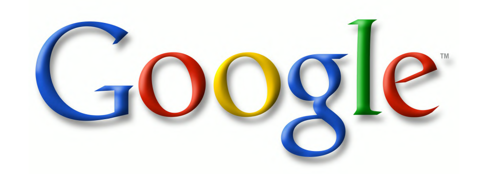


Die

Culturkampfbewegung in Deutschland (1871—1900)

Historisch dargestellt

von

Dr. Heinrich Brück
Bischof von Mainz.

Dritte und vierte Lieferung.



Mainz 1901
Verlag von Franz Kirchheim.



gebracht werden', und ,die ultramontane Organisation' dürfe nicht ,innerhalb unserer Staatsverhältnisse als dominirende Gewalt auftreten.' Auf diese und andere gehässige Ausfälle Virchows, welcher durch sein Votum für die Verfassungsänderung nur ,den Weg einer weiteren hierarchischen Entwickelung verschränken wollte', antwortete A. Reichensperger eingehend, leider ohne die Majorität von ihrem bereits beschlossenen Votum abbringen zu können. Die Annahme der veränderten Verfassungsparagraphen erfolgte mit 228 gegen 108 Stimmen. Das vom Abgeordnetenhause votirte Gesetz wurde nun dem Herrenhause zur Berathung und Beschlußfassung zugesandt.

Dreizehntes Kapitel.

Die zweite Lesung der vier Kirchengesetze im Abgeordnetenhaus. Specialdebatte. Animirter Character der Debatten. Annahme der Vorlage. Die dritte Lesung. Schließliche Annahme der Gesetze durch die Majorität.

Noch ehe die Verhandlungen über die Veränderung der Verfassung zu Ende geführt waren, wurde die zweite Lesung (Specialdebatte)[1] der von der Commission nur wenig modificirten Kirchengesetzentwürfe vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses für den 7. März 1873 auf die Tagesordnung gesetzt. Der Antrag Windthorsts, den Gegenstand erst nach Veröffentlichung der abgeänderten Verfassung zu berathen, fand nicht den Beifall der Majorität des Hauses. Sie pflichtete vielmehr dem Wunsche der Regierung bei, daß ,die vollständige Erörterung der gemachten Vorlage' noch in der ,gegenwärtigen Session' stattfinden solle.

Am 7. März begann die Specialdebatte. Sie bildete den zehnten Gegenstand der Tagesordnung. Ein Vertagungsantrag des Abgeordneten Holtz wurde abgelehnt. Nur die wichtigsten Punkte sollen hervorgehoben werden. Peter Reichensperger führte den Beweis, daß § 1 die ,volle kirchliche Unfreiheit ihrem Keime nach in sich trage' und die katholische Kirche der Willkür des absolutistischen Staates, welcher bereits den christlichen

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 1488 ff.

Character ganz abgestreift habe, überliefere. Auch erinnerte er den Abgeordneten Gneist an seine Aeußerung im Abgeordnetenhause am 8. April 1859: ‚Der absolute Staat hat bei uns aufgehört und mit ihm die Wirksamkeit seiner Mittel. Für Polizei- und Disciplinargewalt ist die katholische Kirche unzugänglich und wird es hoffentlich bleiben.‘

Nach Reichensperger trat der als ‚Gründer‘ genugsam bekannte ‚katholische‘ Graf Renard für die Vorlage auf. Seine Rede lieferte einen traurigen Beweis, wie weit die Frivolität und der Haß eines Menschen gehen kann. Sie ist nach Form und Inhalt höchst unwürdig, ein Gemisch von Schmähungen und Cynismus und findet nur ein Gegenstück in den wüthenden Ausfällen des Abgeordneten Fischer von Augsburg im Reichstage. Die Versuche des Cultusministers, die schlagenden Argumente Reichenspergers zu widerlegen, mißglückten gänzlich. Am folgenden Tage wies Dr. Brüel nach, daß ‚die Auffassung, wonach der Staat berechtigt sein solle, um des Umstandes willen, daß der Geistliche Lehrer des Volkes ist, diese Gesetzgebung über die Vorbildung eintreten zu lassen, in ihrer Consequenz völlig dahin führe, alle Verfassungsbestimmungen über die Kirche zu streichen, die Kanzel zum Schulmeistertisch zu machen und alle die betreffenden Bestimmungen über Religionsgesellschaften bei der Schule unterzubringen.‘ Das Benehmen der Regierung bezeichnete er als ‚die Politik der Annexionen.‘ ‚Bisher seien es Staaten gewesen, die man annectirt habe, jetzt schicke man sich dazu an, die Kirchen zu annectiren.‘ Der Abgeordnete Richter von Sangerhausen dankte der Majorität, daß sie den beantragten Schluß nicht angenommen habe. Er wollte beweisen, ‚daß auch ein evangelischer Geistlicher in der Lage sei, nicht allein für diese Gesetzesvorlage und den in Rede stehenden Paragraphen zu stimmen, sondern auch seine Abstimmung zu motiviren.‘ Dies gelang ihm indeß schlecht. Seine ganze Rede besteht nur in hohlen Phrasen, wie: ‚der Staat wolle, daß die Geistlichkeit beider Kirchen mit den geistigen Strömungen des deutschen Volkes auch sich erfülle und durchdringe‘; er ‚denke nicht daran, sich in die theologische Ausbildung einzumischen‘; ‚die Lehr- und Lernfreiheit der Universität sei auch für die Geistlichen gegeben‘, während ‚die Seminar- und

Convictsbildung das gerade Gegentheil von Freiheit sei‘ u. s. w. Sehr würdig und sachgemäß entgegnete v. Gerlach dem ‚evangelischen Pfarrer‘, während Virchow in seiner bekannten gehässigen und verletzenden Weise sich gegen v. Gerlach wandte, ohne sich an dem eigentlichen Gegenstande der Discussion zu halten.

Zu Artikel 2 bemerkte der Abgeordnete v. Kesseler, daß ‚ein Katholik nie und nimmer einem religionslosen oder auch einem überwiegend protestantischen Staat die Ernennung der katholischen Geistlichen, der Religionslehrer des Volkes, überlassen könne, ohne sein eigenes Gewissen schwer zu belasten.‘ Zur Illustration führte er den ‚Skandal von Hirschberg [1] an, wo eine protestantische Majorität in Ausübung eines alten abgeschmackten Herkommens für die katholische Minorität einen Priester zum Pfarrer gewählt habe, welcher factisch aus seiner Kirche ausgetreten war.‘ Würde ‚die Vorlage Gesetzeskraft erlangen, dann liege die katholische Kirche wie in einem Kerker.‘ Seine Rede fand bei der Majorität ebensowenig Gehör als seine Bitte, ‚hochherzige, wahrhaft nationale und wahrhaft liberale Gedanken obsiegen zu lassen über engherzige, nationalliberale Parteibestrebungen.‘ Mallinckrodt beschränkte sich darauf, zu constatiren, daß die Gesetzesvorlage ‚mit einer großen Sorgfalt und Umsicht gearbeitet sei, soweit es sich darum handelt, die Netze mit Sicherheit so zu stellen, daß nirgends Lücken bleiben‘, daß sie aber ‚namentlich in Beziehung auf die außerordentlich große Unklarheit in der juristischen Bestimmung der Dinge, um die es sich handele, der Kritik fähig sei.‘ Nach einer kurzen aber scharfen und gründlichen Besprechung des in Frage stehenden Artikels, richtete er an das Haus die Bitte, ‚den Gegenstand ruhig, nüchtern, unbefangen zu beurtheilen und dann zu entscheiden‘, konnte aber die Annahme des Artikels nicht verhindern.

Ueber Artikel 4 hatten erst zwei Abgeordnete, nämlich Holtz gegen und Nasse für denselben gesprochen, als schon Schluß der Debatte beantragt ward. Hiegegen erhob sich Mallinckrodt und verlangte namentliche Abstimmung über den Schlußantrag, eventuell, falls dieselbe abgelehnt würde, über den in Discussion

[1] Hirschberg in Schlesien. Siehe über den Vorfall Germania 1873 N. 55 Beil.

stehenden Artikel. Hierüber entspann sich eine Debatte, an welcher auch v. Bennigsen, Windthorst und Graf Wintzigerode sich betheiligten. Bisher war es nicht vorgekommen, daß eine namentliche Abstimmung über einen Schlußantrag stattfand; allein der Antrag Mallinckrodts verstieß nicht gegen die Geschäftsordnung. Er vertheidigte denselben in einer längeren Rede und schloß mit den Worten: ‚Es handelt sich hier um eine Frage, die über das Wohl und Wehe des Landes auf Jahre hinaus entscheidet, und derartige Fragen entscheidet man nicht, indem man die Minorität einfach unter die Füße zwingt, man läßt erst discutiren und nachher votiren.‘ Das Haus nahm den Antrag Mallinckrodts nicht an, lehnte aber auch den Schlußantrag ab, worauf noch Strosser gegen die Vorlage zum Wort kam.

Die Debatten über die Seminarien und Convicte wurden zum Theil in erregter Weise geführt. Der aus dem Revolutionsjahre 1848 noch genugsam bekannte Abgeordnete Jung schüttete den ganzen Apparat seines Zornes gegen die katholische Kirche und die Seminarien aus. Der Staat müsse um seiner Selbsterhaltung willen dem Seminarsystem entgegentreten, die Seminarbildung sei eine durchaus ungenügende und befördere nur den ‚crassen Aberglauben und den Fetischismus.‘ Auf diese Ausfälle erwiderte Mallinckrodt in sehr witziger Weise; zugleich aber führte er an der Hand der Thatsachen den Nachweis, daß die Urheber der Gesetzentwürfe nicht einmal den Unterschied zwischen Klerikalseminarien und Convicten gekannt, sondern beide mit einander verwechselt hätten.

Die Entgegnung des Regierungscommissärs Dr. Achenbach war äußerst matt. Auf die Beschwerde Mallinckrodts, daß unter den vier ordentlichen Professoren an der theologischen Facultät in Bonn sich drei befänden, welche ‚aus dem kirchlichen Verbande ausgeschieden worden seien‘, erwiderte er, ‚die Regierung sei nicht in der Lage, Staatsdiener — und dazu gehörten doch die Professoren der katholisch-theologischen Facultäten — abzusetzen, weil etwa ihre Lehre nicht in Uebereinstimmung mit derjenigen Lehre stehe, welche der Bischof vertrete.‘ Der Abgeordnete Goetting erklärte die ‚Seminare für den Hauptgrund der Uebel, die gegenwärtig bestünden‘, und gab der Regierung den Rath, ‚die ihr durch dieses Gesetz‘ verliehene ‚Macht‘ auch

‚auf die Convicte' auszuüben. Gegen die Annahme des Artikel 7, welcher den Aufenthalt in einem Seminare während des Universitätsstudiums untersagt, machte Dr. Brüel geltend, daß die ‚evangelischen Kirchen' und speciell die ‚lutherische Kirche' in Bälde in die Nothwendigkeit versetzt werden könnten, ‚zur Sicherung des confessionellen Standpunktes' Seminare zu errichten, ‚die sich vielleicht grade nur mit einzelnen Doctrinen, namentlich z. B. mit der Doctrin der Dogmatik befaßten.'

Die im folgenden Artikel vorgeschriebene ‚Staatsprüfung' der Theologen ‚in Philosophie, Geschichte und in der deutschen Literatur', welche alles wieder in die Hände des Ministers legen, ‚dem die näheren Anordnungen über die Prüfung übertragen werden', rief eine längere Debatte hervor. A. Reichensperger erklärte, daß ‚der Natur der Sache nach die kirchlichen Behörden darüber entscheiden müßten', welchen Grad von wissenschaftlicher Bildung der geistliche Stand erfordere', keineswegs aber eine staatliche Behörde, die hierüber ebensowenig entscheiden könne als ‚ein Mediciner darüber entscheiden könne, was zum Bergbau erforderlich sei.' Sehr interessant sind die Ausführungen des Redners über Philosophie, wobei er ‚den Verdacht' unterdrückt, daß es darauf abgesehen sei, ‚durch ein bischen Philosophie die betreffenden jüngeren Leute vom Offenbarungsglauben fern zu halten.' Wenn die Regierung, wie sie vorgebe, durch diese Prüfung, ‚einen höheren Geist in die Priesterschaft' bringen wolle, so erreiche sie hiedurch das gerade Gegentheil, ‚indem diejenigen, die über vielerlei im Examen Rechenschaft geben müßten, keinen Theil ordentlich betrieben und Stümper blieben.' Man verlange ja auch ‚von den Juristen, Medicinern und allen andern' ein solches ‚humanistisches Examen' nicht; nur ‚zum Nachtheile der Theologen soll ein ganz ausnahmsweiser Zustand geschaffen werden.' Der Abgeordnete Dr. Peters constatirte, daß gerade die philosophischen und historischen Vorlesungen an den Universitäten hauptsächlich von Theologen besucht würden, und daß ‚die Bibliotheken der evangelischen und katholischen Geistlichen' mehr Werke der deutschen Literatur enthielten, ‚als bei den Berufsmännern der deutschen Literatur, den Philologen, zu sehen seien.' Er müsse aber um so mehr gegen die Vorlage stimmen,

als das Cultusministerium durch Ernennung des excommunicirten Professors Dr. Langen[1] in Bonn ‚zum Examinator in der Religionslehre nicht etwa blos für Laien, sondern auch für die Theologen, insofern als sie in der katholischen Religionslehre die facultas docendi für die Prima erwerben wollten, ‚den Katholiken kein Vertrauen, bezüglich ‚der Zusammensetzung der Examenscommission‘ einflößen könne. Virchow und Gneist sprachen für die Vorlage, die auch unter Ablehnung des Amendements angenommen wurde. Die Regierung verhielt sich meistens stillschweigend. Der Cultusminister, der es gar nicht der Mühe werth gehalten hatte, den Sitzungen der Commission beizuwohnen, glänzte auch jetzt durch seine Abwesenheit. Nur der Regierungscommissär v. Achenbach machte einige schüchterne Versuche, die Argumente der Centrumsredner zu entkräften, zog aber hiebei entschieden den Kürzern.

Ebenso erging es ihm bei den Berathungen über die folgenden Artikel. Der Abgeordnete Dr. Kirch, ein Zögling des Trierer Convicts, lieferte eine herrliche Apologie dieser Anstalten und wies die wider dieselben erhobenen Einwände zurück. Der Abgeordnete v. Bismarck (Flatow) erklärte, auf das Examen verzichten zu wollen, ‚wenn man dem Staate das Recht geben wolle, die Erzieher in den kirchlichen Anstalten selbst anzustellen‘, wie es in den ‚Kadettenhäusern‘ geschehe. Die Verhandlungen über Art. 14, welcher die Errichtung von ‚Knabenseminarien und Knabenconvicten‘ und die Aufnahme ‚neuer Zöglinge‘ in ‚die bestehenden Anstalten‘ verbietet, gab Mallinckrodt noch einmal Gelegenheit, in glänzender Weise diese Anstalten zu vertheidigen und durch Anführung von Thatsachen und von Zeugnissen bewährter Schulmänner die unbegründeten Einwürfe gegen dieselben zu beleuchten. Am Schlusse schilderte er noch kurz den Eindruck, welchen die Unterdrückung ‚dieser mit Liebe gepflegten, vielfach aus den freiwilligen Beiträgen der betreffenden Landestheile ins Leben gerufenen Anstalten hervorrufen müsse‘, und hob namentlich hervor, daß solch harte Maßregeln nicht ‚geeignet wären, die Herzen des Landes der Regierung zuzuwenden.‘ Der Regierungs-

[1] Ueber ihn siehe Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschland im 19. Jahrh. Bd. 4, S. 51 ff.

commissär Lucanus konnte ‚die vielfach tüchtigen Leistungen‘ der Knabenconvicte ‚selbstverständlich nicht in Abrede stellen‘, suchte aber trotzdem, gestützt auf ein ‚anonym‘ erschienenes Buch, den Beweis zu erbringen, daß die Regierung im Rechte sei, und bat um Annahme der Vorlage, welche auch Goetting mit einigen nichtssagenden Redensarten ‚unbedingt empfahl.‘

Die Wichtigkeit des in Rede stehenden Artikels, durch dessen Annahme ‚Institute, die von Angehörigen der Landestheile, in welchen sie existirten und wirkten, durch die äußersten Ersparnisse zusammengebracht waren und erhalten wurden, damit sie für ihre Kinder eine gute und richtige Erziehung sicherten, durch einen Federstrich zerstört werden‘ sollten, veranlaßte Windthorst, das Wort zu nehmen. Er fand es ‚unerhört‘ daß der Cultusminister den Verhandlungen über eine so tief einschneidende Vorlage nicht persönlich beiwohne, zumal über den Begriff Knabenconvicte bei den Vertretern der Regierung selbst die größte Unklarheit herrsche, wie aus den Erklärungen des Regierungscommissärs in der Commission und des Commissärs im Abgeordnetenhause deutlich erhelle, indem dieselben ‚diametral gegen einander gingen.‘ Die Berufung des Geh. Raths Lucanus auf ein ‚anonymes‘ Buch bezeichnet er als ein ‚Unikum‘. Wenn die Regierung gegen ‚die Convicte etwas vorzutragen gehabt hätte, so hätte sie aus ihren Acten amtliche Berichte vortragen müssen.‘ Der Redner bewies hierauf, daß die in Rede stehenden Convicte keineswegs Knabenseminarien im Sinne des Concils von Trient seien. Die Opposition der Regierung gegen die ersteren sei demnach ein Kampf ‚gegen Windmühlen‘, und involvire außerdem einen Vertragsbruch, indem ‚die Existenz dieser Institute‘ durch die zwischen dem König von Preußen und dem hl. Stuhle vereinbarte Bulle De salute animarum garantirt sei. Nachdem Dr. Achenbach eine Widerlegung der vorgebrachten Argumente versucht hatte, erhob sich Windthorst von Dortmund, um in einer unqualificirbaren Rede mit Herbeiziehung rein persönlicher Dinge über seinen ‚ehrenwerthen Gegner und Onkel‘, und über die Zöglinge der Convicte herzufallen. Eine namentliche Abstimmung ergab 224 Stimmen für und 118 Stimmen gegen den Artikel 14, welcher damit angenommen war.

Die Verhandlungen über die Anstellung der Geistlichen, das staatliche Einspruchsrecht, die Besetzung der Pfarreien innerhalb Jahresfrist, die s. g. Succursalpfarreien, die Errichtung von Seelsorgeämtern, deren Inhaber unbedingt abberufen werden dürfen, die Entsetzung vom Amte, die schweren Strafbestimmungen gegen Zuwiderhandlungen führten ebenfalls zu sehr animirten Debatten.

Ohne auf die einzelnen Reden für und gegen speciell einzugehen, wollen wir hier nur die Hauptpunkte namhaft machen. Windthorst sah in der Vorlage dieser Gesetze einen ‚Vernichtungskampf‘ gegen die katholische Kirche. Die ‚bis jetzt votirten Gesetze‘ über Ausbildung der Geistlichen hätten bereits ‚das ganze Erziehungswesen‘ derselben ‚in die pure Willkür des Cultusministers gelegt‘, und nun werde ‚auch ihre Anstellung ebenfalls in die Hand des Staates gelegt.‘ Der Zweck sei, ‚willenlose, der Staatsgewalt unbedingt unterwürfige Geistliche‘ zu erhalten. A. Reichensperger sagte, die Vorlage sei ‚eine Mißtrauens-Erklärung gegen den Klerus‘ und ‚ein Supplement zu dem Jesuitengesetze, über welches selbst die liberale Welt draußen längst den Stab gebrochen habe.‘ Selbst die liberale Kölnische Zeitung spreche die Erwartung aus, daß ‚die liberalen Parteien niemals die Hand bieten würden, einen bureaukratischen Despotismus des Oberpräsidenten an die Stelle des klerikalen Despotismus der Bischöfe zu setzen.‘ Mallinckrodt characterisirte die projectirten Gesetze als ‚einen ganz flagranten Eingriff in das innere Gebiet der Kirche‘, als deren Folgen Dr. Brüel die Verarmung und Einkerkerung der Bischöfe bezeichnete. Außerdem machte Mallinckrodt auf die ‚Zwickmühle‘ aufmerksam, die § 18 der Vorlage enthalte: ‚Es dürfe nach § 15 keine Anstellung ohne Zustimmung des Oberpräsidenten geschehen‘; aber § 18 verfüge, wenn ‚die Besetzung eines geistlichen Amtes innerhalb eines Jahres‘ nicht erfolgt sei, weil letzterer die vorgeschlagenen Candidaten zurückgewiesen habe, werde gegen den Bischof mit Strafen vorgegangen, so daß die Regierung ‚schließlich bei den Stellen, wo es ihr darauf ankomme, immer die ihr genehme Persönlichkeit in die Stelle hineinforciren könne.‘

Gegenüber diesen Rednern spielten der Regierungscommissär Achenbach und der Referent Gneist eine traurige Rolle. Ersterer behauptete Mallinckrodt gegenüber, die ‚Zwickmühle‘ bestehe nicht in der angegebenen Weise, da der Oberpräsident ‚im Falle des Bedürfnisses‘ die Frist verlängern dürfe und die Regierungsbehörde nach Ablauf der Frist nur die ‚Ermächtigung‘ habe, vorzugehen, aber ‚nicht vorgehen müsse.‘ Der Abgeordnete Gneist führte zur Vertheidigung der Vorlage die ‚Neigung der römischen Kirche an, alles Kirchenvermögen und deshalb auch die Ortspfarren zu centralisiren und sich zum Subject des Kirchenvermögens für die Gesammtkirche zu machen‘, um dasselbe ‚für Zwecke des römischen Stuhles auf Kosten der Selbstständigkeit der Ortspfarren zu benützen.‘ Die Regierung wolle nur der ‚Hyper-Centralisation‘ vorbeugen. Auf beide Reden antwortete Mallinckrodt und constatirte dabei von neuem, ‚die Neigung‘ des Referenten Gneist, anstatt ‚auf concrete Dinge einzugehen‘ und hiedurch ‚die Sache klar zu stellen, irgend ein anderes Moment aus seiner reichen Phantasie herauszugreifen und mit großer Beredtsamkeit hierüber vorzutragen.‘ Die Majorität votirte natürlich für die Regierungsvorlage [1].

Auch die ‚im Verhältnisse zu den gewöhnlichen im Strafgesetzbuch angedrohten Geldstrafen‘ ganz exorbitanten Strafbestimmungen, wodurch die Regierung wenigstens indirect bekannte, ‚daß sie Anmuthungen stelle, deren Erfüllung außerordentlich schwer sei‘, kamen zur Berathung. Anknüpfend an § 23 hob Mallinckrodt mit Bezug auf § 2 hervor, daß die Untergebenen in eine falsche Stellung zu ihren Vorgesetzten gebracht würden. ‚Wir machen förmliche Gesetze‘, sagte er u. a., ‚um den Ungehorsam zu organisiren.‘ Wir ‚bahnen die Wege zur Widersetzlichkeit gegen die geordneten Vorgesetzten‘, was ‚über kurz oder lang auch auf die Verhältnisse des Staates zurückwirkt.‘

Der Regierungscommissär Achenbach versicherte, der Staat wolle ‚die Kirche‘ nicht ‚revolutioniren‘, sondern nur ‚die Grenzen zwischen dem Machtgebiete des Staates und der Kirche ziehen, und Gneist fand an ‚diesem Gesetze nur die beispiellose Milde

[1] Bei § 21 wurde der Zusatz ‚rechtlich‘ nicht angenommen.

auffallend.' Der Abgeordnete Bernards rügte die Unbestimmtheit des § 24, der von ,geistlichen Amtshandlungen' rede, ohne zu bestimmen, was darunter zu verstehen sei, so daß es der Willkür des Richters überlassen bleibe, ob er dies oder jenes als geistliche Function betrachte, wie die Ausführung des Jesuitengesetzes hinlänglich beweise. Ob durch solche Gesetze und das hohe Strafmaß ,die Achtung vor der Staatsgewalt, der Respect vor der Obrigkeit und das Ansehen der Gesetze in der katholischen Bevölkerung steigen werde', bezweifelte der Redner; er ,glaubte vielmehr das Gegentheil.' Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes.

Am 14. März erfolgte die zweite Lesung der Vorlage über die kirchliche Disciplinargewalt u. s. w. Hatte das erste Gesetz die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen wesentlich in die Hände des religionslosen Staates gelegt, so war die Tendenz dieses Entwurfs, zunächst die katholische Kirche in Deutschland von ihrem Mittel- und Einheitspunkte loszureißen und in eine in allen ihren Lebensäußerungen von der Willkür der Staatsgewalt abhängige Nationalkirche umzugestalten.

An den Debatten betheiligten sich fast ausschließlich Gegner der Vorlage. Die regierungsfreundliche Majorität hüllte sich in tiefes Stillschweigen. Nur Gneist suchte in seiner gewohnten sophistischen Weise die nicht tiefer Blickenden über Tendenz und Tragweite des Entwurfs zu täuschen. Auch der Regierungscommissär ergriff zuweilen das Wort. Der Cultusminister blieb den Sitzungen fern.

Zuerst sprach der conservative Abgeordnete v. Donat in seinem Namen und als Vertreter der ,Mehrzahl der Katholiken' seiner Fraction, ,welche ihn darum ersucht hatten', gegen die Vorlage, die ,eine Beeinträchtigung der katholischen Kirche' sei. Auf die Behauptung, der Entwurf ,sei gar keine kirchliche, sondern eine politische Maßregel', erwiderte er, ,daß von allen Maßregeln, von allen Gesetzen, welche nach dieser Richtung vorgelegt worden seien, nichts so tief einschneide in das innere Wesen der katholischen Religion und des katholischen Glaubens als dieses Gesetz.' Der

Abgeordnete Peter Reichensperger führte den Nachweis, daß durch die Vorlage ‚das Recht der Disciplinargewalt über die kirchlichen Organe aus der Hand der geistlichen Oberen herausgenommen und schließlich und definitiv in die Hand einer Staatsbehörde gelegt', und dadurch ‚annullirt' werden solle. Die Bestimmung, ‚es dürfe die kirchliche Disciplinargewalt nur durch deutsche Kirchenbehörden ausgeübt werden, also nicht durch den römischen Stuhl als solchen', involvire ‚die Leugnung der Glaubenslehre'; denn ‚es sei ein katholisches Dogma', daß ‚der römische Papst das erste und letzte Glied der Hierarchie, der Träger der Vollgewalt des Priesterthums, des Lehramtes und der Jurisdiction innerhalb der katholischen Kirche sei.' Hiegegen dürfe auch die preußische Regierung nicht handeln, so lange sie noch die ‚rechtliche Existenz' derselben anerkenne. Freiherr v. Schorlemer-Alst ‚erkannte in dem vorliegenden Gesetz das Bestreben von Seiten des Staates, die ganze Disciplinargewalt innerhalb der katholischen Kirche vollständig in seine Hand zu nehmen.' Dasselbe sei nach seiner Ansicht ‚ein Inquisitionsgericht für die katholischen Kirchendiener', welches ‚die Auflehnung der Geistlichen gegen ihre Oberen organisire', hervorgegangen aus dem ‚Bestreben, eine Nationalkirche zu gründen.' Dieses ‚Bemühen' sei aber ein ‚vergebliches'. ‚Seien Sie überzeugt', rief er den Culturkämpfern zu, ‚der Papst bleibt; seine Autorität ist in die Herzen und Gewissen der Katholiken geschrieben; seien Sie überzeugt, wenn ein Bischof oder Priester oder Kirchendiener vom Papste abgesetzt wird, so ist er abgesetzt und bleibt abgesetzt für alle Gläubigen der katholischen Kirche, und wenn die ganze Reichsarmee hinter ihnen steht, sie zu schützen. Denn das ist eine Gewissensfrage, und da stößt man auf einen passiven Widerstand, gegen den mit Gewaltmitteln nichts zu machen ist.' Auf die Einrede, daß ja der Staat der Kirche seinen Schutz angedeihen lasse, antwortete er: ‚Wenn immer unter dem Titel ‚der Staat schützt die Kirche' Maßregelungen gegen die Kirche getroffen werden sollen, dann bitte ich, befreien Sie uns einmal von dem Schutze des Staates, damit wir auch von den Maßregelungen befreit werden.'

Gneist versuchte zuletzt noch, den Beweis zu erbringen, daß § 1 die ihm beigelegte Tragweite gar nicht habe. Er sei vielmehr

nur ‚die Folge unserer heutigen constitutionellen Regierungsform', indem ‚die Minister des Königs für die Aufrechthaltung der Verfassung und der Landesgesetze verantwortlich seien.' Diese Pflicht könnten sie aber nicht erfüllen, wenn neben ihr (der Verfassung) und ihr gegenüber eine souveräne Gewalt stehe, die hier in Deutschland eine Bevölkerung von acht Millionen Menschen zu regieren beanspruche und zwar auf Gebieten, die zur vollen Hälfte dem Staate angehören(?)'. Der betreffende Paragraph wurde von der Majorität angenommen.

Die Paragraphen über Verhängung kirchlicher Strafen, Entsetzung vom Amte, körperliche Züchtigungen, Geldstrafen, Demeritenhäuser, Vollstreckung kirchlicher Disciplinarentscheidungen u. s. w. gaben den Centrumsmännern Mallinckrodt, Windthorst und A. Reichensperger, welche am meisten in die Debatten eingriffen, vielfach Gelegenheit, die ‚juristische Monstruosität', die Widersprüche und Unklarheiten der Gesetzentwürfe nachzuweisen, die nach Mallinckrodt ‚ohne irgend eine Kenntniß, ohne eine Einsicht in die durch die realen Thatsachen gegebenen Verhältnisse, lediglich aus den Büchern heraus gearbeitet' waren.

Entschiedenen Widerspruch erfuhr die in dem Entwurfe gestattete Berufung von den geistlichen Gerichten an den Staat, respective an den projectirten königlichen Gerichtshof, wobei insbesondere auch die Lücken und Widersprüche der Vorlage hervorgehoben wurden. A. Reichensperger nannte den neuen Gerichtshof, der nicht einmal eine bestimmte Proceßordnung erhielt, ‚eine discretionäre Gewalt, welcher die richterliche Toga umgehängt werde', und Windthorst erklärte ihn für ein ‚Inquisitions-Tribunal' mit ‚einer Machtbefugniß', wie solche ‚kein anderes Gericht in der Welt besitze', indem der Gerichtshof die zur Aufklärung der Sache nöthigen Verfügungen' treffen könne, ohne eine ‚festbegrenzte Befugniß' für ‚seine Maßregeln' zu haben, wie es bei allen Gerichten der Fall sei. Von der Majorität erhob sich Niemand zur Vertheidigung der Vorlage, respective Widerlegung der gegen dieselbe erhobenen Einwände. Nur Gneist und hie und da auch ein Regierungscommissär machten einen solchen Versuch. Ersterer betonte wiederholt, daß die Errichtung eines solchen Gerichtshofes ein Fortschritt zum Besseren sei, da ‚nach

der heute bestehenden Verfassung der Oberpräsident und der Cultusminister alles das verfüge, was nach ihrem freien Ermessen zur Vorbereitung der Entscheidung nothwendig sei', während ‚jetzt die Verhandlungen an feste Formen geknüpft würden.' Treffend erwiderte Windthorst, ‚daß ein Verfahren dieser Art beim Oberpräsidenten oder Minister überhaupt gar nicht vorkommen könne, und daß es also bloß Scheingründe seien, die hier vorgetragen würden.'

Noch animirter war die Discussion über § 24, der von der Amtsentsetzung der Geistlichen durch das weltliche Gericht handelt. Windthorst wies nach, daß dieser Paragraph selbst wider die veränderte Verfassung[1] verstoße. Die Priester besäßen ihre ‚Befugnisse und Autorität kraft göttlicher Institution.' Der § 24 dagegen lege es ganz in die Willkür der Staatsgewalt, jede Handlung eines Geistlichen für unvereinbar mit dem Wohle des Staates zu bezeichnen und darum dessen Entfernung vom Amte zu verfügen. Es müsse dadurch nothwendig eine heillose Verwirrung herbeigeführt werden. Einem solchen Gesetze könne sich die katholische Kirche nicht fügen. Es ‚würde das von ihr verlangen heißen, daß sie ihr Todesurtheil selbst unterschreibe.'

Um den Eindruck dieser Rede abzuschwächen, behauptete Gneist, es ‚handele sich hier um eine Bestimmung, die bisher überhaupt nicht auf dem geordneten Boden des Rechtes gelegen'; es handele sich um ‚Fälle des offenen Kriegszustandes, wie die des Erzbischofes von Droste-Vischering'[2], der mit seinem ganzen Klerus den ‚Gesetzen des Staates den Krieg erklärt habe.' Ein ‚solches Verhalten eines Kirchenfürsten' könne sich kein Ministerium, selbst nicht ‚ein klerikales Ministerium, gefallen lassen'; es könne nicht ‚einem solchen hochmüthigen Kirchenfürsten die Rechte des Staates preisgeben.'

Diesen unwahren und gehässigen Vorwürfen wider den hochverdienten Erzbischof von Köln gegenüber wies Mallinckrodt einfach darauf hin, daß die damals gegen Clemens August ‚in der officiellsten Weise erhobenen Vorwürfe der Staatsfeindlichkeit,

---

[1] Auch Graf Schweinitz machte darauf aufmerksam. (Stenographischer Bericht S. 1688.)

[2] Brück, Gesch. der kath. Kirche in Deutschl. ꝛc. Bd. 2, S. 304 ff.

ja der Conspiration mit dem Auslande' sich als durchaus ‚unberechtigt und unwahr' erwiesen hätten[1].

Der folgende § 25 berechtigt die Staatsbehörde, einen Antrag auf Entlassung eines Geistlichen aus seinem Amte zu stellen. Doch müsse demselben ‚eine Aufforderung an die vorgesetzte kirchliche Behörde vorausgehen, gegen die Angeschuldigten die kirchliche Untersuchung auf Entlassung aus dem Amte einzuleiten.' Wenn aber ‚der Angeschuldigte unter keiner kirchlichen Behörde innerhalb des deutschen Reiches stehe[2], so sei derselbe zur Niederlegung seines Amtes aufzufordern.' Diese Bestimmung, welche nur den Sinn haben konnte, ‚jede Verhandlung mit dem päpstlichen Stuhle gesetzlich auszuschließen', indem die Regierung hiedurch ‚den Bischöfen zumuthete, ihr Amt niederzulegen, ohne irgend eine Genehmigung von anderer Seite als von Seiten der kgl. preußischen Staatsregierung, die sie eben dazu aufforderte', wurde von Mallinckrodt und dem Grafen v. Schweinitz bekämpft. Letzterer machte auf die Härten und Widersprüche des Gesetzes aufmerksam, welches die ‚Garantien', die der eine Paragraph ‚zu geben scheine, durch den nachfolgenden Paragraphen wieder illusorisch' mache. Diese Bemerkungen fruchteten leider eben so wenig, als die Kritik des § 26. Er enthält die ‚für die Rechtssprechung bisher noch nicht vorgekommene Bestimmung', daß es in die ‚Willkür' des Oberpräsidenten gestellt wird, der kirchlichen Behörde eine ‚Frist zur Entlassung des Angeschuldigten aus dem Amte' festzusetzen, nach deren Verlauf er ‚den Antrag auf Einleitung des Verfahrens' bei dem kirchlichen Gerichtshofe stellen müsse.' Die Majorität verhielt sich schweigend. Nur Gneist suchte die Vorlage in seiner bekannten Weise zu vertheidigen. Er hob insbesondere hervor, daß nicht ‚ein einzelner Minister, sondern ein Gerichtshof' darüber zu entscheiden habe, ‚ob eine so schwere Verletzung der Staatsgesetze vorliege, daß das Verbleiben des Prälaten mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheine.' ‚Unter solchen Umständen' werde ein Prälat, der nach der Verfassung des Staates Forderungen erhebe, die er wirklich nach

[1] **Brück**, a. a. O. Bd. 2, S. 377.

[2] Es ist hier auf die Erzbischöfe, die Bischöfe von Breslau, Ermland u. s. w. abgesehen.

den Gesetzen erheben könne, von sieben Richtern nicht verurtheilt werden ohne Gewissenlosigkeit. Doch ‚gestand‘ Gneist ‚das zu, daß es sieben menschliche Richter seien‘ und ‚daß sich Fälle denken ließen, wo ein höheres, göttliches Recht anders entschiede‘; allein für diese höhere, göttliche Ordnung könne man keine Richter in Roben ernennen.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes, der seinen Sitz in Berlin haben sollte, ohne festbegrenzte Competenz und ohne einen ordentlichen Proceßgang, blieb von Seiten des Centrums ebenfalls nicht unbeanstandet. Dieser Gerichtshof war nach Windthorst ‚ein Kriegsgericht‘, von ‚einer Regierung etablirt und besetzt, die in die Welt hinein erklärte, daß sie gegen die katholische Kirche insbesondere den Krieg zu machen habe.‘ Der Abgeordnete v. Gerlach führte den Beweis, daß es einem solchen Gerichtshofe, in welchen ‚Juden, Heiden, erklärte Atheisten, erklärte öffentliche Feinde der Kirche hineinkommen könnten, an allen confessionellen und selbst an allen christlichen Garantien fehle.‘ Auch August Reichensperger sprach sich gegen den Gerichtshof scharf aus und führte den Nachweis, daß ‚gläubige Katholiken in diesen Gerichtshof nicht eintreten‘ noch ‚die Träger der Kirchengewalt auch nur das allermindeste Vertrauen‘ zu demselben haben könnten. Gneist antwortete ausweichend und versicherte, die Ernennung der Richter durch den König auf Vorschlag des Staatsministeriums böten den Katholiken hinlängliche Garantie für deren Unparteilichkeit.

Um dem Ganzen die Krone aufzusetzen, bestimmt § 35, daß ‚der Gerichtshof endgiltig mit Ausschluß jeder weiteren Berufung entscheidet‘. Dadurch wurden, wie Windthorst hervorhob, ‚die Entscheidungen eines Tribunals, welches eine so vage Bestimmung für seine Competenz hatte, daß schließlich Lehre und Cultus hineingezogen werden konnten, und bei dem die Frage, ob Jemand im Amte bleiben solle, davon abhängig war, ob der Betreffende sich zufällig mit dem zufälligen Ministerio in Einklang fand‘, für inappellabel erklärt.

Das Gesetz wurde trotz der begründeten Gegenreden auch in zweiter Lesung angenommen.

Bei der dritten Lesung der Gesetzentwürfe am 20. März legten die Männer der Opposition die Ursache und die Tendenz dieser Gesetze noch einmal dar. Peter Reichensperger faßte beides in die Worte zusammen, daß ‚an die Stelle der bisherigen verfassungsmäßigen Freiheit der Kirchen ein System des absoluten, alle Lebensgebiete der Kirchen umfassenden Staatskirchenthums treten solle.' Bemerkenswerth sind die Gründe, welche der altkatholische Abgeordnete Petri für die Regierungsvorlage vorbrachte; nämlich die Summen Geldes, die jährlich als Peterspfennig u. s. w. ‚vorzugsweise aus dem Schweiße des armen Mannes' nach Rom gingen, und die sicher in Wegfall kämen, wenn der Klerus eine nationale Bildung auf der Universität erhielte; denn ‚die katholische Geistlichkeit' würde sich wohl nicht dazu gebrauchen lassen, ‚eine solche dunkle Finanzhoheit zu handhaben, wenn ihre Erziehung anstatt auf Gewöhnung zum blinden Gehorsam auf Gewöhnung zum Selbstdenken gerichtet wäre.' Diese gehässigen und sinnlosen Behauptungen beleuchtete trefflich der protestantische Abgeordnete Strosser, welcher die Verwerflichkeit des Entwurfs vom politischen und religiösen Standpunkte nachwies[1].

Nach Strosser sprach noch Herr von Gerlach gegen den Entwurf. Er gab bei dieser Gelegenheit auch eine treffliche Characteristik Bismarcks, der anfangs ‚grundconservativ', später ‚liberal geworden', weil er ‚Liberalismus und Conservativismus' nur als ‚Machtelemente in Betracht ziehe' und immer ‚nach demjenigen greife, was zunächst brauchbar ist, also jetzt nach dem Liberalismus', der sich aber ‚in seiner kalten eisernen Hand in extremen Absolutismus und maßloses Polizeithum verwandle.' Auch die politischen Wandlungen des Referenten Gneist ließ der Redner nicht unberührt und erinnerte insbesondere daran, wie derselbe in seinem Kampfe gegen Bismarck im Jahre 1863 die Verfassungsparagraphen als ‚Schutz der Völker wider den Abso-

[1] Er sagte: ‚Sind wir hier verpflichtet, das Recht des einfachsten Taglöhners, wenn es zu unserer Cognition gestellt wird, nach gewissenhafter Ueberzeugung und ernster Prüfung auch der Staatsregierung gegenüber zu vertreten, — wie viel mehr das Recht einer so großen Corporation, wie es die katholische Kirche ist.'



lutismus und gegen den Mißbrauch der Verwaltung' bezeichnet habe, jetzt aber dieselben „Producte der politischen Leidenschaft und des Dilettantismus, vieldeutig und widersinnig“ nenne.' Die Freunde des Reichskanzlers konnten auf die vernichtende Kritik der Politik Bismarcks nichts erwidern und begnügten sich, den Redner, der auch mit großer Ehrerbietung und Wärme vom Papste sprach, durch wiederholte ungehörige Zurufe zu unterbrechen.

Die Specialdebatte war kurz. A. Reichensperger antwortete auf die Invectiven Petri's und wies nach, daß der katholische Episcopat kein Gegner der philosophischen und historischen Studien sei. Mallinckrodt hob noch einmal die Verdienste der Convicte für die wissenschaftliche Ausbildung der Jugend hervor und verbreitete sich insbesondere über die Leistungen der Lehranstalt zu Gaesdonk. Die Majorität schwieg und nahm das Gesetz mit 220 gegen 100 Stimmen an.

Bei der dritten Berathung des Gesetzentwurfs über die kirchliche Disciplin bewies der Abgeordnete v. Heeremann, daß diese Gesetze in sich ungerecht seien und außerdem das Wesen der Kirche untergraben. ,Der Papst sei nach katholischen Begriffen das recht- und gesetzmäßige Oberhaupt der Kirche. Ohne Papst gäbe es keine Kirche, und getrennt vom Papste sei die katholische Kirche nicht denkbar. Wenn man daher die Rechte des Papstes alterire, so erschüttere man die katholische Kirche in ihren Fundamenten.' Aber auch für den Staat seien solche Gesetze nicht ,heilsam'. ,Wenn der Staat in fremde Gebiete eingreife, schädige er dadurch seine Autorität immerhin, und umsomehr, wenn er in fremde Gebiete direct eingreife. Greife er aber in die geheiligten Rechte der Kirche ein, so stelle er dadurch seine Autorität im Princip in Frage.' Auch Graf von Schweinitz bekämpfte ,den heidnischen Begriff der Staatsraison', welcher die Kirche ,unterthänig gemacht werden solle.' Die ,Constituirung des Gerichtshofes' bezeichnete er als einen Versuch, in den Augen der Welt als Rechtsspruch erscheinen und achten zu lassen, was als ein Act der Macht dictirt werde.' Unter

Hinweis auf den Zweck des Paragraphen, den Papst als ‚fremden‘ Oberen jedes directen Einflusses auf die Kirche Deutschlands zu berauben, erinnerte A. Reichensperger an die Worte des ersten Consuls Bonaparte, der die Aufforderung, ‚Frankreich solle sich von Rom lossagen‘ und eine ‚nationale‘ Kirche bilden, mit den Worten zurückgewiesen habe, daß die Christenheit ‚gerade aus diesem Grunde‘, weil der Papst ein ‚fremder Obere‘ sei, und weder in ‚Paris, noch in Madrid‘, sondern ‚bei sich im alten Rom‘ residire, ‚seine geistliche Suprematie ertrage.‘ Er schloß mit den Worten des Protestanten Guizot, daß Katholiken und Protestanten nur ‚im Namen und im Schooße der religiösen Freiheit in Frieden mit einander leben können‘[1].

Bei der Berathung des Entwurfs über Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel, widerlegte der Abgeordnete Dr. Lieber die Vorwürfe und Verleumdungen des Abgeordneten Jung und berührte dabei zugleich die Antecedentien dieses Mannes. Die Gründe gegen den Entwurf entnahm der Redner vornehmlich den Schriften Luthers. In der Specialdebatte zeigte Peter Reichensperger, daß das Gesetz, insbesondere § 5, gegen das Reichsstrafgesetz und die Competenz des Reichstages verstoße, was Gneist bestritt. Die Majorität nahm das Gesetz an.

Am 21. März wurde die Vorlage über den Austritt aus der Kirche ohne Debatte angenommen.

Vierzehntes Kapitel.

Die Verhandlungen über die Abänderung der Verfassung im Herrenhause. Die Rede Bismarcks. Erwiderung des Freiherrn Landsberg-Gffenbeck. Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel. Annahme der Vorlage durch die Majorität des Herrenhauses. Sanction des Königs.

Mit den vier Kirchengesetzen wurde zugleich die Vorlage wegen der Abänderung der Verfassung am 19. Februar 1873 dem Herrenhause zugestellt[2]. Der Präsident überließ es der

[1] Das Gesetz wurde mit 205 gegen 119 Stimmen angenommen.

[2] Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Herrenhauses vom 12. November 1872 bis 20. Mai 1873. 2 Bde.

Entscheidung des Hauses, ob es den Entwurf einer Commission übergeben, oder in die Vorberathung im Hause selbst eintreten wolle. Graf von Patow beantragte das letztere. Baron von Senfft hielt sich verpflichtet, ‚diesem Antrage zu widersprechen' und wurde von anderen Mitgliedern des Hauses hierin lebhaft unterstützt. Die Majorität ‚fürchtete aber eine recht gründliche Prüfung'[1] und stimmte dem Antrage Patows bei, nachdem der Cultusminister hiezu mit den Worten aufgefordert hatte, ‚die Staatsregierung lege großes Gewicht darauf, daß diesem Antrage seitens des hohen Hauses Folge gegeben werden möge.'

Am 10. März 1873 fand die Vorberathung statt. Für die Vorlage trat Gobbin auf, dessen Rede außer einigen Verdächtigungen ‚einer inhumanen, selbstsüchtigen und hochmüthigen Hierarchie' nichts von Belang enthält. Von ähnlichem Werthe ist die Rede Tellkampfs, der in der Vorlage ‚nur eine Ergänzung und Erläuterung der Verfassung' erblickte und deren Annahme befürwortete, ‚damit nicht die Angriffe der Kirchengewalt die Reichseinheit, die durch schwere Kämpfe und glänzende Siege gewonnen sei, wieder gefährden könnten.' Graf v. Landsberg-Velen sprach sich gegen die ‚Verfassungsveränderung' aus, ‚zu der es an hinreichenden Gründen fehle', und bei der es sich ‚um die Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit' handele. Ihm stimmte der lutherische Graf v. Zedlitz-Neukirch bei. Nach seinem Urtheile ist die Vorlage ein Versuch, ‚den Liberalismus in die Kirche hineinzutragen, damit die Kirche der Herrschaft des omnipotenten liberalen Staates dadurch unterworfen werde.'

Hierauf nahm der Reichskanzler, Fürst Bismarck, das Wort. Er gab zuerst seiner Trennung von der conservativen Partei einen officiellen Ausdruck und ging dann auf die Regierungsvorlage über. Im Widerspruche mit den Anschauungen der meisten Redner und den Motiven der Regierung stellte Bismarck den kirchlichen Character des obschwebenden Streites in Abrede und bezeichnete denselben als einen ‚Machtstreit zwischen Königthum und Priesterthum', der ‚die deutsche Geschichte des Mittelalters

[1] Worte des Grafen Brühl (Stenographischer Bericht Bd. 1, S. 127).

bis zur Zersetzung des deutschen Reiches erfüllt habe unter dem Namen der Kämpfe der Päpste mit den Kaisern, und der im Mittelalter seinen Abschluß damit gefunden habe, daß der letzte Vertreter [1] des erlauchten schwäbischen Kaiserstammes unter dem Beile eines französischen Eroberers auf dem Schaffot gestorben sei.'

‚Wir sind der analogen Lösung der Situation sehr nahe gewesen', fährt Fürst Bismarck wörtlich fort. ‚Wenn der französische Eroberungskrieg, dessen Ausbruch mit der Publikation der vaticanischen Beschlüsse coincidirte, erfolgreich war, so weiß ich nicht, was man auf unseren kirchlichen Gebieten in Deutschland von den gestis Dei per Francos [2] zu erzählen haben würde. Aehnliche Pläne haben vorgelegen vor dem letzten Kriege mit Oesterreich, ähnliche Pläne haben vorgelegen vor Olmütz [3], wo ein ähnliches Bündniß bestand gegenüber der königlichen Macht, wie sie in unserem Lande besteht, auf einer Basis, die von Rom nicht anerkannt wird.' ‚Es ist meines Erachtens eine Fälschung der Politik und der Geschichte, wenn man den Papst ganz ausschließlich als den Hohenpriester einer Confession oder die katholische Kirche als Vertreterin des Kirchenthums überhaupt betrachtet. Das Papstthum ist eine politische Macht jederzeit gewesen', dessen Ziel ‚die Unterwerfung der weltlichen Gewalt unter die geistliche, ein eminent politischer Zweck ist.'

Wenn man darum ‚den Kampf des Priesterthums gegen das Königthum', den Kampf des Papstes mit dem deutschen Kaiser', als ‚Kampf einer evangelischen Dynastie gegen die katholische Kirche' darstelle, so sei dies falsch; es handele sich in demselben vielmehr um ‚die Vertheidigung des Staates, es handele sich um die Abgrenzung, wie weit die Priesterherrschaft, und wie weit die Königsherrschaft gehen solle, und diese Abgrenzung müsse so gefunden werden, daß der Staat seinerseits dabei bestehen könne, denn in dem Reiche dieser Welt habe er das Regiment und den Vortritt.'

---

[1] Konradin († 1268).

[2] Gesta Dei per Francos (Ed. *Bongars.* Hannoviae 1611) ist der Titel einer Schrift, welche von den Kreuzzügen handelt.

[3] Im Jahre 1850.

Durch die in Rede stehenden Verfassungsparagraphen sei ‚ein modus vivendi, ein Waffenstillstand gefunden, der geschlossen wurde in einer Zeit, wo der Staat sich hilfsbedürftig fühlte und glaubte, diese Hilfe bei der katholischen Kirche, wenigstens theilweise in Anlehnung zu finden.‘ Dieser Friede sei durch ‚ununterbrochene Nachgiebigkeit des Staates erkauft worden‘, der hierin so weit gegangen, ‚seine Rechte bezüglich der katholischen Kirche ganz rückhaltslos in die Hände einer Behörde[1] zu legen, die zwar ursprünglich eine Behörde sein sollte zur Wahrnehmung der königlich preußischen Rechte gegenüber der katholischen Kirche, die aber schließlich factisch eine Behörde geworden sei im Dienste des Papstes zur Wahrnehmung der Rechte der Kirche gegenüber dem preußischen Staat.‘

Erst die Bildung des Centrums, dessen Programm die Einführung ‚eines staatlichen Dualismus durch Errichtung eines Staates im Staate‘ sei, habe die preußische Regierung ‚genöthigt, den Waffenstillstand, wie er 1848 in den Verfassungsartikeln vorbereitet war, zu kündigen und einen neuen modus vivendi zwischen der weltlichen und der priesterlichen Gewalt herzustellen‘; denn der Staat könne die Situation ‚nicht bestehen lassen, ohne zu inneren Kämpfen getrieben zu werden, die seinen Bestand erschüttern.‘

Die bereits[2] gegebene Darstellung der wahren und eigentlichen Ursachen des unseligen Culturkampfes macht es überflüssig, auf die falschen Behauptungen in der Rede Bismarcks näher einzugehen. Es sollen deshalb nur einige Stellen aus der vortrefflichen Erwiderung des Freiherrn von Landsberg-Ossenbeck auf diese Rede bei der Schlußberathung am 13. März hier angeführt werden. Als ‚Mitglied des Centrums‘ fühlte der Freiherr sich ‚gezwungen‘, die Behauptungen des Reichskanzlers in ihr wahres Licht zu stellen. Er erwiderte zunächst, daß ‚eine derartige Partei, wovon der Herr Reichskanzler gesprochen, gar nicht existire‘, und die ‚Mittheilungen‘ über dieselbe entweder ein

[1] Es ist die katholische Abtheilung im Cultusministerium gemeint. Siehe hierüber Kap. 3. — [2] Kap. 9.

‚Phantasiegebilde' seien, oder ‚auf Unwahrheit beruhten.' Daß das Centrum von Rom aus keine ‚Anordnungen' erhalte, habe der Reichskanzler selbst erfahren, als er vor kurzer Zeit ‚den Versuch gemacht, an den Cardinal Antonelli sich zu wenden, um dann durch den Papst auf diese Fraction [1] Einfluß auszuüben.' Es sei richtig, daß die katholischen Mitglieder des Centrums wie alle Katholiken ‚unter einem fremden, einem kirchlichen Oberhaupte' stünden. ‚Wenn aber das wirklich staatsgefährlich sein sollte, dann seien eben alle Katholiken staatsgefährliche Leute und die katholische Kirche eine staatsgefährliche Institution', was auch der Rathgeber des Cultusministers Dr. Friedberg [2] behaupte. Die Behauptung, daß ‚der Bischof von Mainz bei der Bildung des Centrums betheiligt gewesen sei', und daß dieses nach dessen Programm handele, sei ebenso ‚unwahr', als daß ‚die Bildung der Centrumsfraction in einem Zusammenhange mit dem französischen Kriege, namentlich mit der Bildung des deutschen Kaiserthums gestanden.' ‚Die Centrumsfraction, wie sie jetzt bestehe, habe sich an eine frühere Fraction im Abgeordnetenhause [3] angeschlossen, sei aber zu ihrer jetzigen Bedeutung gelangt, und habe ihr heutiges Programm angenommen in Folge der sehr lebhaften Angriffe, welchen die Freiheit der Kirche im Abgeordnetenhause in der Sitzungsperiode von 1869/1870 ausgesetzt gewesen. Damals seien, namentlich in katholischen Gegenden, verschiedene katholische Männer zusammen getreten, um in Rücksicht auf die Gefahren, die durch diese Verhandlungen der Freiheit der Kirche drohten, in Gemeinschaft mit der königlichen Staatsregierung, durchaus nicht in Opposition gegen dieselbe, den Liberalismus und den Nationalliberalismus zu bekämpfen.' Weit entfernt, der Regierung Opposition zu machen, hätten diese Männer in kirchlicher Beziehung damals ja ganz auf dem Boden der Staatsregierung gestanden', bis dieselbe eine ‚Frontschwenkung' gemacht, die ‚conservative' Partei verlassen habe und ‚sich jetzt auf Abgeordnete stütze, die im Jahre 1848 auf der rothen Seite gestanden, wie auf die Herren Abgeordneten Jung, Virchow u. s. w.' Auch die von Bismarck aufgestellte oder wenigstens angedeutete Behauptung, die Centrums-

[1] Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschl. im 19. Jahrh. Bd. 3, S. 279 f. — [2] A. a. O. S. 162. — [3] A. a. O. Bd. 3, S. 65 ff.

mitglieder hätten sich verpflichtet, für die Aufnahme ‚gewisser Paragraphen der preußischen Verfassung in die Reichsverfassung zu stimmen', wurde als unrichtig zurückgewiesen.

Auf die Motive für die Kirchengesetze übergehend, erklärte der Redner, daß nicht in den angeblichen Uebergriffen der Kirche, sondern ‚in dem recht gründlichen Hasse des Liberalismus gegen das positive Christenthum das eigentliche Motiv zu diesen Gesetzentwürfen zu finden sei.' Endlich versicherte er noch, daß nicht durch das Centrum, sondern durch ‚diese Gesetze in Preußen ein schrecklicher Dualismus entstehen werde', dessen Folgen unheilvoll seien.

Nach Bismarck trat noch als Kämpe für die Verfassungsveränderung der ‚unter dem Einfluß der Schule Wessenbergs erzogene' Geh. Regierungsrath Dr. Baumstark auf, während Graf v. Borries und Graf zur Lippe, letzterer in sehr eingehender Weise, die Regierungsvorlage bekämpften.

Nicht ohne Interesse ist die Rede des Ministerpräsidenten v. Roon. Nach seiner Auffassung hätte ‚man bei der Discussion dieser rein politischen Gesetze keine kirchlichen Momente in die Debatte' ziehen dürfen, denn ‚das innerliche Glaubensleben des Christen habe mit diesen Gesetzen in der That ganz und gar nichts zu thun. Es handele sich ja nur um Einrichtungen, welche den Staat gesetzlich berechtigen sollen, sich Uebergriffe vom Leibe zu halten.' Auf die von vielen Rednern aufgestellte Behauptung, ‚diese Gesetze schädigten die Interessen der Kirche', erwiderte er: ‚Ich begreife die Zionswache von Seiten der katholischen Kirche vollkommen, nicht aber von Seiten der evangelischen Kirche. Ich meine, die evangelische Kirche hat von diesen Gesetzen keine Art von Gefahr zu erwarten.' Das war ein deutliches Geständniß, wodurch zugleich die officiösen und officiellen Erklärungen, es handele sich nicht um einen Kampf gegen die katholische Kirche, sondern gegen ‚hierarchische Uebergriffe', von dem obersten Leiter des Staatsministeriums als unwahr bezeichnet wurden.

Von den übrigen Rednern traten die durch ‚allerhöchstes Vertrauen' berufenen Geh. Ober-Justizrath Wever in Berlin und Herr Rittergutsbesitzer vom Rath, letzterer sehr ungeschickt, für die Vorlage ein, die von Baron v. Senfft und Grafen von

Galen sehr entschieden bekämpft wurde. Die Rede des Kronsyndicus Dr. Schulze verdient nur in so fern Erwähnung, als sie ein Erzeugniß hoffärtiger Anmaßung und einer höchst unwürdigen Polemik ist. Statt auf die Sache wirklich einzugehen, zog es der Professor der Rechte vor, mit nicht bewiesenen, weil nicht beweisbaren Behauptungen um sich zu werfen. So sagte er z. B. ‚Es ist das tiefe deutsche Gewissen, das sich gegen Rom wehrt, gegen Rom, welches mit seiner todten Meßheiligkeit und seinen Unfehlbarkeitsansprüchen das Gewissen knechten will' u. s. w. Das Ideal des Redners ist die ‚Emser Punktation'[1]. Auch abgedroschene Phrasen verschmähte er nicht, z. B.: ‚Wir brauchen Waffen gegen die Unfehlbarkeit.' ‚Ich sehe in diesem Gesetze eine Nothwehr des deutschen nationalen Staates, nicht gegen die Katholiken, aber gegen die Anmaßung einer Fremdherrschaft, gegen die Anmaßung der römischen Curie.' Am Schlusse verstieg er sich sogar zu dem Satze: ‚Ich sehe darin aber noch mehr, ich sehe darin eine Wahrung des deutschen Gewissens gegen die Vergötterung eines Menschen.'

Das Präsidium hatte kein Wort der Mißbilligung für die Ausfälle des Redners auf einzelne Mitglieder des Hauses, was den Grafen von Landsberg zu einer deßfallsigen Bemerkung veranlaßte. Graf Brühl aber nahm von diesem Benehmen des Präsidenten Veranlassung, Dr. Schulze ‚vielfacher Unwahrheiten, die er in Bezug auf die katholische Kirche ausgesprochen habe, zu zeihen', da der wahre Ausdruck ‚für Beschuldigungen, die man gegen andere Menschen ausspreche, ohne sie zu beweisen', nicht parlamentarisch sei.

Sowohl Graf Brühl als Baron v. Senfft und Herr von Kleist-Retzow entkräfteten noch einmal die im Herrenhause von den Vertheidigern der Vorlage vorgebrachten Gründe, während Graf v. Rittberg und der Cultusminister für die Annahme des Regierungsentwurfs sprachen.

Ein Vertagungsantrag wurde abgelehnt, und das Haus trat in die Specialdiscussion ein. Die vom Grafen v. Krassow in Gemeinschaft mit dem Grafen v. Borries gestellten Amendements

[1] Brück, Gesch. d. kath. Kirche in Deutschl. im 19. Jahrh. Bd. 1, S. 13.

wurden mit 99 gegen 63 Stimmen verworfen und die Regierungsvorlage nach der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen. Den Rednern gegen die Vorlage war durch den von der Majorität votirten Schluß der Discussion das Wort entzogen.

Bei der Schlußberathung am 13. März sprach Graf Krassow noch einmal ausführlich gegen die Kirchengesetze, deren ‚Geist' sich unschwer schon aus der Thatsache erkennen lasse, daß ‚derjenige Theil der Presse, welchem das Kreuz Christi ein Aergerniß und eine Thorheit sei, der jede Confession, der jede positive Religion aus der Welt schaffen möchte, am meisten zujubele.'

Eine ganz besondere Beachtung verdient die Rede des ehemaligen Ministerpräsidenten, Freiherrn v. Manteuffel, deren Spitze gegen Bismarck gerichtet ist.

Zunächst machte der gewiegte Diplomat auf die Widersprüche der Regierung bei Begründung der Vorlage aufmerksam. Es werde ‚in den Motiven sehr häufig auf das Vaticanum hingewiesen, und darauf, daß dadurch der Zustand der katholischen Kirche ein anderer geworden, daß in der katholischen Kirche selbst Reibungen entstanden, daß dadurch auch auf dem staatlichen Gebiete Irrungen vorgekommen wären, die beseitigt werden müßten, und daß eben dann die Gesetze resp. die Verfassungsveränderung den Zweck hätten, dieses Gebiet zu ordnen.' Im Gegensatze zu jenen Angaben behaupte dagegen der Reichskanzler in Uebereinstimmung mit dem Ministerpräsidenten, ‚daß es sich hier um rein politische Gesetze handele.'

Nachdem der Redner im Gegensatz zu Bismarck kurz hervorgehoben, ‚daß die innersten Tiefen des Glaubenslebens durch diese Veränderung (der Verfassung) sowohl, wie auch durch die Kirchengesetze alterirt werden', beleuchtete er die angeblichen Gründe, auf welche der Reichskanzler die Nothwendigkeit dieser Kirchengesetze stützte. Er bedauerte, daß der ‚sonst so helle Blick' Bismarcks ‚in dieser Angelegenheit einigermaßen getrübt gewesen sei'; denn er bringe in seiner ganzen Rede nichts ‚Greifbares' vor, als die Bildung der Centrumsfraction.

‚Aber', fuhr Freiherr v. Manteuffel fort, ‚was thun denn diese Herrn? Sie glauben, — ob mit Recht oder Unrecht, lasse

ich hingestellt — daß ihr Religionsbekenntniß angegriffen werde. Da haben sie sich zusammengeschaart, stehen fest wie ein Mann zusammen und wenden alles an, um diese Gefahr von sich abzuwenden. Wir haben ja vor ein paar Jahren ein Gesetz beschlossen, daß man über Aeußerungen auf dieser Tribüne gar nicht einmal zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden könnte. Wenn die Herren also ihre Meinung aussprechen und kämpfen, so kann man sich mit ihnen streiten, zanken, man kann sich über sie ärgern, aber daß man deshalb vier Gesetze macht, die Verfassung ändert, ist mir doch etwas frappant.'

Ueber die Folgen der Gesetze äußerte er sich folgendermaßen: ,Die Tragweite ist keine geringe, denn wenn die Kirche dem Gesetze unterworfen wird, wie es hier verlangt wird, so heißt das zugleich, allen künftigen Gesetzen, allen den Gesetzen, die einmal mit einer künftigen Volksvertretung vereinbart werden könnten. Wie die Volksvertretung, wie die Regierung dann aussehen wird, das wissen wir nicht. Es ist dies also ein sehr wesentlicher und bedeutender Schritt, über dessen Tragweite man sich nicht täuschen darf.'

Auf die Behauptung Bismarcks, es handele sich bei diesem Kampfe im Grunde nur um die Herrschaft des Königthums oder des Papstthums, antwortete Freiherr v. Manteuffel: ,Nun hat der Herr Reichskanzler in seiner Rede uns, ich kann wohl sagen zu meinem tiefen Schmerz, vor die Alternative gestellt, entweder königliches Regiment oder priesterliches Regiment. Ich bin an meinem Theil wohl für das königliche Regiment in Preußen auch mit meiner Person eingetreten; es mag das mit vielen Fehlern und Irrthümern geschehen sein, die ich von vorn herein eingestehe; aber mich dahin zu stellen, daß ich durch mein Votum entweder das priesterliche Regiment oder das königliche sanctioniren soll, das finde ich hart. Die Herrschsucht ist ein Fehler, den viele Menschen besitzen, der auch den Mitgliedern des Kirchenregiments vielleicht nicht fremd ist, und ich finde diesen Fehler ganz besonders verabscheuungswürdig, wenn die Männer damit behaftet sind, welche christliche Demuth und Liebe predigen sollen. Aber ist denn die Gefahr wirklich vorhanden? Ich habe mit meinem beschränkten Unterthanenverstande mir so die beiden Kirchen

angesehen, ich glaube, beide, sowohl die katholische wie die evangelische, sind in diesem Augenblick in der jetzigen Zeitströmung ecclesiae pressae[1], die nicht zu dem Angriff übergehen werden, und ich habe zu dem preußischen Königthum ein großes, starkes Vertrauen. Es hat sich nicht zu fürchten. Wenn ich die Zeit richtig auffasse, so kann wohl einmal ein kritischer Moment eintreten, wo die königliche Gewalt in Frage kommt. Ich bitte Gott, daß dieser Moment ferne sei, aber dann wird es nicht heißen: Priesterregiment oder Königthum, sondern Proletariat oder Königthum.'

Freimüthig schloß er seine Rede mit den Worten: ,Ich weiß wohl, daß mir mein Votum verdacht werden wird an Stellen, wo es mir recht schmerzlich sein wird, und ich könnte mich wohl auch mit dem Gedanken trösten: ich werde wohl die Erfolge nicht erleben. Das ist aber ein schlechter Trost für einen alten Mann, der muß auch daran denken, daß die Zeit nicht ferne ist, wo er für Alles, was er gethan, wird Rechenschaft ablegen müssen, auch für dieses Votum, und mit Rücksicht darauf werde ich gegen die Verfassungsänderung stimmen, in der ich eine Schädigung unserer Kirche erkenne.'

Nach Freiherrn v. Manteuffel sprachen noch Graf von Brühl und Freiherr v. Landsberg-Ossenbeck. Der Inhalt der Rede des letzteren wurde bereits mitgetheilt[2]. ,Um den Katholiken Muth zu machen', deutete Graf v. Brühl in seiner Rede an, ,daß die Verfassungsveränderung manche recht günstige Erfolge haben werde', zu denen er namentlich das Verschwinden des ,katholischen Liberalismus' rechnete. An die Mitglieder des Herrenhauses aber richtete er die Bitte, die gesetzlich festgelegte Frist von 21 Tagen zwischen der ersten und der zweiten Abstimmung zu benützen, ,um sich das Innere der katholischen Kirche und ihr Wesen', aber ,nicht blos aus protestantischen, sondern auch aus katholischen Schriften anzusehen' und hiernach ihre Abstimmung zu treffen. In dieser Sitzung sprachen sich 93 Stimmen für und 63 Stimmen gegen die Vorlage aus.

---

[1] Bedrückte Kirchen.

[2] Seite 181 ff.

Die definitive Abstimmung fand am 4. April ohne Debatten statt und ergab die Annahme der Verfassungsveränderung [1] mit 87 gegen 53 Stimmen. Am folgenden Tage erfolgte die Sanction durch den König.

Fünfzehntes Kapitel.

Die vier kirchenpolitischen Gesetzentwürfe im Herrenhaus. Die General- und Specialdebatten. Abänderungsvorschläge. Annahme der Regierungsvorlagen mit einigen Abänderungen. Zustimmung des Abgeordnetenhauses. Sanction der Gesetze durch König Wilhelm I.

Das Herrenhaus beschloß am 19. Februar 1873 die Kirchengesetze, besonders die damit zusammenhängende Verfassungsveränderung, einer Commission von 20 Mitgliedern zur Berathung zu überweisen. Sie bestand zur Hälfte aus Gegnern und zur Hälfte aus Freunden der Gesetzesvorlagen. Ihre Arbeiten hatten jedoch nicht den von der Regierung und von den Culturkämpfern gewünschten Fortgang, weshalb Bernuth und Genossen den Antrag stellten, die Commission aufzulösen und die Sache im Plenum zu berathen. Am 5. April kam der Antrag zur Verhandlung. Der Referent Dr. Schulze empfahl dessen Annahme, wofür er unter anderen Gründen auch den anführte, daß die im Lande ‚bestehende Aufregung sich legen würde, wenn diese Kirchengesetze schnell angenommen und energisch durchgeführt würden‘ [2]. Der Correferent

---

[1] Die veränderten Paragraphen lauten: § 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen. §. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besonderen Rechtstitel beruht, aufgehoben. Auf Anstellung von Geistlichen beim Militär und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung. Im Uebrigen regelt das Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich der Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener und stellt die Grenzen der kirchlichen Disciplinargewalt fest. Die gesperrten Sätze sind zugefügt worden.

[2] Stenographischer Bericht Bd. 1, S. 347.

v. der Marwitz sprach sich entschieden gegen den Antrag aus und wies den auch von ‚der ministeriellen Provinzial-Correspondenz‘ gegen die Commission erhobenen Vorwurf, die Sache ‚verschleppen zu wollen, rein als unwahr zurück.‘ Graf v. der Schulenburg-Beetzendorf enthüllte den wahren Grund des Antrags, der in ‚dem Wunsche der Regierung‘ zu suchen sei, ‚die Commission zu beseitigen‘ und ‚die Gesetze, sozusagen, hier durchpeitschen zu lassen‘ [1]. Trotz aller dagegen vorgebrachten wichtigen Gründe schloß sich die Majorität dem Votum des Referenten an.

Vor Eröffnung der ersten Berathung der Vorlage, am 24. April, legte Graf Landsberg-Velen gegen die Verletzung der Geschäftsordnung Protest ein, der zu den Acten genommen wurde. Erfreulich war es bei den Debatten, daß mehrere Protestanten die Gesetze energisch bekämpften. Herr v. Witzleben bewies, daß die Entwürfe nicht nur ‚in die inneren Rechte der katholischen Kirche zu tief eingriffen‘, sondern auch ‚die evangelische Landeskirche‘ in ihren Grundfesten bedrohten. Der frühere Ministerpräsident, Freiherr v. Manteuffel, fand es ‚frevelhaft‘, an ‚der Ordnung der Kirche zu rütteln.‘ Das Bestreben, sie zu einer ‚Territorial- oder Nationalkirche‘ zu machen, sei eine Fälschung derselben. Er ‚erkennt‘ darum ‚in den vorliegenden Gesetzen einen gegen die Kirche eröffneten Feldzug.‘ Hinsichtlich der katholischen Kirche äußerte sich der Redner: ‚Ich stehe meinen religiösen Ueberzeugungen nach der katholischen Kirche recht fern. Ich achte und ehre sie aber, weil sie dasselbe Glaubensbekenntniß hat, was wir haben, und weil ich viele Männer kenne, welche treu der katholischen Kirche und ebenso treu Sr. Majestät dem Könige sind. Wenn nun aber diese Gründe auch nicht obwalteten, so würde ich aus patriotischer Rücksicht doch gar sehr warnen, zwei Fünftel der Bevölkerung unseres Landes schwer zu verletzen, wie das nach meiner Ueberzeugung durch die Gesetze geschieht.‘ Auch der frühere Unterstaatssecretär im Ministerium des Aeußern, Dr. v. Gruner, verurtheilte vom liberalen Standpunkte aus ‚diese bureaukratische Einmischung an Stelle des seit 25 Jahren in Kraft stehenden Freiheitsprincips‘ und warnte seine

[1] Stenographischer Bericht S. 350.

‚alten politischen Freunde‘, Maßregeln zu unterstützen, welche zuletzt ‚zu einer persönlichen Dictatur mit parlamentarischen Formen führen würden.‘ Nachdem der Redner noch die Unhaltbarkeit der von der Regierung zur Beschönigung dieser drakonischen Gesetze vorgebrachten Gründe nachgewiesen, ging er auf die Folgen solcher ‚Ausnahmegesetze‘ mit den Worten über: ‚Man wird mit der bestehenden Gesetzgebung vielleicht nicht auskommen können. Dann wird es leicht nöthig werden, in Bezug auf Vereinsrecht und Presse Ausnahmegesetze anzuwenden.‘ Wenn aber, fragte er, ‚die liberale Partei in Consequenz einer Maßregel, der sie beigetreten ist, einem Ausnahmegesetz nach dem anderen beistimmen wird? Dann wird sie bald auf einem Boden ankommen, der sehr schlüpfrig und sehr schwer gerade für sie festzuhalten ist, und sehr verhängnißvoll für sie werden kann.‘

Nachdem der Cultusminister und der liberale Oberbürgermeister Gobbin von Görlitz die Vorlage empfohlen hatten, warnte der lutherische Graf v. Krassow aus Pommern vor der Annahme von Gesetzen, die ‚ein ganz auffallendes Mißtrauen gegen die Kirche und ihre Diener, als wäre sie wirklich ein gemeingefährliches Institut, athmeten.‘ Das Gesetz über Vorbildung der Geistlichen sei ein Eingriff in die Interna der Kirchen, und die Aufhebung der Knaben-Seminarien verstoße gegen § 24 der Verfassung. Das ‚Recusationsrecht‘[1] des Oberpräsidenten bei Besetzung geistlicher Stellen komme einem Besetzungsrechte gleich. Die dem ‚obersten Kirchengerichtshofe‘ zugesprochene ‚Ausdehnung und Competenz mache ihn zum Herrn des Dogmas‘, indem ‚er bestimmen und judicando gerichtlich festsetzen solle, was unter diesem oder jenem Dogma zu verstehen sei.‘

Fürst Bismarck versicherte: ‚Er habe den Kampf auf diesem Gebiet so gescheut und so lange zu vermeiden gesucht, daß er

[1] Ueber die Bestimmung des § 16 N. 3, der Oberpräsident könne auch einen Candidaten recusiren, wenn ‚Thatsachen‘ vorlägen, welche die Annahme rechtfertigten, daß derselbe ‚den öffentlichen Frieden störe‘, äußert sich der Redner: ‚Ich will hier nur bemerken, daß der Begriff sehr weitschichtig ist, daß man sehr Vieles darunter verstehen kann, und daß Einer danach gewiß von dem Oberpräsidenten nicht zugelassen werden könnte, wenn er auferstände, nämlich der Apostel Paulus. Denn wo der hinkam, wurde der öffentliche Friede gestört.‘

fürchte, er sei fast zu spät von der Regierung aufgenommen worden.' Sein Benehmen gegen die katholische Kirche sei ein friedfertiges gewesen. Es sei nicht seine Sache, ,confessionelle Streitigkeiten vom Zaune zu brechen.' ,Wenn er dennoch dazu gekommen sei', so wäre der Grund hiefür ,die sehr starke Ueberzeugung gewesen, daß durch die Thätigkeit nicht der katholischen Kirche, sondern der nach weltlicher Priesterherrschaft strebenden Partei innerhalb der katholischen Kirche die Grundlagen des Staates erschüttert und bedroht wurden, so daß er ,als Minister die Verantwortlichkeit für längeres Zuwarten nicht mehr länger tragen könnte.' ,Bis zur Bildung einer polnischen Partei in Schlesien, bis zu dem Mißbrauch der Kirchengewalt zu national-polnischen Zwecken unter der Mitwirkung der Geistlichen, habe eine wohlwollende versöhnliche Stimmung geherrscht.' Erst durch dieses Parteiwesen sei die Regierung ,gezwungen worden, zur Nothwehr für den gefährdeten, von zwei Parteien in seinen Fundamenten bedrohten Staat' sich zu rüsten, und es sei Pflicht aller, ,die ein Interesse an der Erhaltung des Staates hätten', sich ,gegen diese Gegner zusammenzuschaaren.'

Auf die Rede Bismarcks, der trotz seiner Versicherung, ,er verschweige vieles, um nicht zu verletzen, so Verletzendes gesagt hat, wie man etwas Aehnliches noch nicht im Herrenhause gehört hatte'[1], antwortete der katholische Graf v. Brühl, der zugleich auch die falschen Behauptungen und Anklagen der Freunde des Entwurfes beleuchtete, widerlegte und besonders noch daran erinnerte, daß ,der Staat nicht bestehen könne ohne die Kirche, die Kirche dagegen bestehen könne auch unter dem schwersten Drucke des Staates.' Außer Graf v. Brühl trat auch der katholische Graf Skorzewski gegen die Vorlage auf, die er als einen durchaus unbegründeten und verderblichen Kampf des Staates gegen die Kirche erklärte.

Vom protestantischen Standpunkt aus bekämpfte noch Kleist-Retzow den Gesetzentwurf, und zeigte, daß derselbe nicht aus sachlichen, sondern persönlichen Erwägungen hervorgegangen sei und seinen tiefsten Grund in dem Bestreben des ,omnipotenten'

[1] Worte des Grafen Brühl.

Staates habe, die Kirche sich dienstbar zu machen. Nachdem Ministerpräsident v. Roon noch einen Versuch gemacht hatte, den Vorredner zu widerlegen, wurde die Generaldebatte geschlossen.

So interessant auch die am folgenden Tage, 25. April, eröffnete Specialdebatte war, können hier doch nur einige Punkte erörtert werden. Es wurden von mehreren Mitgliedern des Hauses zu einzelnen Paragraphen Amendements gestellt, um deren Härte etwas zu mildern; allein die Majorität entschied sich in den meisten Fällen für die Fassung des Entwurfs durch das Abgeordnetenhaus. Bei der Discussion über die Knabenseminarien und Knabenconvicte erbrachten der protestantische Baron v. Senfft und der katholische Freiherr v. Landsberg, auf authentische Documente gestützt, den Beweis für die Berechtigung und Nützlichkeit dieser Anstalten; der Regierungscommissar Lucanus aber sprach für ihre Aufhebung, da sie ein Erzeugniß des Concils von Trient seien, welches dadurch ‚einen Damm gegen das Eindringen von wissenschaftlicher, freier Bildung in den katholischen Klerus habe errichten wollen.' Selbst katholische Stimmen seien gegen Anstalten laut geworden, wogegen der ‚deutsche Geist' sich auch früher schon ‚mehr oder weniger gesträubt habe.' Nach einer kräftigen Erwiderung des Grafen Brühl erklärte der Cultusminister [1], die genannten Anstalten würden vom Gesetze nicht berührt werden, wenn man sie in Gymnasialalumnate umwandle. Es handele sich hier ‚um die besonderen eigenthümlichen Institutionen auf der Basis des Concils von Trient' nach dem Vorbilde des Collegium Germanicum, dessen Zweck Bekämpfung des Protestantismus sei. ‚Trotz der Ausführung' des Cultusministers ‚bat' v. Kleist-Retzow als ‚guter Evangelischer' doch ‚gegen diesen Paragraphen zu stimmen', weil ‚er einer der ungerechtesten und der härtesten sei, dessen schwerer Druck in der That tiefe Wehmuth und heiligen Zorn erregen könne', was er im einzelnen darlegte.

Eine erregte Debatte veranlaßte auch der Paragraph über die Anzeigepflicht. Graf v. der Schulenburg-Beetzendorf behauptete,

---

[1] Auf Anfrage des Grafen Hompesch.

derselbe sei ‚eine Handhabe‘ der Regierung, ‚um sich aller der Geistlichen zu entledigen, welche nicht im gouvernementalen Sinne sich bewegten.‘ Auch Graf von Krassow sprach sich gegen den Entwurf in der Fassung der Regierung aus und hob besonders hervor, daß die ‚Thatsachen‘, auf welche sich das Recht der Regierung, Geistliche zu recusiren, gründen solle, viel zu vag und zu unbestimmt seien und jeder Willkür Thür und Thor öffneten. In demselben Sinne äußerte sich Baron v. Senfft, welcher auch das Benehmen des Cultusministers, sich ‚hinter die Person Sr. Majestät zu stellen‘ und so den König in die Debatte herein zu ziehen, als ‚anticonstitutionell‘ tadelte. Mit besonderm Nachdrucke traten einzelne Herren gegen den Satz auf, daß der Einspruch zulässig sei, ‚wenn Gefahr für den öffentlichen Frieden‘ zu befürchten sei. Graf zur Lippe erklärte, ‚es werde in diesem Satze stabilirt, ‚man muß dem Staat mehr gehorchen als Gott‘, und Freiherr v. Manteuffel fand darin eine ‚Herabsetzung der Geistlichen‘ in die Klasse der ‚Parias‘ und einen Verstoß gegen die Rechtsregel ne bis in idem[1].

Auch die weiteren Bestimmungen über die Besetzung der Kirchenämter, besonders § 18, erfuhren lebhaften Widerspruch. Graf v. der Schulenburg-Beetzendorf tadelte die ‚drakonische Strenge‘ dieses Paragraphen, dessen letztes Alinea ‚die Beschlagnahme der Gehälter der katholischen Bischöfe‘ zum Zweck habe. Sehr scharf aber nur zu richtig äußerte sich Graf Brühl hierüber: ‚Ich glaube nicht, daß wenn man die Gesetzgebung sämmtlicher civilisirter und uncivilisirter Länder durchgeht, man dann eine ähnliche Bestimmung wieder finden wird. Erst soll der zu Bestrafende Strafe zahlen, und dann soll ihm jedes Mittel genommen werden, um die Strafe zahlen zu können. Es fehlt nur noch, daß gesagt werde, wenn er, nachdem ihm die Mittel, die Strafe zu zahlen, genommen sind, die Strafe nicht binnen vier Wochen zahlt, wird er geköpft. — Da läge Consequenz darin.‘ Der Graf zur Lippe geißelte besonders die Ungerechtigkeit des Verfahrens der Regierung, welche durch die Zerstörung der theologischen Lehranstalten die Ausbildung der

[1] Rechtsprincip, nach dem man einen Menschen wegen derselben Sache nicht doppelt strafen darf.

Geistlichen fast unmöglich mache und trotzdem die Bischöfe durch exorbitante Strafen bis ‚zur Einziehung ihres ganzen Einkommens‘ nöthigen wolle, die vacanten Stellen zu besetzen, wofür ‚keine Candidaten da seien.‘

Die Majorität des Herrenhauses nahm keine Rücksicht auf die vorgebrachten Gründe, sondern folgte der Aufforderung des Cultusministers, der die Annahme der Gesetze mit Verwerfung der gestellten Amendements verlangte.

Auch bei der Discussion über die kirchliche Disciplinargewalt wurden der Regierung sehr ernste Wahrheiten gesagt. Graf Krassow erklärte, ‚eine parlamentarische Pflicht zu erfüllen‘, wenn er und seine Gesinnungsgenossen die Gesetze bekämpften. Er tadelte auch die Art und Weise des Kampfes den Katholiken gegenüber. Man greife die Centrumspartei an, mache einen Unterschied zwischen Katholiken und Ultramontanen und begünstige die Altkatholiken. Auch enthalte das vorliegende Gesetz ‚viele Dunkelheiten‘, die ‚sehr verschiedene Interpretationen zuließen.‘ Beispielsweise führte er § 1 an, der ‚so ausgelegt werden könne, daß er eigentlich so ziemlich einer Absetzung des Papstes gleichkomme.‘

Der Graf zur Lippe beantragte ebenfalls Ablehnung des Gesetzes, dessen Schattenseiten er nachdrücklich hervorhob. Er bemerkte u. A., daß man die kirchliche Disciplin ohne Betheiligung ‚der geistlichen und kirchlichen Behörden‘ dem obersten Gerichtshofe überweisen und damit in letzter Linie ‚auch das Dogma vor diesen Gerichtshof stellen‘ wolle. Mit ihm stimmte Kleist-Retzow, der die Nachtheile dieses Gesetzes auch für die ‚evangelische Kirche‘ anführte, überein.

Graf Brühl führte Klage, daß man durch das Gesetz über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ‚die Lebensadern der Kirche unterbunden habe‘, in dem jetzt vorliegenden Gesetze aber ‚zur Amputation schreite.‘ Durch dasselbe ‚solle die strafende Hand der Kirche genommen‘ und ‚das Haupt von den Gliedern getrennt werden.‘ Damit ‚stelle man den Papst unter die preußische Gesetzgebung.‘ ‚Der Gerichtshof sei gemacht, um die

ungerechtfertigten und ungerechten Uebergriffe des Staates in das Gebiet der Kirche zu sanctioniren.'

Die Reden des Grafen Brühl und des Grafen zur Lippe veranlaßten den Ministerpräsidenten, Grafen v. Roon, in erregter Weise die ebenso unwahre wie unhistorische Erklärung abzugeben, daß ‚der preußische Staat' ein ‚paritätischer' sei, und ‚so lange er existire, sich bemüht habe, alle Unterthanen des Landes nach gleichem Maße zu messen. Von einer Unterdrückung der katholischen Kirche im gegenwärtigen Augenblick sei gar nicht die Rede, sondern lediglich von einer Nothwehr gegen die Uebergriffe der römischen Kirche, die sich bereits auf sehr erkennbare Weise fühlbar gemacht habe.'

Nachdem Graf von Hompesch den Vorredner belehrt hatte, daß ‚die Katholiken nur Eine katholische Kirche kennen, deren Oberhaupt in Rom sei', rügte Freiherr von Manteuffel noch, daß man bei der Grenzregulirung weder die katholische noch die evangelische Kirche zu Rathe gezogen, sondern ‚einseitig' verfahren sei. Der Staat gehe hier von dem Grundsatze aus: ‚Wir müssen es haben, ita jus esto'[1]. Der Redner konnte hierbei ‚die Befürchtung nicht unterdrücken, daß in demselben Maße, wie man die Kirche vergewaltige, Unordnung, Ungehorsam, Untreue und Bestialität ihr Haupt erheben würden.'

In der Specialdiscussion stellte Graf Krassow ein Amendement zu § 1, um dessen Härten etwas zu mildern, das aber von der Majorität abgelehnt wurde. Graf v. Landsberg-Velen und Gemen führte aus dem Decret des Concils von Florenz 1439 den Nachweis, daß § 1 ‚das Dogma vom Primate verletze.' Wenn man ‚dem Papste die oberste Leitung der Kirche entziehe', so sei dies ‚nicht allein eine Verfolgung, sondern eine complete Tödtung der katholischen Kirche.' Graf v. Rittberg ‚protestirte' dagegen, ‚daß § 1 dieses Gesetzes die katholische Kirche schädige', da ‚das Gesetz über das Verhältniß der Katholischen zum Papste sich gar nicht ausspreche', und ‚die römisch-katholische Kirche dem Papste in Rom wie bisher unterworfen sei.' Noch abgeschmackter war die Erwiderung des Regierungscommissärs Dr. Hübler,

[1] ‚Darum muß es Recht sein.'

es sei nicht die Absicht der Regierung, ‚die Disciplinargewalt des Papstes für den Bereich der preußischen Monarchie auszuschließen, sondern es solle nur die Ausübung der Disciplinargewalt den deutschen Kirchenbehörden zugewiesen werden.‘

Offen und ehrlich sprach sich der Geheime Regierungsrath Offenberg, Oberbürgermeister von Münster i. W., ‚gegen die Gesetzesvorlagen aus‘, die ‚tief in den Organismus der katholischen Kirche einschneiden, weshalb kein Katholik, der ein solcher bleiben wolle, für dieselben stimmen könne.‘ Graf zur Lippe kritisirte zum Schlusse noch einmal die Inconsequenzen des § 1 und trat für das Amendement v. Krassows [1] ein. Die Majorität nahm unter Ablehnung desselben den Paragraphen unverändert an. Die übrigen Paragraphen veranlaßten kleinere Debatten, an denen sich auch zuweilen der Regierungs-Commissär betheiligte. Einzelne Paragraphen wurden ohne Discussion angenommen. Etwas animirter waren die Verhandlungen über die Demeritenhäuser, namentlich über den Zusatz des Abgeordnetenhauses, daß ‚die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wider den Willen des Betroffenen weder begonnen noch fortgesetzt werden könne.‘ Graf v. Krassow nannte dies ‚ein Unicum in der Gesetzgebung, eine Ironie gegen die Verhängung von Freiheitsstrafen überhaupt‘ und gab den Rath, ‚lieber die ganze Freiheitsstrafe zu streichen‘ mit dem Bemerken, daß ‚wenn der Betroffene einverstanden sei, er überall eingesperrt werden könne auch ohne Gesetz.‘

Auch über die Zusammensetzung und die Befugnisse des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten, namentlich über den Recurs von der Sentenz der kirchlichen Behörde an die weltliche Gewalt, entspann sich eine Debatte. Der Cultusminister versuchte den Paragraphen durch die Erklärung zu rechtfertigen, daß es sich hier nur darum handele, ‚Excesse der Disciplinargewalt unschädlich zu machen‘, aber nicht über ‚Dogma und Cultusact‘ zu entscheiden. Für die Majorität des Hauses hätte es übrigens einer solchen, für die Bischöfe höchst beleidigenden Erklärung nicht bedurft. Sie votirte, wie es die Regierung wünschte.

[1] Es lautete: Ausländer, welche zu einem geistlichen Amte berufen werden, haben innerhalb vier Wochen die Reichsangehörigkeit zu beantragen 2c.

Obschon Graf v. Krassow die ‚eklatante Ablehnung‘ seines ‚Verbesserungsantrages‘ bezüglich der Organisation des kirchlichen Gerichtshofes voraussah [1], brachte er denselben doch ein. Der Cultusminister bezeichnete den Antrag für ‚nicht annehmbar‘, und die Majorität stimmte ihm bei.

Am 30. April fand die Vorberathung über den Entwurf betreffend kirchliche Straf- und Zuchtmittel statt. Dieses Gesetz, worin ‚die Suprematie des Staates über die Kirche am schärfsten und klarsten zur Geltung kommt‘, wurde besonders von den Grafen Brühl, Krassow, zur Lippe, Senfft-Pilsach und Herrn v. Kleist-Retzow bekämpft. Für dasselbe erhoben sich Gobbin, v. Voß und Hobrecht. Letzterer sprach zugleich die Hoffnung aus, daß ‚durch dieses Gesetz einer guten, gesunden und zum Frieden des Ganzen beitragenden Richtung‘ in der katholischen Kirche ‚Luft, Licht und freie Bahn geschaffen werde.‘

Die Specialdebatte führte noch zu manchen kurzen Erörterungen, die füglich übergangen werden können.

In der Generaldiscussion über das Gesetz bezüglich des Austrittes aus der Kirche machte Freiherr v. Manteuffel nur einige Bemerkungen, ohne einen Antrag zu stellen. Auch die Specialdebatte ergab nichts Bemerkenswerthes.

Die Schlußberathung über die vier Gesetze fand am 1. Mai 1873 statt. Der polnische Graf v. Mielzynski [2] hob besonders hervor, daß die Gesetze nicht nur die Rechte der Kirche, sondern auch die der polnischen Nation gegebenen Garantien verletzten. Graf v. Brühl constatirte nochmals, daß ‚trotz wiederholter Aufforderungen einzelne Facta, die eine Gefahr für den Staat herbeigeführt‘ und denselben in einen Zustand ‚der Nothwehr‘ gegen

[1] Die Germania vom 30. April 1873 Nr. 98 theilt den Antrag mit.

[2] Er erklärte: „Ich wollte an der Debatte über die dem Hause vorliegenden kirchlich-politischen Gesetzesvorlagen gar nicht theilnehmen aus dem einfachen Grunde, weil es meinen religiösen Gefühlen widerstrebt, die katholische Religion und Kirche den weltlichen Zwecken so weit untergeordnet zu sehen, daß sie zur Discussion und unter die Beschlüsse von Akatholiken, ja sogar Achristen gestellt wird.‘

die katholische Kirche versetzt hätten, ‚nicht citirt worden seien.' Erst ‚gestern sei Herr Gobbin mit dem sehr wenig gelesenen, noch viel weniger verstandenen, aber desto mehr mißbrauchten Syllabus ins Feuer gerückt.' ‚Sobald diese Gesetze ins Leben treten würden, wäre der Friede mit der Kirche nicht mehr möglich. Der Redner vertheidigte noch den passiven Widerstand der Bischöfe gegen die Gesetze und richtete schließlich an den Ministerpräsidenten die Bitte, falls sich bewahrheiten sollte, daß die Katholiken in ihrem Urtheile über diese Gesetze und ihre Folgen sich nicht geirrt hätten, ‚mit ganzer Kraft einzutreten für die Aufhebung dieser Gesetze, welche für die Kirche und den Staat gefährlich seien.' Zum Schlusse brachte Graf Landsberg-Velen und Gemen noch fünf Gründe gegen diese Gesetze vor, nämlich die ‚Unregelmäßigkeit in der Behandlung dieser Gesetze bei der Berathung, ihren Inhalt und ihre Fassung, ihre Stellung zu dem übrigen ganzen kirchenpolitischen Rechtssysteme, den Mangel jeglicher Begründung für das Bedürfniß und ihren Widerspruch gegen die Verfassung auch nach der erfolgten Abänderung der betreffenden Paragraphen.' Er schloß seine vortreffliche Rede mit den Worten: ‚Verfolgen Sie immerhin die Kirche, drängen Sie uns in die Katakomben zurück, was mir, dem Einzelnen beschieden ist, weiß ich nicht; aber es wird von dem Grade der Demuth eines Jeden abhängen, wie es ihm beschieden ist, an der Palme der Märtyrer Theil zu nehmen. Aber, meine Herren, Eins noch: Wissen Sie, in welchen Händen sich das Wohl des Staates befand, als die Christen genöthigt waren, in die Katakomben zu fliehen? in den Händen der Nerone und Domitiane. Das ist kein Zufall, daß solche Männer damals herrschten. Wo die Christen genöthigt sind, in die Katakomben zu fliehen, kann nur Absolutismus und Tyrannei herrschen.'

Die Majorität hatte keinen Sinn für diese herrlichen Worte und nahm ohne weitere Debatten die vier Gesetze mit einigen Abänderungen in der Fassung des Abgeordnetenhauses an.

Die Veränderungen, welche das Herrenhaus an der Gesetzesvorlage vorgenommen hatte, machte eine nochmalige Berathung derselben im Abgeordnetenhause nothwendig. Sie fand am

9. Mai 1873 statt. Obschon keine Aussicht vorhanden war, die Verwerfung des Gesetzes durchzusetzen, erachteten es dessen Gegner doch ‚als ihre Pflicht, nochmals gegen dasselbe anzukämpfen und das Recht zu vertheidigen.‘ Mallinckrodt sprach zuerst. Er unterschied ‚zwei Gruppen‘ der Gegner der Kirche, den ‚Liberalismus und den Absolutismus‘, welche beide ‚in brüderlicher Vereinigung‘, die ‚Negation der Kirche, die Bevormundung der Kirche und die unbedingte widerspruchslose Dienstleistung seitens der Kirche‘ bezweckten und ‚die Staatsomnipotenz d. h. das alte heidnische Staatsprincip‘ verwirklichen wollten, was nicht weniger verderblich für ‚den Staat‘ als für ‚die Kirchen‘ sei. Diesem unwürdigen Gebahren gegenüber bezeichnete der Redner den Standpunkt des Centrums mit den Worten: ‚Wir vertheidigen das christliche Staatsprincip gegen das heidnische Staatsprincip, wir vertheidigen die kirchliche Freiheit gegen die Uebergriffe der weltlichen Staatsmacht, wir vertheidigen das historische Recht gegen revolutionäres Unrecht, und es ist nicht zu viel, wenn ich sage: ‚wir vertheidigen die Krone von Gottes Gnaden gegen die eigenen Rathgeber der Krone.‘ ‚Wir wissen es wohl‘, sagte er am Schlusse seiner Rede, ‚daß wir schweren Tagen entgegen gehen; es mag leicht kommen, daß gar viele Gemeinden vergeblich nach einem Seelsorger sich umsehen und darnach verlangen; aber die Würfel sind gefallen! Wir können gegen Gewissen und gegen Ueberzeugung nicht Das verleugnen, was für uns das Heiligste ist, und wir rechnen darauf, daß der höchste Herr auf unserer Seite steht, und wenn die Noth am höchsten, dann ist die Hilfe am nächsten.‘

Auf Mallinckrodt folgte Freiherr v. Schorlemer-Alst, der besonders die unwahren Behauptungen und die ungerechten Vorwürfe Bismarcks gegen die katholische Kirche und gegen das Centrum zum Gegenstand seiner Rede machte und mit den Worten schloß: ‚Nun wohl, genehmigen Sie diese Gesetze, machen Sie diese nach meiner Ansicht drakonischen Ausnahmegesetze; darüber bin ich ruhig, ausgeführt werden sie niemals werden, und wir werden uns ihnen niemals beugen.‘ Auch Herr v. Gerlach ‚legte Protest gegen die beweislosen Aeußerungen Bismarcks ein‘, die ‚sogar die Ehre des Abgeordnetenhauses schwer berührten.‘ Der

Cultusminister Falk erwiderte, ‚die Staatsregierung werde die gesetzlichen Mittel, die ihr bisherige Gesetze gewährten, diejenigen gesetzlichen Mittel, welche ihr durch die vorliegenden Gesetze geschaffen werden, und wenn diese nicht ausreichen sollten, auch Mittel, die ihr andere Gesetze gewähren müßten, anwenden, um die Gesetze in der That zur Ausführung zu bringen.' Ihm entgegnete Windthorst: die Katholiken werden ‚niemals irgend etwas Ungesetzliches thun; aber es gibt einen durchaus berechtigten passiven Widerstand, und diesen müssen, diesen werden, diesen wollen wir üben.'

Zuletzt sprach noch A. Reichensperger[1]. Er widerlegte noch einmal kurz und bündig die von der Regierung zur Begründung ihrer Zwangsmaßregeln gegen die katholische Kirche vorgebrachten Behauptungen, Syllabus, Unfehlbarkeit, Stand der Nothwehr u. s. w. und zeigte die Ungerechtigkeit und die traurigen Folgen der neuen Gesetze. Die Linke konnte ihren Aerger hierüber nur durch Unruhe und Lachen kundgeben. Aus ihren Reihen erhob sich kein Redner, der die schwerwiegenden Einwände der Centrumsmitglieder zu widerlegen versucht hätte. ‚Große Unruhe', aber keine Entgegnung rief namentlich die vom Redner aus der freisinnigen Revue des deux mondes mitgetheilte Stelle, ‚die Politik Falks sei eine jakobinische Politik (une politique jacobine)'[2] hervor.

Mit der Annahme der vier Maigesetze[3] durch das Abgeordneten- und Herrenhaus und der am 11., 12., 13. und 14. Mai erfolgten königlichen Bestätigung der neuen Zwangsgesetze waren die Ketten geschmiedet, in welche die katholische Kirche in Preußen gelegt werden sollte. Die liberalen und conservativen Feinde der Kirche, an ihrer Spitze die preußischen Staatslenker, glaubten nun das Ziel ihrer Bemühungen und ihrer sehnlichsten Wünsche erreicht zu haben; allein sie sollten nur zu bald erfahren, daß sie sich gründlich geirrt hatten.

[1] Zu den Paragraphen 24 und 25.

[2] Verfasser des Artikels ist der Protestant Présensé.

[3] Die Gesetze stehen Siegfried, Actenstücke S. 177 ff. Vering, Archiv Bd. 30 S. 123 ff.

Sechzehntes Kapitel.

Veröffentlichung der Maigesetze. Collectiverklärung der Bischöfe Preußens. Ausbruch des Conflictes. Gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten. Die Klerikal-Seminarien und Convicte. Bestrafung ‚gesetzwidrig' angestellter Geistlichen. Einschreiten der Regierung gegen die Bischöfe. Correspondenz des Bischofs Martin mit dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter. Die Streitigkeiten wegen des suspendirten Priesters Moennikes. Verurtheilung des Erzbischofs von Köln wegen Beleidigung der ‚Altkatholiken'. Willkürliche Verfügung bezüglich der Dotation der Domherren.

Wie schon erwähnt wurde[1], hatte Cultusminister Falk bei den Debatten über die neuen Kirchengesetze den Mitgliedern des Landtags einen dauernden Frieden in Aussicht gestellt, wenn die vorgelegten Entwürfe Gesetzeskraft erhielten. Auch die vom Ministerpräsidenten v. Roon am Schlusse der Landtagssession verlesene Thronrede sprach ‚das Vertrauen aus, daß diese Gesetze den wahren Frieden unter den Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse fördern und die Kirche dahin führen würden, dem lauteren Dienste des göttlichen Wortes allein ihre Kräfte zu weihen.' Die ministerielle ‚Provinzial-Correspondenz' beeilte sich, die ‚einmüthige und unerschütterliche Ueberzeugung' der Regierung, daß sie ‚damit das Werk des Friedens vollbringe', nach allen Gegenden hin auszuposaunen.

In Wirklichkeit verhielt sich die Sache freilich ganz anders. Bisher hatte zum Wohle des Landes ein dauerhafter Friede bestanden, der jetzt einem von der Regierung ohne jeden Grund begonnenen heftigen Conflicte zum Opfer gebracht wurde. Wohl mögen die preußischen Staatslenker bei ihrer Unkenntniß von der katholischen Kirche und der niederen Auffassung, die sie von derselben sich gebildet hatten, die Hoffnung gehegt haben, die katholischen Bischöfe würden, wenn auch mit Protest, die neugeschmiedeten Ketten sich zuletzt doch anlegen lassen und dem Staate die beanspruchten Eingriffe in das Heiligthum der Kirche gestatten; allein sie sollten schon bald enttäuscht werden. Noch ehe die Entwürfe zu Gesetzen erhoben waren, hatten die preußischen Bischöfe am 2. Mai in einem gemeinschaftlichen Sendschreiben

[1] Siehe S. 133.

von Fulda[1] an die Geistlichkeit und das katholische Volk öffentlich und feierlich erklärt: ‚Was immer kommen mag, wir werden mit der Gnade Gottes die in unseren Denkschriften entwickelten Grundsätze, die nicht die unseren, sondern die des Christenthums und der ewigen Gerechtigkeit sind, standhaft und einmüthig vertheidigen, und unsere Hirtenpflicht so erfüllen, daß wir in der Stunde unseres Todes an dem Richterstuhle des göttlichen Hirten, der uns gesendet, und der sein Leben für die Seinigen dahingegeben hat, nicht als Miethlinge verworfen werden.‘ Sie hatten bald Gelegenheit, durch die That zu beweisen, daß sie kein leeres Wort gesprochen.

Der evangelische Oberkirchenrath erhob nach Veröffentlichung der ‚Maigesetze‘ nur leise Bedenken gegen dieselben, fügte sich aber und ermahnte seine Untergebenen[2] zur Unterwerfung. Ganz anders traten dagegen die katholischen Bischöfe auf. Sie erklärten am 26. Mai dem Staatsministerium in einer Collectiveingabe[3], ‚daß sie nicht im Stande seien, zum Vollzuge der am 15. d. M. publicirten Gesetze mitzuwirken‘, da die Kirche das jenen Gesetzen zu Grunde liegende ‚Princip des heidnischen Staates, daß die Staatsgesetze die letzte Quelle alles Rechtes seien, und die Kirche nur die Rechte besitze, welche die Gesetzgebung und die Verfassung des Staates ihr verliehen, nicht anerkennen könne.‘ Eine solche Anerkennung wäre eine Verwerfung des ‚göttlichen Ursprungs des Christenthums‘ und zugleich ‚auch ein Verzicht auf alle anderen historischen und positiven Rechte der Kirche in Preußen.‘ Aus diesen Gründen könnten sie auch ‚jene Bestimmungen der gedachten Gesetze‘, die vom apostolischen Stuhle ‚kraft eines besonderen Uebereinkommens‘ verschiedenen Staaten zugestanden worden seien, nicht annehmen, weil sie dadurch ‚die Competenz des Staates, über kirchliche Dinge einseitig zu verfügen, anerkennen würden.‘

Nach Empfang dieser entschiedenen Erklärung der Bischöfe trat das Staatsministerium zu einer Sitzung zusammen, um über

---

[1] Siegfried, Actenstücke S. 175 ff. Vering, Archiv Bd. 29, S. 438 ff.
[2] Majunke, Geschichte S. 351.
[3] Vering, Archiv Bd. 30, S. 139 ff.

die zu ergreifenden Mittel zur Durchführung der ‚Maigesetze' zu berathen. Es ergingen nun die nöthigen Verfügungen und Befehle an die Oberpräsidenten. Damit war der Conflict eröffnet.

Ein besonderes Augenmerk richtete die Regierung auf die höheren und niederen kirchlichen Lehranstalten. Schon Ende Mai stellten die Oberpräsidenten auf Anordnung des Cultusministers gleichlautende Anfragen[1] an die Bischöfe, ‚ob und eventuell für welches Seminar der Provinz sie die staatliche Anerkennung wünschten', mit der Aufforderung, die Statuten, den Lehrplan u. s. w. dieser Anstalten einzusenden. Die betreffenden Bischöfe konnten und wollten aber zu dieser ‚principiellen Beeinträchtigung der Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche in Erziehung ihres Klerus' nicht die Hand bieten und erklärten, ‚nicht in der Lage zu sein', der gestellten Aufforderung nachzukommen. Die Regierung schritt nun zur Gewalt. Sie verweigerte den bestehenden philosophisch-theologischen Lehranstalten in den bischöflichen Seminarien die staatliche Anerkennung, verfügte die Einstellung der vom Staate bisher geleisteten Zahlungen, auch wenn dieselben auf speciellen Rechtsverpflichtungen beruhten[2], und befahl zuletzt die Schließung der Anstalten. Die Proteste der Bischöfe gegen solche ‚Vergewaltigungen' blieben unberücksichtigt, und die Anrufung der Gerichte hatte keinen Erfolg. Die Kläger wurden wegen angeblicher Incompetenz der Gerichte abgewiesen.

Zunächst wurde das Seminarium Theodorianum in Paderborn von diesem Geschicke betroffen. Nach einer vorausgegangenen Correspondenz[3] zwischen dem Bischof und dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter von Westfalen wurden am 1. Oktober 1873 die Eingänge, die zu den Hörsälen führen, unter Siegel gelegt. Schon vorher, am 23. August, war die gewaltsame Schließung der theologischen Lehranstalten von Gnesen und Posen erfolgt. Im Dezember 1873 und am 2. Januar 1874 wurden auch die

---

[1] Vering, Archiv Bd. 30, S. 141.

[2] Stamm, Bischof Martin 2c. Urkundensammlung S. 153 ff.

[3] Stamm, a. a. O. S. 144 ff.

Studienanstalten in den Seminarien zu Hildesheim und zu Trier aufgehoben[1].

Bezüglich der Knabenseminarien und Convicte ergingen ähnliche, ebenfalls gleichlautende Schreiben[2] der Oberpräsidenten an die Bischöfe. Die Regierung verlangte darin Auskunft über die ‚historische Entstehung und Entwickelung‘ dieser Anstalten nebst der Erklärung, ob dieselben ‚den statutenmäßigen Bestimmungen noch entsprächen‘, sowie Angabe des ‚Zweckes‘ der Anstalten, insbesondere ob auch ‚Knaben, welche sich nicht dem geistlichen Stande widmen wollen‘, Aufnahme fänden, ob solche Aufnahmen ‚in den letzten fünf Jahren stattgefunden‘, und ‚welchem Lebensberufe‘ sich die Zöglinge gewidmet hätten. Außerdem forderte sie Vorlegung ‚der Hausordnung, des Disciplinarreglements und des Lehrplans‘ und endlich Aufklärung über Lehrer und Vorsteher, deren Vorbildung und Qualification u. s. w. Die Bischöfe verweigerten aus den oben angeführten Gründen die erbetene Auskunft. Bischof Martin erklärte am 16. Juni 1873 dem Oberpräsidenten v. Kühlwetter[3], das Knabenseminar sei aus ‚freiwilligen Liebesgaben der Gläubigen‘ in der ‚Voraussetzung‘ gegründet worden, daß diese Anstalt ‚im Geiste und nach den Grundsätzen der Kirche, und daher frei und unabhängig von jeder anderen Beeinflussung geleitet werde.‘ Er könne daher nicht mitwirken, daß diese Anstalt ‚unter staatliche Aufsicht gestellt werde.‘ Der ‚Mittheilung der Hausordnung und des Reglements der Disciplin zur bloßen Kenntnißnahme‘ des Oberpräsidenten dagegen stehe ‚seinerseits nichts im Wege.‘ Trotz dieser Erklärung erschienen am 19. Juni zwei Regierungscommissäre von Münster in Paderborn zur Visitation der theologischen Lehranstalten. Die Vorsteher des bischöflichen Knabenseminars, der theologischen Lehranstalt und des Klerikalseminars theilten kraft besonderer Bevollmächtigung des Bischofs Martin den Commissären die Statuten dieser Anstalten zur ‚Kenntnißnahme‘, aber nicht zur ‚Genehmigung‘ mit, legten aber entschiedene Verwahrung gegen das vom Staate in Anspruch genommene Aufsichtsrecht der

[1] Kraft, M. Eberhard S. 199.

[2] Vering, Archiv Bd. 30, S. 146. Siegfried, Actenstücke S. 191.

[3] Stamm, a. a. O. S. 144 f. Vering, Archiv Bd. 30, S. 151 f.

Regierungscommissäre ein. Sie gestatteten denselben auch, ‚von den einzelnen Räumen Einsicht zu nehmen.‘ Dagegen verweigerten sie ihnen entschieden, den beabsichtigten amtlichen Besuch der Vorlesungen. Die Regierung verfügte nun die Schließung der Anstalten [1]. Auch die Convicte und philosophisch-theologischen Lehranstalten anderer Diöcesen fielen den Maigesetzen zum Opfer. Den Eltern und Vormündern der Zöglinge des Knabenseminars in Fulda wurde auf dem Verwaltungswege eröffnet, daß sie die Seminaristen ‚auf jede beliebige Staatsanstalt‘ schicken könnten [2]. Der für das theologische Convict in Bonn bestimmte Staatszuschuß von 4000 Thalern wurde nicht mehr an den Erzbischof von Köln, sondern direct nach Bonn bezahlt, und dem Priesterseminar in Köln der verfassungsmäßige Zuschuß von 3470 Thalern entzogen [3].

Im Elsaß machten sich die verderblichen Wirkungen der Maigesetze ebenfalls geltend. Das vom Bischof Räß von Straßburg mit einem Kostenaufwand von rund 1,500,000 Francs erbaute kleine Knabenseminar zu Zillesheim wurde im Mai 1874 geschlossen, weil die Lehrer sich weigerten, in Gegenwart des königlichen Schulraths Dr. Baumeister Unterricht zu ertheilen [4].

Auch die eigentlichen Klerikal- oder Priesterseminarien wurden nach und nach von demselben Schicksal betroffen, weil die Bischöfe [5] ‚das vom Staate beanspruchte Aufsichtsrecht‘ über diese Anstalten nicht anerkennen, sondern nur ‚eine Revision dieser Anstalten in sanitätischer oder feuer- oder baupolizeilicher Hinsicht‘ gestatten und die Statuten über Hausordnung sowie das Reglement über die Disciplin nicht zur ‚Genehmigung‘ mittheilen wollten. Diese Erklärung gaben sämmtliche Bischöfe ab; die Nachricht liberaler Blätter, daß Bischof Kött von Fulda dem Verlangen der Regierung habe entgegen kommen wollen, erwies sich als vollständig unbegründet [6].

---

[1] Siehe hierüber Vering, Archiv Bd. 30, S. 152 ff.
[2] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 284.
[3] Kölnische Volkszeitung vom 4. Sept. 1873 Nr. 244.
[4] Rolfus, a. a. O. II, 495.
[5] Die in Fulda vereinbarte kurze Erklärung siehe Vering, Archiv Bd. 30, S. 153. — [6] Vering, Archiv Bd. 30, S. 155 f.

Die Regierung machte den Versuch, die Candidaten der Theologie wenigstens zur indirecten Anerkennung der neuen Kirchengesetze zu bringen. Am 31. Mai erging ein Erlaß des Cultusministers bezüglich des s. g. Culturexamens an die kgl. Universitäts-Curatorien [1]. Es wurde ihnen darin aufgetragen, die Studirenden ‚davon in Kenntniß zu setzen, daß es ihnen unbenommen sei, Gesuche um gänzlichen oder theilweisen Erlaß des Nachweises der vom Gesetz vorgeschriebenen Vorbildung auch schon jetzt, und nicht erst, wenn es sich dereinst um ihre Beschäftigung im geistlichen Amte handeln werde, anzubringen.‘ Beachtenswerth für den Zweck, den Falk im Auge hatte, ist der Umstand, daß dieser Erlaß erschien, noch ehe die näheren Anordnungen über diese Prüfung [2] getroffen waren. Die Wirkung dieser Verfügung war vorauszusehen. Kein Candidat der Theologie bat um Dispens vom Staatsexamen. Ebensowenig aber unterzog sich auch nur ein Einziger dieser Prüfung.

Noch heftigere Conflicte zwischen der Staatsgewalt und den Bischöfen riefen die Bestimmungen über die Anstellung der Geistlichen hervor. Die bischöflichen Behörden fuhren unbekümmert um die ‚Maigesetze‘ fort, in der bisher üblichen Weise die Diöcesen zu regieren und vacante kirchliche Stellen zu besetzen. Sie ernannten und versetzten Pfarrer, gaben erledigten Pfarreien Verwalter und stellten Kapläne und Hilfspriester an, ohne den Oberpräsidenten Anzeige zu machen und deren Entscheidung abzuwarten [3]. Die Regierung verbot den ‚gesetzwidrig‘ ernannten Geistlichen die Vornahme amtlicher Verrichtungen, ließ ihnen die Pfarrbücher und Pfarrsiegel wegnehmen und verhinderte sie, den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen zu ertheilen. Auch verwies sie dieselben, im Weigerungsfalle durch polizeiliche Gewalt, aus den Pfarrhäusern und sperrte ihr Einkommen. Die vor solchen Geistlichen abgeschlossenen Ehen wurden vom Staate nicht anerkannt, und die von ihnen über Entrichtung des Pacht-

[1] Vering, Archiv Bd. 30, S. 147 f. Siegfried, Actenstücke S. 189.

[2] Die bez. Verordnung vom 26. Juli siehe Vering, S. 422 ff. Siegfried, S. 195 ff.

[3] Beispiele s. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 301 ff.

zinses oder andern Zahlungen an die Kirchen- oder Pfarrfonds ausgestellten Quittungen für ungiltig erklärt[1]. Außerdem ließ die Regierung solche Geistliche wegen Vornahme geistlicher Funktionen vor die Gerichte stellen. Sie wurden zu hohen Strafen verurtheilt, ausgepfändet und zuletzt, als kein Pfandobject mehr vorhanden war, in die Gefängnisse verbracht. Schon wenige Monate nach Veröffentlichung der ‚Maigesetze‘ waren die Gefängnisse in verschiedenen Theilen der preußischen Monarchie mit einer stattlichen Zahl von Geistlichen bevölkert. Ihre Behandlung war vielfach unwürdig. Sie mußten an manchen Orten sogar mit gewöhnlichen Sträflingen zusammen in einer Zelle wohnen. Die Bischöfe, welche geistliche Stellen mit Uebertretung der Maigesetze besetzten, wurden zu Geldbußen verurtheilt[2].

Die preußische Regierung hatte nach und nach ein förmliches Spionirsystem eingerichtet. Einzelne Oberpräsidenten trugen den ihnen unterstellten Landräthen auf, die vacanten geistlichen Stellen ihres Bezirkes anzuzeigen und über die Vorbildung und Persönlichkeit der hiefür vorgeschlagenen Candidaten Bericht zu erstatten‘[3]; ebenso sollten sie auf die von geistlichen Behörden verhängten Disciplinarstrafen ein wachsames Auge haben und über das in Anwendung gebrachte Strafmaß eingehend berichten. Auch wurden die kgl. Regierungen angewiesen, Ermittelungen anzustellen, ob und welche Ausländer in geistlichen Aemtern oder an kirchlichen Anstalten fungirten, und hierüber Mittheilungen zu machen[4]. Die Betreffenden sollten aufgefordert werden, binnen sechs Monaten sich die Reichsangehörigkeit zu erwerben. Diese Bestimmung war vornehmlich gegen die in Preußen noch bestehenden Orden gerichtet.

---

[1] Germania 1873 Nr. 225 u. 226 B. Vgl. Nr. 183, 187, 197. Siegfried, Actenstücke S. 201.

[2] Die ersten Fälle waren die Bestrafung des Erzbischofs Ledochowski wegen Anstellung des Vicars Arndt zum Propst von Filehne (200 Thlr.) und des Bischofs Kött von Fulda (400 Thlr.) am 23. August 1873.

[3] Siegfried, Actenstücke S. 193 u. 212.

[4] Kölnische Volkszeitung 1873 Nr. 176, Bl. 2.

Gegen die Bischöfe erhob die Regierung eine doppelte Anklage. Sie zog dieselben wegen ‚gesetzwidriger‘ Uebertragung kirchlicher Pfründen und zugleich auch wegen Nichtbesetzung vacanter oder provisorisch verwalteter Stellen zur Verantwortung. Insbesondere verlangte sie die definitive Besetzung der s. g. Succursalpfarreien [1]. Die Bischöfe konnten dieser Aufforderung schon aus dem Grunde nicht nachkommen, weil diese Pfarreien nicht provisorische Verwalter, sondern canonisch eingesetzte Pfarrer hatten, eine Neubesetzung deshalb nicht möglich war. Die Regierung wollte jedoch diesen Grund nicht gelten lassen und nahm die Bischöfe in Strafe.

Die preußischen Staatsmänner verirrten sich noch weiter. Sie bestraften sogar die Bischöfe wegen Nichtbesetzung geistlicher Stellen, für welche gar kein Bewerber sich gemeldet hatte. Eine nicht uninteressante Correspondenz [2] hierüber führte Bischof Martin von Paderborn mit dem Oberpräsidenten von Kühlwetter in Münster. Es handelte sich um sechs provisorisch verwaltete Pfarreien. Eine definitive Besetzung war nicht möglich, da diese Stellen ein so kärgliches Einkommen hatten, daß kein Pfarrer davon standesgemäß leben konnte. Trotzdem verlangte am 30. Oktober 1873 der Oberpräsident unter Androhung einer Geldstrafe von je 200 Thalern die definitive Besetzung dieser Pfarreien. Der Bischof erwiderte ‚unter Wahrung seiner bischöflichen Rechte‘, daß ‚kein Geistlicher geneigt sei‘, eine dieser Stellen zu übernehmen, und er ‚nach den kirchlichen Gesetzen keinen zwingen könne, ein Beneficium von ihm definitiv anzunehmen.‘ Als trotzdem der Oberpräsident in mehreren Schreiben seine Drohungen wiederholte, erörterte Bischof Martin in einem Schreiben vom 5. Januar 1874 die ganze Sache ausführlich und bewies, daß selbst der geltend gemachte § 18 des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen nur den Sinn habe, daß ein Pfarramt besetzt werden müsse, wenn dies ‚möglich‘ d. h., wenn ‚Bewerber vorhanden seien.‘

---

[1] Succursalpfarreien werden jene Pfarreien genannt, deren Inhaber amovibel sind. Solche Pfarreien gab es in Preußen nur in der ehemals französischen Rheinprovinz.

[2] Stamm, Bischof Martin. Urkunden S. 165 resp. 186.

Wollte man diesem Paragraphen den vom Oberpräsidenten beliebten Sinn unterlegen, so forderte derselbe ‚ein Absurdum, und eine darauf gebaute Strafandrohung oder Straffestsetzung wäre nicht allein eine himmelschreiende Ungerechtigkeit, sondern auch eine Verhöhnung aller Vernunft.‘ Auch erinnerte der kirchliche Oberhirt den Oberpräsidenten daran, daß er für eine schon lange vacante Pfarrei kgl. Patronates noch immer keinen Geistlichen präsentirt und damit ‚die dauernde Besetzung der Stelle verhindert habe.‘ Er wäre darum ebenfalls ‚straffällig.‘ ‚In der That‘, fährt der Bischof fort, ‚sind aber Ew. Excellenz nicht straffällig, weil Sie sich wegen Mangel eines Bewerbers in der Unmöglichkeit befinden, mir einen geeigneten Priester zu präsentiren. Bin ich denn aber etwa mehr straffällig dafür, daß ich mich wegen Mangels geeigneter Bewerber in der Unmöglichkeit befinde, die sechs genannten Pfarrstellen definitiv zu besetzen? Ew. Excellenz können unmöglich in Anwendung des Gesetzes mich und sich selbst mit ungleichem Maße messen wollen.‘ Diese ‚sonnenklare‘ Darlegung überzeugte Herrn v. Kühlwetter leider nicht eines Bessern. Er setzte seine Aufforderungen fort und im Juni 1874 war die Summe der gegen Bischof Martin verhängten Strafen bereits auf 6000 Thaler gestiegen[1].

Eine andere nicht weniger bemerkenswerthe Correspondenz zwischen dem Bischof von Paderborn und dem Oberpräsidenten verursachte die Suspension des Kaplaneiverwesers Moennikes zu Lippspringe[2].

Dieser Priester war, nachdem er im Demeritenhause der Diöcese eine längere Strafe verbüßt hatte, am 5. Oktober 1858 zum Verwalter der Kaplanei Lippspringe ernannt worden. Als solcher war er kraft seiner Dienstinstruction verpflichtet, jeden Monat einmal den sonntäglichen Hauptgottesdienst (Hochamt und Predigt) und auch an den Wochenfeiertagen für den Pfarrer zu halten. Dieser Verpflichtung kam Moennikes 12 Jahre lang

[1] Stamm, a. a. O. S. 211.
[2] Stamm, Bischof Martin S. 355 ff. u. Urkunden S. 255 ff.

nach. Am 6. Juli 1870 aber bat er das Generalvicariat um Aufhebung der Instruction, und als die Behörde hierauf nicht einging, erklärte er diese Instruction als nicht zu Recht bestehend und verweigerte die Abhaltung der Hochämter. Wegen dieser Auflehnung und noch aus andern Ursachen wurde Moennikes suspendirt und abgesetzt. Die Berechtigung des Bischofs hiezu erkannte die Staatsbehörde vollkommen an und lieh sogar ihren Arm zur Ausweisung Moennikes' aus der Kaplaneiwohnung.

Als durch Gesetz vom 12. Mai 1873 der kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten errichtet wurde, wandte sich Moennikes mit grober Verletzung der kirchlichen Bestimmungen an diese rein staatliche Behörde mit dem ‚Antrage, die über ihn verhängte Suspension für formell ungiltig und materiell ungerecht zu erklären' und ‚den Bischof zu verurtheilen', ihm, auf Grund seines bischöflichen Ordinationstitels die zu seinem Unterhalte erforderlichen Existenzmittel zu gewähren.' Der Gerichtshof nahm diese längst verjährte Klage an und theilte am 3. September dem Bischof die Beschwerde des suspendirten Priesters zur Beantwortung mit. Derselbe erwiderte am 18. September unter Hinweis auf die Collectiverklärung der preußischen Bischöfe vom 28. Mai, daß er die Competenz des Gerichtshofes in dieser rein kirchlichen Angelegenheit nicht anerkenne. Am 2. Januar 1874 kam die Sache zur Verhandlung. Das Urtheil vom 7. Januar entschied, ‚daß die Verfügungen des Bischofs zu Paderborn, bezw. seines Generalvicars, in so weit sie über den Berufenden die Suspension ab ordine et officio verhängten, zu vernichten seien.'

Nach Verkündigung des Urtheils richtete der Oberpräsident v. Kühlwetter nach § 8 des Gesetzes über die Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt am 29. März an Bischof Martin die Aufforderung, die Suspension des Moennikes nebst ihren Wirkungen binnen vier Wochen bei Vermeidung einer Geldstrafe von 500 Thalern aufzuheben. Hierauf erklärte der kirchliche Oberhirt, daß er die Competenz dieses Gerichtes nicht anerkenne, und ‚daher auch zur Ausführung einer Entscheidung nicht mitwirken könne und nie mitwirken werde.' Der Oberpräsident verurtheilte am 11. Mai den Bischof zu einer Geldstrafe von 500

Thalern und beauftragte die Regierung zu Minden mit deren Eintreibung. Zugleich setzte er ihm unter Androhung einer weiteren Strafe von 800 Thalern eine neue Frist von vier Wochen, um ‚das Erkenntniß des kgl. Gerichtshofes auszuführen.‘ Der Bischof wies am 16. Mai dieses Ansinnen zurück, weil er hiedurch seinen ‚Gott und der Kirche geschworenen hl. Eid brechen würde.‘ Als nun der Oberpräsident dem Bischof am 10. Juli eine weitere Geldstrafe von 1000 Thalern androhte, wenn er in seinem Widerstande verharre, brach dieser ‚jegliche Correspondenz über diese Angelegenheit‘ mit demselben ab.

Noch einmal kam Herr v. Kühlwetter auf diese Sache zurück. Am 7. September richtete er an den bereits eingekerkerten Bekenner-Bischof die Aufforderung, seine Würde niederzulegen, und führte zur Begründung derselben auch dessen Benehmen in der Angelegenheit des suspendirten Priesters Moennikes an, wodurch er ‚dem Gesetze offen und nachhaltig den Gehorsam versagt‘ und ‚das öffentliche Rechtsbewußtsein aufs schwerste verletzt habe.‘ Auf diesen grundlosen Vorwurf erwiderte Bischof Martin, indem er dem Oberpräsidenten ‚eine sehr eingehende mit Urtheil und Sachkenntniß geschriebene kritisch-canonistische Abhandlung‘ [1] übersandte, woraus er ‚leicht ersehen konnte, auf welcher Seite das offenbare Recht und die Vernunft war.‘

Gegen Erzbischof Melchers von Köln und seinen Generalvicar, Weihbischof Dr. Baudri, erhob die Regierung im Juli 1873 Anklage wegen Verletzung des Gesetzes vom 13. Mai über die Grenzen des Rechts zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel [2]. Der Erzbischof hatte über die beiden ‚zur Secte der Neuprotestanten‘ abgefallenen Geistlichen Rabbertz und Pfaffrath am 14. Mai 1873 die große Excommunication verhängt und dieselbe im kirchlichen Anzeiger vom 1. Juni zur Kenntniß der Diöcesangeistlichkeit gebracht. Die Regierung sah hierin ein Vergehen gegen die §§ 1 und 4 des erwähnten Gesetzes, und die Staatsanwaltschaft stellte Antrag auf Bestrafung des kirchlichen

[1] Dieselbe steht Bering, Archiv Bd. 32, S. 349 ff.

[2] Es war dies der erste Fall. Siehe Kölnische Volkszeitung 1873 Nr. 312, 2. Bl. u. 313, 1. Bl. u. Germania Nr. 145 u. 173.

Oberhirten. Die Rathskammer des Landgerichts wies die Anklage zurück, da ‚kein Grund zur strafrechtlichen Verfolgung vorliege'; der Staatsanwalt appellirte aber an den Anklagesenat des Appellhofes, der die Klage für zulässig erklärte. Die Verhandlungen fanden am 12. November 1873 vor dem Zuchtpolizeigericht in Köln statt. Der Gerichtshof erklärte den Erzbischof und seinen Generalvicar ‚überführt', die Excommunicationssentenz öffentlich und in beschimpfender Weise bekannt gemacht' und ‚die Altkatholiken in Bonn und Köln öffentlich beleidigt zu haben.' Er verurteilte den Erzbischof zu einer Geldbuße von 50 Thalern, eventuell vierzehn Tage Haft und den Weihbischof zu 25 Thalern oder einer Woche Haft. Dieses Urtheil[1] ist um so auffallender, da der erzbischöfliche Erlaß lateinisch abgefaßt war und in einem nur für die Geistlichen bestimmten Amtsblatte verkündigt wurde.

Der Proceß gegen Erzbischof Melchers gewinnt noch dadurch besonderes Interesse, daß der Staatsanwalt mit Berufung auf die §§ 166, 185 und 186 des Reichsstrafgesetzbuches den hohen Prälaten beschuldigte, die katholische Kirche beschimpft zu haben, weil in dem obigen Erlasse der Gottesdienst der ‚Altkatholiken als sacrilegisch bezeichnet werde'[2]. Diese merkwürdige Rechtsdeduction stützte sich offenbar auf das ‚bemerkenswerthe' Urtheil[3] des Berliner Obertribunals (Mai 1873), wonach den ‚Altkatholiken', weil sie Katholiken seien, der Schutz des § 166 des Reichsstrafgesetzes zu gewähren sei[4]. Das Zuchtpolizeigericht erkannte aber bezüglich dieser Anklage auf Freisprechung.

Die preußische Regierung gab noch andere Beweise ihrer besonderen Feindseligkeit gegen die katholische Kirche. Kraft höheren Auftrags verfügten die Oberpräsidenten, daß künftig die vom Staate

[1] Germania 1873 Nr. 264 u. 269. Eine treffliche Kritik des Urtheils siehe Nr. 277 B. u. 278.

[2] In dem Erlasse redet der Erzbischof von zwei ‚altkatholischen' Candidaten der Theologie, die von dem jansenistischen Erzbischof von Utrecht die Priesterweihe empfangen hatten und in Köln und Bonn in sacellis a secta neoprotestantium *usurpatis* tremendum s. missae sacrificium *sacrilege* celebrare ausi sunt.

[3] So nannte es die officiöse Presse.

[4] Siehe hierüber Germania 1873 Nr. 122. Eine Kritik dieses Urtheils von einem preußischen Juristen siehe Vering, Archiv Bd. 30, S. 329 ff.

zu leistende Dotation der Domherren nicht mehr an die Domcapitelskassen abgeliefert, sondern die ‚Gehälter‘ den einzelnen Domcapitularen gegen Quittung aus der Steuerkasse eingehändigt werden sollten[1]. Am 15. Mai 1873 hatte Domherr von Richthofen[2] in Breslau sich den ‚Altkatholiken‘ angeschlossen. Fürstbischof Förster verhängte noch an demselben Tage die Excommunication über ihn und entsetzte ihn seines Canonicates. Der Cultusminister Falk entschied aber, daß der excommunicirte Priester nicht nur ‚im Besitze seiner Wohnung und seines vollen Gehaltes‘ verbleiben, sondern auch ‚berechtigt sein solle, an allen Berathungen des Domcapitels Theil zu nehmen, und bei einer Bischofswahl sein volles Wahlrecht derart zu üben, daß ohne seine Zuziehung alle Wahlbeschlüsse ungiltig sein sollten‘[3].

Siebzehntes Kapitel.

Widerstand gegen die Maigesetze. Der katholische Klerus und das katholische Volk. Die katholische Presse. Die s. g. Staatskatholiken. Die Versammlung deutscher Canonisten in Kassel. Ihre Beschlüsse. Correspondenz zwischen Papst Pius IX. und Kaiser Wilhelm I. Veröffentlichung derselben durch die preußische Regierung. Die Landtagswahlen. Aufforderung an die Oberpräsidenten, die Maigesetze strenger durchzuführen. Der neue Bischofseid. Die päpstliche Encyclika vom 21. Nov. 1873. Das protestantische Sympathie-Meeting in St. James Hall in London. Das Rathhausmeeting in Berlin. Die Katholikenversammlung daselbst. Das katholische Meeting in London. Die Bankettrede des Grafen Münster. Bemühungen Bismarcks, den Culturkampf auf die außerdeutschen Staaten auszudehnen.

So wenig die preußische Regierung durch ihre vom ungläubigen Liberalismus dictirten terroristischen Gesetze und deren rücksichtslose Durchführung den Nacken der katholischen Bischöfe unter das Staatsjoch zu beugen vermochte, ebensowenig gelang es ihren Versprechungen und ihren heuchlerischen Versicherungen, die niedere Geistlichkeit und die katholischen Laien in die Irre zu führen. Klerus und Volk standen in diesen schweren Kämpfen den Bischöfen treu zur Seite. Das katholische Volk sprach in

---

[1] Kölnische Volkszeitung Nr. 175, 2. Bl. und 176, 2. Bl. Vering, Archiv Bd. 30, S. 158 f.

[2] Er wurde im Jahre 1875 protestantisch.

[3] Germania 1873 Nr. 163.

unzähligen, mit Tausenden von Unterschriften bedeckten Adressen an die Bischöfe seine treue Anhänglichkeit zur Kirche und seinen Abscheu vor der so ungerechten und gänzlich unbegründeten Bekämpfung und Bedrückung derselben aus. Deputationen katholischer Männer aus allen, den höchsten wie niedersten Ständen, häufig mehrere Tausende zählend, erschienen aus den verschiedensten Theilen der einzelnen Diöcesen in der betreffenden bischöflichen Residenz, um ihrem kirchlichen Oberhirten ihren Dank für sein apostolisches Auftreten kund zu geben und denselben ihrer Treue zu versichern [1]. Die katholische Presse nahm einen ganz ungeahnten Aufschwung [2]. Die Zahl der Abonnenten der bereits bestehenden größeren Tagesblätter nahm von Tag zu Tag zu, und selbst in kleineren Landstädtchen entstanden Localblätter, deren Redacteure mit Muth und Gewandtheit den antikirchlichen Bestrebungen der Regierung entgegen traten zum großen Verdrusse Bismarcks, der seinen Aerger über die s. g. ‚Kaplanspresse' und die ‚Hetzkapläne' im Landtag und im Reichstag wiederholt äußerte [3]. Wie in der Tagespresse, so offenbarte sich auch in den stark besuchten öffentlichen Versammlungen die Gesinnung der Katholiken. Eine ganz besondere Thätigkeit entfalteten die bestehenden und die neugegründeten Vereine für die Freiheit und Autonomie der Kirche. Unter denselben nahm der Mainzer Katholikenverein eine hervorragende Stellung ein.

Diesen großartigen Kundgebungen des katholischen Klerus und Volkes gegenüber nahm sich die Adresse der s. g. Staatskatholiken an Kaiser Wilhelm I. mehr als erbärmlich aus. An ihrer Spitze standen Herzog Victor (v. Hohenlohe) von Ratibor und Graf Fred. v. Frankenberg [4]. Ein von letzterem an einzelne Gesinnungsgenossen erlassenes vertrauliches Circular enthielt die Grundsätze, die in der Adresse vom 14. Juni 1873 zum Ausdruck kamen.

---

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 458. Stamm, Bischof Martin S. 366 ff. Kraft, M. Eberhard S. 193 ff.

[2] Siehe Die Preßverhältnisse in Preußen. Würzburg 1881.

[3] Kohl, Die politischen Reden Bismarcks VI, 255.

[4] Siehe Brück, Gesch. der kath. Kirche 2c. Bd. 3, S. 280.

Die Unterzeichner der Adresse[1] sprechen darin ihre ‚Ueberzeugung' aus, ‚daß die Ziele der preußischen Regierung nicht gegen die Gewissensfreiheit der Katholiken und gegen deren paritätische Stellung im Staate und gegen die Bethätigung des religiösen Lebens der Kirche des Landes gerichtet seien' und erklären, ‚daß sie ‚den Anklagen des Mißverständnisses und der Leidenschaft gegenüber, fest zu dem Reiche und der Regierung stehen würden.' Sie vindiciren dem Staate das ‚Recht, die Grenzbestimmungen zwischen Staat und Kirche den Bedürfnissen und Verhältnissen der stets wechselnden, lebendigen Entwickelung der Gesellschaft entsprechend, selbstständig zu gestalten' und erwarten, daß die kirchenpolitischen Zwangsgesetze ‚auch die Billigung und Mitwirkung der kirchlichen Behörden schließlich finden werden.' Schließlich ‚verwahren sie sich noch auf das Entschiedenste gegen den allenthalben gemachten Versuch der extremen Partei, sich als alleinige Vertreterin der Katholiken Deutschlands hinzustellen.'

Die Adresse trug die Unterschriften von 172 schlesischen und 12 außerschlesischen Katholiken. Unter denselben befanden sich 34 Adelige, 19 Lehrer, eine Anzahl von Staatsbeamten bis zum Gensdarmen herab und leider auch 2 Geistliche. Der Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlichte die Namen der Unterzeichner und der später noch Beitretenden. Die Unterzeichner waren theils Leute, die schon längst der Kirche entfremdet gewesen und ihr feindlich gegenüberstanden, zum Theil aber auch solche, die ihre religiösen Pflichten erfüllten und nur aus Mißverständniß, aus Unkenntniß des Zweckes und der Tragweite der Kirchengesetze, aus Characterschwäche, oder aus anderen Beweggründen ihre Namen unter das Schriftstück setzten. Manche derselben nahmen ihre Unterschriften wieder zurück.

Der Kaiser dankte dem Herzog von Ratibor für ‚den Ausdruck der treuen Gesinnung', der ‚seinem Herzen wohlgethan habe', und beauftragte ihn, diesen Dank ‚sämmtlichen Unterzeichnern der Adresse zu übermitteln.'

Am 13. August 1873 traten mehrere protestantische und ‚altkatholische' Kirchenrechtslehrer in Kassel zusammen, um die

[1] Ihr Wortlaut bei Majunke, Geschichte S. 382 f. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 278 f.

kirchenpolitischen Fragen vom juristischen Standpunkt aus zu erörtern. Die Versammelten beriethen zuerst auf Antrag des preußischen Hofcanonisten Hinschius die Stellung der deutschen Staatsregierungen zu den ‚Altkatholiken.‘ Sie erklärten dieselben im Anschluß an das ‚bemerkenswerthe‘ Urtheil[1] des preußischen Obertribunals vom 24. Mai 1873 als ‚Mitglieder der von den Staaten anerkannten katholischen Kirche‘ und sprachen den Staatsregierungen die Berechtigung zu, dem am 11. August in Rotterdam consecrirten Bischof Reinkens[2] im Verwaltungswege die Anerkennung zu ertheilen. Ein anderer Gegenstand war die Berechtigung der Regierungen zur Einhaltung ‚der durch die Uebereinkunft zwischen Staat und Kirche festgesetzten Dotationen kirchlicher Institutionen‘, z. B. der Bisthümer, Seminarien u. s. w. Die Versammelten kamen auch hierin den Wünschen der preußischen Regierung entgegen und entschieden, da diese Dotationen nur ‚in der Voraussetzung eines den Staatsgesetzen entsprechenden Verhaltens‘ dieser Institute ‚zugesichert seien, könnten sie in Ermangelung eines solchen aus allgemeinen Grundsätzen einbehalten werden.‘ Die betreffenden Bischöfe, Domherren u. s. w. hätten ‚auf Grund der Concordate, bezw. Circumscriptionsbullen kein Civilklagerecht‘[3]. Mit diesen alle Grundsätze der Vernunft und des Rechts verleugnenden Entscheidungen einer Versammlung, die sich noch auf das ihr ganz unbekannte theologische Gebiet verirrte, sollte den von Preußen theilweise schon ausgeführten, oder für die Zukunft schon in Aussicht genommenen Zwangsmaßregeln gegen die katholische Kirche der Schein des Rechtes verliehen werden.

Die neuen Verbündeten der preußischen Regierung, die Staatskatholiken und die Juristenversammlung, konnten schon bald die Wahrnehmung machen, daß die deutschen Katholiken ihren Erklärungen und Versicherungen kein Gehör schenkten, und das Auftreten der Regierung diente nur dazu, viele bisher wenig eifrige, anfangs sogar auf Seiten des Staates stehende katholische Männer mit Unmuth zu erfüllen und sie in die Reihen der

[1] Brück, Gesch. der kathol. Kirche in Deutschl. im 19. Jahrh. Bd. 4, S. 253. — [2] A. a. O. S. 55. — [3] Die Beschlüsse siehe Germania 1873, Nr. 189; Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 297 f.

Gegner der Maigesetze zu führen. Selbst unter den Nationalliberalen wurden einzelne Stimmen gegen diese Gesetze laut. Auch der Präsident des Abgeordnetenhauses, v. Forkenbeck, obschon auf Seite der Gegner der Kirche stehend, ‚hat das Bedenkliche der Maigesetze nicht verkannt‘ [1].

Der hl. Stuhl durchschaute nur zu gut das eigentliche Ziel der von der preußischen Regierung wider die katholische Kirche ergriffenen ‚harten Maßregeln‘, für welche auch nicht die geringste Veranlassung von Seiten der Katholiken gegeben war. Um dem Verderben Einhalt zu thun, wandte sich Papst Pius IX. in einem eigenhändigen Schreiben [2] an Kaiser Wilhelm I. Er legte in demselben die Tendenz der Kirchengesetze: ‚Zerstörung der katholischen Kirche‘ kurz dar, wies auf die unheilvollen Folgen dieser ‚harten Maßregeln‘ hin: Schädigung der Kirche und Unterwühlung des Thrones, und knüpfte hieran die Hoffnung, daß der Kaiser seiner Regierung nicht gestatten werde, ‚auf der begonnenen Bahn weiter fortzuschreiten.‘ Hierin wurde der heilige Vater sowohl durch die ihm gegebene Versicherung, der König ‚billige die Haltung seiner Regierung nicht‘, als auch durch dessen früher an ihn gerichtete Briefe noch bestärkt.

Der Papst sollte jedoch bald enttäuscht werden. Das vom Kaiser unterzeichnete Antwortschreiben vom 3. September [3] beschuldigte das Centrum, es suche ‚den in Preußen seit Jahrhunderten bestehenden confessionellen Frieden durch staatsfeindliche Umtriebe zu stören.‘ Der Kaiser erhob gegen die Bischöfe und Priester den Vorwurf, ‚diese Bewegung nicht nur gebilligt, sondern sich ihr bis zur offenen Auflehnung gegen die bestehenden Landesgesetze angeschlossen zu haben‘ und den Landesgesetzen den Gehorsam zu verweigern. Hiedurch sei seine Regierung ‚in die Nothwen-

[1] Knopp, L. Windthorst S. 170 f. Forkenbeck, geb. 1821 zu Münster in Westfalen, war zuletzt Oberbürgermeister in Berlin.

[2] Siegfried, Actenstücke S. 197 f.

[3] A. a. O. S. 198 f. Das Schreiben war von ‚Legationsrath Bucher concipirt, von Bismarck corrigirt und im Geheimen Cabinet revidirt worden.‘ (Wacker, Friede S. 9.)

digkeit' versetzt worden, ‚gestützt auf die große Mehrzahl seiner treuen katholischen und evangelischen Unterthanen, die Befolgung der Landesgesetze durch weltliche Mittel zu erzwingen.'

Obschon das päpstliche Schreiben an den Kaiser ganz confidentieller und privater Natur war, und dessen Veröffentlichung gegen die diplomatische Gewohnheit verstieß, erschien am 14. Oktober 1873 der Brief des Papstes nebst der Antwort des Kaisers in dem Reichs- und Staatsanzeiger. Die preußische Regierung entfaltete eine sehr rege Thätigkeit für die Verbreitung der beiden Actenstücke. Der Minister des Innern, Graf v. Eulenburg, ließ kurz vor den Wahlen zum Landtag viele Tausende von Separatabdrücken [1] unter die Masse des Volkes namentlich in katholischen Gegenden verbreiten. Die beiden Schreiben wurden sogar an den Straßenecken angeheftet [2].

Welches Ziel der preußischen Regierung bei Veröffentlichung der Correspondenz zwischen Papst und Kaiser vorschwebte, kann mit zweifelloser Sicherheit nicht angegeben werden. Doch ist die Vermuthung nicht unbegründet, daß das Ministerium, oder richtiger, daß Bismarck auf diese Weise die Person des Kaisers in den ‚Culturkampf' hineinziehen, und demselben einen etwaigen Widerstand gegen die bereits in Vorbereitung befindlichen neuen Kirchengesetze erschweren wollte; anderntheils sollten diese Schreiben zu Wahlagitationen dienen. Man wollte die katholischen Wähler in Verwirrung setzen und die Protestanten durch Aufstachelung der religiösen Leidenschaften für die Regierung günstig stimmen [3].

Kaum war das päpstliche Schreiben bekannt geworden, als es schon Gegenstand einer heftigen Polemik wurde. Ein besonderer Stein des Anstoßes war die vom Papste geäußerte Meinung, ‚der König billige nicht die Haltung seiner Regierung', und die am Ende seines Schreibens gemachte Bemerkung, daß ‚Jeder, der die Taufe empfangen habe, in irgend einer Weise dem Papste angehöre.' Die officiösen Blätter wahrten hiebei wenigstens die Regeln des Anstandes; die liberale Presse dagegen überbot sich förmlich in Verhöhnung und Verdächtigung des

---

[1] Siegfried, Actenstücke S. 200.
[2] Wacker, Friede S. 15.
[3] Wacker a. a. O. S. 8 ff. Pfülf, Mallinckrodt S. 434.

Oberhauptes der katholischen Kirche, wobei sie Ausdrücke gebrauchte, deren sich nur die schmutzigsten Winkelblätter bedienen.

Papst Pius IX. ließ das Antwortschreiben des Kaisers nicht unerwidert. Eine weitere Antwort von Berlin erfolgte nicht; auch fand keine Veröffentlichung der päpstlichen Replik statt. Der Grund hievon dürfte nicht schwer zu errathen sein.

Um die Verwirrung zu vergrößern und die Leidenschaften noch mehr zu entfesseln, wurden auch, angeblich von Ultramontanen, in Wirklichkeit aber von den Liberalen verfaßte Zeitschriften und Mahnrufe verbreitet. Auch die von letzteren veranstalteten Dank- und Zustimmungsadressen an den Kaiser ‚für Abwehr römischer Uebergriffe', sowohl aus einzelnen Städten des Inlands als auch von liberalen Vereinen Sachsens, Badens, Bayerns u. s. w. sollten diesem Zwecke dienen. Der Staats- und Reichsanzeiger gab die einzelnen Adressen sogleich bekannt. Um nichts zu unterlassen, wurde von den Regierungsorganen noch eine confessionelle Hetze inscenirt[1] und für den Altkatholizismus Propaganda gemacht. Selbstverständlich betheiligte sich auch die Freimaurerpresse an der Polemik, indem sie ‚dem kindischen Greis, der trotz seiner Unfehlbarkeit die einfachsten historischen und nationalen Thatsachen nicht verstehe und nicht kenne und noch ganz im Horizonte alter hingeschwundener Zeiten lebe', den ‚Heldengreis[2], der mit ewig jungem Geiste seine Zeit begreife und ihr mit jugendlicher Rüstigkeit voranschreite im Kampfe gegen alle Verleugnung der Wahrheit, Gerechtigkeit und Menschenliebe', entgegen stellte.

---

[1] Wacker, Friede S. 15 ff.

[2] ‚Und dieser Heldengreis', schreibt die Freimaurer-Zeitung, ‚ist unser Br. (Bruder); er steht mit uns in unvergänglicher, unzerreißbarer Kette; ihn vereinigen mit uns die Ideale unseres Bundes, er führt mit uns und für uns den Hammer der Stärke, übt das Winkelmaß der Weisheit und schließt sich mit uns in den Cirkel gemeinsamer Begeisterung für die Schönheit menschenwürdigen Thun's ein.'



Inzwischen spitzte sich der Kampf immer mehr zu. Die Bischöfe walteten mit Ruhe und Entschlossenheit ihres schweren Amtes, und die Geistlichen leisteten ihren Anordnungen pünktlichen Gehorsam. Das katholische Volk stand seinen Hirten getreu zur Seite und ließ sich weder durch die Vorwürfe der Reichsfeindschaft beirren, noch durch die verlogenen Versicherungen einer erkauften Presse, die Maßregeln der Regierung seien nicht gegen die katholische Kirche gerichtet, einschläfern. Die Katholiken folgten der Aufforderung ihrer Bischöfe. Dies zeigte sich besonders am 4. November, dem Tage der Landtagswahlen. Das Centrum ging um 38 Mitglieder verstärkt aus denselben hervor. Selbst Bezirke, die bisher liberal gewählt hatten, gaben ihre Stimmen den Centrumscandidaten. Das Centrum zählte jetzt 90 Mitglieder.

Hätten die preußischen Staatsmänner die Lage der Dinge mit offenen Augen angesehen, dann wären sie unschwer zur Ueberzeugung gekommen, daß der passive Widerstand der katholischen Bischöfe, des Klerus und Volkes gegen die Maigesetze nicht aus Feindschaft gegen das Reich oder aus bloßer Hartnäckigkeit hervorgegangen war, sondern von ihrem Gewissen dictirt wurde. Die Katholiken Preußens standen in ihrer Treue gegen den König und in Beobachtung der Gesetze den übrigen Bewohnern des Königreiches nicht nach und hatten noch in dem letzten, so frevelhaft heraufbeschworenen Kriege die herrlichsten Beweise ihrer Treue gegeben. Das wußten und anerkannten der König und seine Regierung. Sie hätten darum den Erklärungen der Katholiken in der Presse, in öffentlichen Versammlungen, in Petitionen an den Reichs- und Landtag und in verschiedenen Denkschriften: daß sie den Maigesetzen keinen Gehorsam leisten könnten, ohne ihre heiligsten Pflichten gegen Gott zu verletzen und sich der schwersten Verantwortung schuldig zu machen, Glauben oder wenigstens Gehör schenken und auf Mittel sinnen müssen, dieselben aus dieser überaus peinlichen Lage zu befreien. Die katholischen Abgeordneten hatten hierauf schon früher hingewiesen, allein ihre Vorschläge hatten keine Beachtung gefunden. Die vom ungläubigen Liberalismus und von der Loge beherrschten und geleiteten Rathgeber der Krone, wie der Cultusminister Falk,

anerkannten nicht die Göttlichkeit des Christenthums und die hieraus für seine Bekenner sich ergebenden Pflichten, und hofften die Stimme des katholischen Gewissens mit Gewalt zum Schweigen zu bringen. Allein sie irrten sich.

Am 24. Oktober 1873 richtete Dr. Falk an die Oberpräsidenten die Aufforderung[1], ,mit der vollen Strenge des Gesetzes' gegen ,die gesetzwidrigen Anstellungen katholischer Geistlichen' einzuschreiten. Es sei ,ein schärferes Vorgehen, als bisher beobachtet worden zu sein scheine, nothwendig.' Um solche Geistliche ,zu zwingen, ihre Funktionen einzustellen, sei es unerläßlich, daß jede einzelne Amtshandlung derselben, sobald sie zur Kenntniß der Behörden gelange, sofort zum Gegenstand einer strafrechtlichen Untersuchung gemacht, und die Geistlichen auf diese Weise unausgesetzt mit immer neuen Strafanträgen verfolgt würden, bis sie dem Gesetze sich fügten.' Wenn dies ,auch alsbald dahin führen würde', daß jene Geistliche ,zur Haft gebracht würden', so ,sei dies eine Eventualität', vor welcher ,in keiner Weise zurück zu schrecken sei.' Am 5. Dezember ,dehnte' der Justizminister Leonhardt[2] seine Verfügung vom 12. Juni, wonach die Beamten der Staatsanwaltschaft von allen gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes wegen Verbrechen oder Vergehen eingeleiteten Untersuchungen, wenn das Verbrechen oder Vergehen mit Zuchthaus, mit dem Verluste der Ehrenrechte oder der öffentlichen Aemter oder mit Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bedroht sei, dem Oberpräsidenten der Provinz Mittheilung zu machen haben', ,auch auf alle in dem betreffenden Bezirk gegen Geistliche und Candidaten des geistlichen Amtes auf Grund der Gesetze vom 11., 12. und 13. Mai d. J. erfolgenden Verurtheilungen aus.'

Am folgenden Tage, 6. Dezember, erschien eine kgl. Verordnung über die Vereidigung der katholischen Bischöfe. Der neue Bischofseid[3] unterschied sich von dem bisherigen besonders durch das ausdrückliche Versprechen des Schwörenden, ,die Gesetze des Staates gewissenhaft beobachten zu wollen', und durch die Nicht-

[1] Siegfried, Actenstücke S. 207.

[2] Sein Erlaß steht Siegfried, S. 212 f.

[3] Er steht Siegfried, S. 213.

erwähnung des dem Papste geleisteten Eides. Einen solchen Eid konnte natürlich kein katholischer Bischof leisten; denn er hätte sich dadurch verpflichtet, die Gesetze des Staates auch in jenen Fällen zu beobachten, in denen dieselben gegen die Gesetze Gottes und der Kirche verstießen, wie es bei den Maigesetzen der Fall war. Die Fruchtlosigkeit dieser und ähnlicher Mittel war leicht vorauszusehen. Die Verfolgung wurde zwar jetzt noch heftiger; aber die Zahl der Bekenner vermehrte sich täglich. Der Muth der Katholiken blieb ungebrochen.

Dieser Treue spendete Papst Pius IX. in seiner Encyclika [1] vom 21. November 1873 das wohlverdiente Lob. In derselben verbreitete er sich auch über Inhalt, Zweck und Ursache der ‚sehr harten und ungerechten Gesetze' gegen die Kirche im Deutschen Reiche und besonders in Preußen. Auch erwähnte der Hl. Vater, der ‚ebenso schroffen als unerwarteten Anklage' des kaiserlichen Briefes gegen ‚den katholischen Klerus in Deutschland und gegen die Bischöfe' nebst der an ihn ergangenen Aufforderung, ‚diese ehrwürdigen Hirten zum Gehorsam gegen die Gesetze zu ermahnen', d. h. ‚eigenhändig daran zu arbeiten, daß die Heerde Jesu Christi unterdrückt und zerstreut werde.' Der Papst verschloß sich trotzdem nicht der Hoffnung, daß der Kaiser ‚einen so unglaublichen und schlecht begründeten Verdacht' gegen ‚seine treuesten Unterthanen' endlich ‚zurückweisen und nicht länger dulden werde, daß man eine so unverdiente Verfolgung gegen sie noch mehr verlängere.' Das päpstliche Schreiben führte zugleich die bisherigen Bedrückungen der Kirche kurz an, wobei auch die Fürsorge der Regierung für die s. g. Altkatholiken nicht mit Stillschweigen übergangen ward.

Auch in England ergriff man Partei für und gegen die deutschen Culturkämpfer. Im Dezember 1873 führte Cardinal Manning in der Times den Nachweis, daß die Maigesetze nur die Ausführung eines schon seit Jahren von den Kirchenfeinden, besonders von den Freimaurern geplanten Feldzugs gegen die

[1] Vering, Archiv Bd. 31 S. 186 ff.

katholische Kirche seien, deren systematische Vergewaltigung und Vernichtung hiedurch herbeigeführt werden solle. Dieser Artikel erregte Aufsehen und führte zu einer Federpolemik, die namentlich von der officiösen Presse Preußens in einer nach Inhalt und Form unwürdigen Weise geführt ward.

Einige Wochen nach dem Erscheinen dieses Artikels, am 17. Januar 1874, fand in St. James Hall in London das bereits seit Monaten durch Presse und Telegraph angekündigte protestantische Sympathie-Meeting statt. Wie dasselbe zu Stande kam, ob der Plan in England oder in Deutschland entworfen wurde, ist noch in Dunkel gehüllt. Die Katholikenfeinde hatten sich zu der Versammlung zahlreich eingefunden, und aus allen Theilen der Welt, namentlich aus Deutschland, waren Zustimmungsadressen eingelaufen. Auch der anglikanische Episcopat war durch die Erzbischöfe von Canterbury und York vertreten. Den Vorsitz führte Sir John Murray. Das Meeting ‚sollte der Sympathie, die das englische Volk für Deutschland in dessen Kampf mit dem Ultramontanismus empfinde, Ausdruck geben und auch England selbst aus seinem lethargischen Schlafe zur nachdrücklichen Bekämpfung des gefährlichsten aller Feinde erwecken.‘ Die Redner, unter ihnen auch hochgestellte anglicanische Geistliche, ereiferten sich in allen Tonarten gegen den Ultramontanismus, und die vorgeschlagenen Resolutionen fanden einstimmige Annahme. Am folgenden Tage übersandte Lord Russel diese Resolutionen nebst einem Begleitschreiben durch den deutschen Botschafter in London, Grafen Münster, an Kaiser Wilhelm I. Hocherfreut über diese Kundgebungen sprach der Kaiser in einem Schreiben an Lord Russel vom 18. Februar den Theilnehmern des Meetings seinen ‚aufrichtigen Dank‘ aus. Das kurze kaiserliche Schreiben [1] bietet manches Interessante. Sein Concipient wollte offenbar Stimmung machen. Der Kaiser spricht darin von dem ‚ihm aufgedrungenen Kampfe gegen eine Macht, deren Herrschaft sich in keinem Lande mit dem Frieden und der Wohlfahrt der Völker verträglich erwiesen habe, und deren Sieg in unsern Tagen die Segnungen der Reformation, die Gewissensfreiheit und

[1] Siegfried, Actenstücke S. 215 f.

die Autorität der Gesetze nicht bloß in Deutschland in Frage stellen würde', und gibt dabei der Ueberzeugung Ausdruck, daß ihm ,in diesem Kampfe die Sympathien des englischen Volkes nicht fehlen würden.'

Die ganze künstlich hervorgerufene Bewegung war übrigens nicht von nachhaltiger Wirkung. Der Hetzartikel der Norddeutschen allg. Zeitung und die durch Gneist am 6. Februar im Rathhaussaale zu Berlin veranstaltete Versammlung, die eine Adresse an die Culturkämpfer in England beschloß, sowie auch das durch die Presse veröffentlichte kaiserliche Schreiben an Lord Russel konnten wohl eine augenblickliche Aufregung in den der katholischen Kirche ohnehin feindlichen Kreisen hervorrufen, vermochten aber nicht, einen Umschwung in der öffentlichen Meinung in Deutschland herbeizuführen. Schon am 19. Februar sprachen die Katholiken Berlins auf einer durch Legationsrath v. Kehler berufenen und von beinahe 2000 Theilnehmern besuchten Versammlung ihre ,gerechte Entrüstung' über das von Gneist und der Loge veranstaltete ,Rathhausmeeting' aus. Die Versammelten erklärten insbesondere, daß der von den Kirchenfeinden gemachte Unterschied zwischen ,Katholiken' und ,Anhängern der ultramontanen Partei' einer ,jeden Basis' entbehre, und bezeichneten das ,Bestreben', die ,Sympathien des Auslandes gegen diese angebliche ultramontane Partei wachzurufen', als ,ein Bestreben, welches den entschiedenen Widerspruch und die Verachtung aller Deutschen verdiene'[1]. Noch weniger gelang es, den Culturkampf über die Grenzen Deutschlands auszudehnen. Das englische Volk zeigte keine Lust, der preußischen Regierung im Kampfe gegen die Katholiken die Hand zu bieten. Die in einzelnen Provinzialstädten veranstalteten Meetings waren nur ein Strohfeuer, das bald wieder erlosch; die englische Presse aber verurtheilte in scharfer Weise die culturkämpferische Bewegung in Deutschland.

Die katholischen Engländer sahen dem Treiben der kirchenfeindlichen Fanatiker nicht ruhig zu. Am 6. Februar fand in St. James Hall unter dem Präsidium des Herzogs von Norfolk ein katholisches Meeting[2] statt, dessen zahlreiche Mitglieder

[1] Germania 1874 Nr. 41. — [2] Germania 1874 Nr. 31.

ihren ‚katholischen Mitbrüdern in Deutschland, welche durch die Härte der neuen Strafgesetze litten, ihre tiefsten Sympathien‘ ausdrückten, die Maigesetze als eine Verletzung ‚der Rechte der Gewissensfreiheit‘ und ‚die Unterdrückung und Verbannung‘ unschuldiger ‚religiöser Genossenschaften‘ als ‚einen tyrannischen Mißbrauch der Gewalt seitens der deutschen Regierung‘ bezeichneten. Von diesen Resolutionen wurde dem Erzbischof von Köln officielle Mittheilung gemacht.

So wenig wie das Sympathie-Meeting in St. James Hall vermochte das von protestantischen Fanatikern am 13. Mai 1875 in London veranstaltete Bankett, an welchem auch der deutsche Botschafter, Graf Münster, Theil nahm, das englische Volk zum Bundesgenossen der deutschen Culturkämpfer zu machen. Die berüchtigte Bankettrede des Grafen Münster mit ihren höchst ungeziemenden Ausfällen gegen ‚die Dunkelmänner von Rom‘, und ihrer wiederholten Betonung des deutschen ‚protestantischen Kaiserreiches‘, verfehlte gänzlich ihre Wirkung. Sie hat nur in sofern eine Bedeutung, als der Günstling Bismarcks in derselben das Geständniß ablegte, ‚der Streit sei vom Staate unternommen worden‘, und auch dessen Ziel, ‚eine Nationalkirche‘ zu etabliren, deutlich kundgab [1].

Der Haß des deutschen Reichskanzlers war vornehmlich gegen ‚das geistliche Rom‘ gerichtet. Er betrachtete den heiligen Stuhl als den ‚Antagonisten Deutschlands‘, dessen Widerstand er mit Hilfe des Auslandes gänzlich zu brechen gedachte. Als mit der Wahl Mac Mahons zum Präsidenten der französischen Republik die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Frankreich sich freundlicher gestalteten, erließ Bismarck im Januar 1873 ein Instructionscircular [2] an die diplomatischen Vertreter Deutschlands an den auswärtigen Höfen, welches einen neuen Krieg gegen Frankreich in Aussicht stellte, falls es wagen sollte,

---

[1] Siegfried, a. a. O. S. 307 f.

[2] Es wurde nicht veröffentlicht. Sein Inhalt ward von der officiösen Norddeutschen Zeitung (15. Jan.) mitgetheilt. Siehe Schulte, Culturkampf S. 306 ff.

für die Sache des Papstes irgendwie einzutreten. Diese Drohdepesche hatte übrigens keine weiteren Folgen; denn die Befürchtungen des Reichskanzlers erwiesen sich als unbegründet.

Ein Herzenswunsch Bismarcks war, den Kampf gegen Rom und die katholische Kirche zu einem internationalen zu gestalten und auch die übrigen Staaten Europas in den ‚Culturkampf‘ hineinzuziehen. Die Regierungen verhielten sich aber dem Ansinnen der preußischen Diplomatie gegenüber kühl und zurückhaltend. Selbst das mit Berlin so innig verbündete italienische Cabinet trug Bedenken, sich zu einem ‚Satelliten‘ Preußens zu machen und an einem Kampfe sich zu betheiligen, dessen unheilvolle Wirkungen für Staat und Kirche auch das blödeste Auge nicht verkennen konnte[1]. Der Versuch, eine Coalition gegen die Kirche und ihr Oberhaupt zu organisiren, schlug gänzlich fehl.

Auch die im Solde der Regierung stehenden oder von ihr abhängigen Blätter redeten einer Verallgemeinerung des Culturkampfes das Wort. Besonderes Aufsehen erregte ein Artikel[2] der Kölnischen Zeitung vom 5. August 1875, der sogar im Abgeordnetenhause zur Sprache kam. Sein Verfasser machte darin auf die Gefahr aufmerksam, die ‚dem protestantischen, dem preußischen Deutschland‘ von einer katholischen Liga — Oesterreich, Italien und Frankreich — unter der Anführung des Papstes drohe, da es sich um nichts Geringeres handele, als um die Verwirklichung der Grundsätze des ‚Syllabus‘. Das ganze Manöver war übrigens ein Schlag ins Wasser. Der Alarmartikel konnte wohl ängstliche Gemüther beunruhigen, fiel aber nachher der Vergessenheit anheim. Der Wunsch des Reichskanzlers und seiner

[1] Ende Januar 1874 schrieb die Gazetta d'Italia, ein der Regierung nahestehendes Blatt: ‚Herr v. Bismarck und sein Repräsentant, Baron v. Keudell, gaben sich ungeheuere Mühe, die italienische Regierung zu extremen, vexatorischen Maßregeln gegen den Papst und den hl. Stuhl hinzureißen. Man muß hoffen, daß diese Anstrengungen, welche bezwecken, Italien auf einen Weg zu bringen, der seinen Traditionen, seiner Politik, seinem Character wenig zusagt, an dem gesunden Sinn der Minister scheitern.‘ (Siegfried, Actenstücke S. LXI f.).

[2] Den Wortlaut desselben siehe Germania 1875 Nr. 77.

Partei[1], einen gemeinsamen Kampf aller Regierungen gegen die Kirche zu bewirken, blieb unerfüllt.

Achtzehntes Kapitel.

Einschreiten der preußischen Regierung gegen die katholischen Tagesblätter. Versuche, die Presse zu corrumpiren. Der Reptilienfonds. Vexationen des Mainzer Katholikenvereins. Interpellation im Landtag. Die Ministerialverfügung vom 15. Juli 1874. Schreiben des Freiherrn v. Loe an Minister Eulenburg. Abänderung der Statuten des Katholikenvereins. Polizeiliche Schließung der s. g. Localvereine. Urtheil des Obertribunals. Die Gr. Hessische Verfügung im August 1874. Verbot des Katholikenvereins in Preußen. Auflösung desselben. Weitere Quälereien der Katholiken. Die Adresse adeliger Damen an den Bischof von Münster. Einkerkerung des Erzbischofs von Gnesen und Posen, des Bischofs v. Trier und des Erzbischofs von Köln.

Die Urheber und Förderer des unseligen Culturkampfes verkannten nicht die große Bedeutung der Presse in diesem der katholischen Kirche so frevelhaft aufgezwungenen Streite und ließen kein Mittel unversucht, die katholische Presse durch List und Gewalt in ihrer Wirksamkeit zu hemmen. Die Blätter, welche der Regierung mißliebige Artikel brachten, wurden, häufig unter ganz nichtigen Gründen, confiscirt; die Staatsanwälte führten Klage gegen die Redacteure, und die Gerichte verurtheilten dieselben zu schweren Gefängnißstrafen. Die Preßprocesse bildeten jetzt eine stehende Rubrik in der Tagesordnung der Gerichte. Viele Redacteure mußten monatelang ihren Aufenthalt in den Gefängnissen nehmen, und die Geldstrafen, zu welchen einzelne Tagesblätter verurtheilt wurden, beliefen sich schon bald auf bedeutende Summen[2]. Die katholischen Redacteure gingen mit großer Vorsicht zu Werke. Sie beflissen sich bei Mittheilung oder Bespre-

---

[1] Die Magdeburger Zeitung schrieb um dieselbe Zeit, daß ‚unser kirchenpolitischer Streit in der Hauptsache eine Frage der auswärtigen Politik sei.‘ (Germania 1875 Nr. 77.)

[2] Am 22. Februar 1874 kamen elf Preßprocesse gegen den Redacteur der Germania auf einmal zur Verhandlung. Er wurde zu einer einjährigen Gefängnißstrafe und 600 Mark Geldbuße verurtheilt. Nach dem Attentat Kullmanns (siehe Kapitel 26) wurden der Germania ‚auf einmal siebenundfünfzig Anklagen zugestellt.‘ (Majunke, Culturkampf S. 358 und S. 420.)

chung von Regierungsmaßregeln der größten Objectivität und vermieden sorgfältig alle Ausdrücke, die mißdeutet werden konnten. Trotzdem aber konnten sie nicht verhindern, daß übereifrige Polizisten in solchen Artikeln Vergehungen gegen das Preßgesetz fanden und bei den Gerichten Anzeige erstatteten, die auch bereitwilligst angenommen wurden.

Eine Hauptrolle in den Preßprocessen spielten die ‚Bismarckbeleidigungen'. Der Reichskanzler bediente sich sogar gedruckter Formulare für seine Strafanträge [1]. Wie die Stimme der Bischöfe und der Priester, so sollte auch die Stimme der katholischen Presse durch Gewaltmaßregeln zum Schweigen gebracht werden.

Aber weder das eine noch das andere gelang. Die Culturkämpfer griffen darum noch zu einem anderen Mittel. Man suchte die katholische Presse in der öffentlichen Meinung zu discreditiren, namentlich sie der Maßlosigkeit und Uebertreibung zu zeihen. Hiebei schrack man vor Anwendung der unwürdigsten Mittel nicht zurück. Officiöse, im Solde der Regierung stehende Correspondenten boten der inländischen und ausländischen Presse ihre Dienste um eine ganz geringfügige Belohnung an und bedienten sie, besonders ausländische Zeitungen, mit Artikeln und Nachrichten, die ebenso gehässig in der Form wie verlogen ihrem Inhalte nach waren [2]. Die Kraftstellen solcher Correspondenzen erschienen nun in deutscher Sprache in der inländischen officiösen Presse und wurden auch im Reichs- und Landtage [3] von regierungsfreundlichen Abgeordneten verwerthet.

Der Zweck solch unqualificirbarer Machinationen war, die Protestanten mit Argwohn und Bitterkeit gegen die Katholiken zu erfüllen, und unter den letzteren Zwistigkeiten und Spaltungen hervorzurufen. Doch auch dieses Mittel erwies sich für den beabsichtigten Zweck als ungenügend; der Betrug wurde zuletzt entdeckt, und die Schmach fiel auf die Urheber desselben zurück.

Die Regierung bediente sich noch eines anderen Mittels. Sie subventionirte die kirchenfeindliche Tagespresse, erkaufte mit großen

---

[1] A. a. O. S. 358.

[2] Beispiele bei Majunke, a. a. O. S. 359 ff.

[3] Vom Abgeordneten Engelken (siehe S. 176) und Andern.

Summen bisher unabhängige Zeitungen und ermöglichte die Gründung neuer, im Solde des Staates stehender Blätter besonders in katholischen Gegenden. Das hiefür nothwendige Geld entnahm sie hauptsächlich dem s. g. ‚Reptilien- oder Welfenfonds‘[1].

Den katholischen und den unabhängigen Blättern wurde hiedurch eine gefährliche Concurrenz geschaffen, zumal die Zeitungsstempelsteuer ihr große Opfer auflegte. Wiederholt stellte der Abgeordnete Bernards im Landtage den Antrag, diese drückende, die Preßfreiheit so sehr schädigende Steuer aufzuheben. Die Regierungscommissäre widersetzten sich lebhaft. Erst am 10. Dezember 1873 nahm endlich das Abgeordnetenhaus den Antrag auf Abschaffung der Zeitungs- und Kalenderstempel fast einstimmig an. Das Herrenhaus stimmte zu.

Bei den Debatten[2] über die Zeitungssteuer erwähnte Windthorst auch des ‚Reptilienfonds‘, durch welchen die Regierung ‚das Preßgewerbe zu monopolisiren‘ suche, weshalb man ‚die unabhängige Presse‘ von Abgaben frei machen müsse, damit sie mit den im Solde des Staates stehenden Blättern concurriren könne‘. Auch der Abgeordnete Eugen Richter äußerte sich bei einer andern Gelegenheit über ‚die Verwendung der geheimen Fonds‘, und führte namentlich an, daß ‚die Corruption der deutschen Presse immer weitere Dimensionen annehme‘, und daß ‚sich Spuren des Reptilienfonds bereits auch im Ausland zu zeigen begännen.‘

Wie die Presse, so waren auch die katholischen Vereine, insbesondere der im J. 1872 in Mainz gegründete Katholikenverein[3],

[1] Der Fonds bestand aus den Revenuen des confiscirten Vermögens des Kurfürsten von Hessen und den Zinsen der 16 Millionen Thaler, die dem König von Hannover gehörten. Er heißt auch ‚Reptilienfonds‘, weil Bismarck am 30. Januar 1869 bei den Verhandlungen im Abgeordnetenhaus über diesen Fonds die Aeußerung that, die Regierung ‚verdiene den Dank des Landes, da sie bösartige Reptilien bis in ihre Höhlen hinein verfolge.‘

[2] Stenographischer Bericht S. 154 ff.

[3] Sein Zweck war: ‚Vertheidigung der Freiheit und Rechte der katholischen Kirche und Geltendmachung der christlichen Grundsätze in allen Gebieten des öffentlichen Lebens durch alle sittlich und gesetzlich erlaubten Mittel, insbesondere durch Ausübung der verfassungsmäßig anerkannten und garantirten staatsbürgerlichen Rechte.‘



Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit der preußischen Regierung.

Schon wenige Wochen nach der Gründung des letzteren, am 8. September 1872, erließ die königliche Regierung in Coblenz eine Verfügung für alle Beamten und auch für die ‚Local- und Kreisschulinspectoren‘, worin ihnen mit ‚Disciplinarmaßregeln‘ gedroht ward, wenn sie genanntem Vereine beitreten würden. Motivirt wurde das Verbot mit den Worten, daß, wenn auch ein ‚Anlaß zu einem directen Einschreiten gegen die Thätigkeit dieses Vereins vorläufig nicht vorliege‘, dessen ‚kundgegebene Tendenz‘ und besonders sein Auftreten gegen die vom König ‚sanctionirten‘ Maigesetze ‚mit der Stellung von Beamten unvereinbar erscheine [1].‘ Andere Provinzialregierungen folgten bald diesem Beispiele [2]. Auch an die Pfarrer ergingen ‚vertrauliche‘ Aufforderungen, auf die ‚heißspornigen Kapläne‘ ein wachsames Auge zu haben [3]. Am 25. September erschien ein Rescript des Ministers v. Eulenburg [4], wodurch ‚die königlichen Regierungen‘ ermahnt wurden, ‚der Thätigkeit und Entwicklung‘ des Mainzer Katholikenvereins ‚um so mehr ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, als die Tendenz desselben offenkundig gegen die Staatsautorität gerichtet sei.‘ Den einzelnen Provinzialregierungen wurde zugleich aufgetragen, den § 8 des Vereinsgesetzes [5] vom 11. Mai 1850 auf ‚die localen Gruppen von Mitgliedern des genannten Vereins in Anwendung zu bringen‘, jedoch in Fällen, wo Zweifel obwalten könnten, ob eine locale Vereinigung als vorhanden anzunehmen sei, nicht sofort mit Administrativmaßregeln vorzugehen,

---

[1] Germania 1872, Nr. 216 Beilage. Rolfus, II, S. 153 f.

[2] Siegfried, Actenstücke S. 155. [3] Schulte, Culturkampf S. 304.

[4] Schulte, a. a. O. S. 305.

[5] Er bestimmt u. a.: Vereine, ‚welche bezwecken, politische Gegenstände in ihren Versammlungen zu erörtern‘, dürfen nicht ‚mit andern Vereinen gleicher Art in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Comités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel. Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§ 16) zu schließen.‘ (Gesetz-Sammlung für die kgl. preußischen Staaten II, 285 f.)

sondern die Frage zunächst durch Strafanträge (gegen Vorsteher, Leiter, Geschäftsführer ꝛc.) der Ortsgruppe zur gerichtlichen Entscheidung zu bringen.‘

Die königlichen Behörden handelten genau nach dieser Weisung. Viele Geschäftsführer des Vereins wurden vor Gericht gestellt und ‚eine große Anzahl von Katholikenversammlungen durch die Polizeibehörden aufgelöst, resp. untersagt‘ [1].

Hiedurch fand sich der Präsident des Vereins, Freiherr Felix v. Loe, veranlaßt, am 22. Januar 1874 eine von 72 Centrumsmitgliedern unterzeichnete Interpellation an den Minister des Innern zu richten. Dieselbe kam am 24. Januar im Abgeordnetenhaus zur Besprechung. Der Interpellant legte in einer ausführlichen von den Liberalen öfters unterbrochenen Rede mit Bezug auf das preußische Vereinsgesetz die Berechtigung des Katholikenvereins dar und wies den Vorwurf der Staatsgefährlichkeit entschieden zurück. Graf Eulenburg konnte die schlagenden Argumente des Redners nicht widerlegen. Er ging darum auf die vorgebrachten Thatsachen nicht ein, sondern erklärte kurzweg, ‚die Regierung halte diesen Verein für staatsgefährlich‘ und habe darum ‚Recht und Pflicht, ihren Beamten zu verbieten, an demselben Theil zu nehmen.‘ ‚Die Berufung auf die staatsbürgerlichen Rechte sei in diesem Falle unstatthaft‘, da ‚die Eigenschaft eines Beamten der Eigenschaft eines preußischen Staatsbürgers vorgehe‘ [2].

Wenige Tage später, am 6. Februar, erließ die königliche Regierung in Düsseldorf ‚unter Bezugnahme‘ auf die Rede Eulenburgs eine Verfügung [3] worin sie ‚allen Staats- und Gemeindebeamten, Schulinspectoren und Lehrern unter Androhung von Disciplinarstrafen untersagt, dem als unpatriotisch und staatsfeindlich anerkannten Mainzer Katholikenverein als Mitglieder beizutreten, oder seinen Versammlungen beizuwohnen.‘ Auch an die Polizeibehörden erging die Weisung, ein wachsames Auge auf die katholischen Vereine, insbesondere auf den Mainzer Katholikenverein

---

[1] Worte der Interpellation Loe's.
[2] Siehe Germania 1874 Nr. 20 Beilage.
[3] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 392.

zu haben, die Versammlungen[1] ‚streng zu überwachen' und ‚wegen etwaiger Auflösung derselben die Vorschriften des § 5 des Vereinsgesetzes mit aller Strenge in Ausführung zu bringen.'

Noch weiter ging die Ministerialverfügung vom 15. Juli[2], wodurch mit Bezug auf § 8 des Vereinsgesetzes ‚die Schließung der localen Vereinigungen des Mainzer Katholikenvereins' angeordnet wurde. Gegen diesen Gewaltact protestirte Freiherr von Loe in einem Schreiben an Minister v. Eulenburg vom 20. August[3] und bewies, daß der Katholikenverein nicht unter § 8 des Vereinsgesetzes falle, da nach seinen Statuten ‚locale Vereinigungen jeder Art ausgeschlossen und untersagt seien', und auch keine ‚Thatsachen' angeführt werden könnten, ‚welche eine Abgrenzung und gesonderte Thätigkeit innerhalb des Mainzer Katholikenvereins selbstständig bestehender localer Vereinigungen bewiesen.'

Um den ferneren Quälereien von Seiten der Regierungsorgane zu entgehen, hatte der Katholikenverein am 16. Juni 1874 beschlossen, seine Statuten zu ändern und aus denselben ‚die Erörterung politischer Gegenstände in Versammlungen' zu streichen. Von diesem Beschlusse setzte Freiherr v. Loe in dem angeführten Schreiben den Minister in Kenntniß und sandte ihm auch ein Exemplar der abgeänderten Statuten zu, die mit dem 1. Juli in Kraft getreten waren. In Folge dieser Abänderung der Statuten konnte der Mainzer Katholikenverein nicht mehr als politischer Verein betrachtet werden, und § 8 des Vereinsgesetzes keine Anwendung auf denselben finden.

Auf dieses Schreiben erfolgte keine Antwort von Seiten Eulenburgs. Die polizeiliche Schließung der localen Vereinigungen wurde aber fortgesetzt, und die Geschäftsführer vor die Gerichte gestellt. Die Entscheidungen waren verschieden. Einige Gerichte verurtheilten die Geschäftsführer und hielten die Schließung aufrecht; die meisten Gerichte erkannten aber auf Freisprechung und verfügten die Aufhebung der polizeilichen Schließung der s. g. Localvereine. Das Obertribunal in Berlin entschied zuletzt nach dem Antrage des Oberstaatsanwalts Oppen-

[1] Besonders die ‚Wanderversammlungen.' Die erste fand am 6. Okt. 1872 in Köln statt. — [2] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 553.
[3] A. a. O. II, S. 579.

hoff, daß die ſ. g. localen Verbindungen keine Zweigvereine oder Separatvereine ſeien, durch den bloßen Zuſammentritt einer Verſammlung keine Vereinsthätigkeit entwickelt werde, und die Geſchäftsführer des Vereins in den einzelnen Orten nicht als Vorſteher betrachtet werden könnten [1].

Damit war die Sache principiell erledigt; aber die Bedrückungen des Katholikenvereins dauerten fort. Die Beamten wurden zum Austritt aus dem Verein gezwungen, die Katholikenverſammlungen aus den nichtigſten Gründen von den Regierungscommiſſären aufgelöſt und einzelne Redner wegen ganz berechtigter Aeußerungen zu Geldſtrafen oder Gefängniß verurtheilt.

Auch die Großherzoglich heſſiſche Regierung folgte dem Beiſpiele Preußens und verbot im Auguſt 1874 unter Androhung ‚disciplinariſcher Ahndung‘ ihren Beamten einem Vereine beizutreten, der ‚den öffentlichen Frieden gefährde und die Grundlage des Staatslebens untergrabe‘ [2]. Beweiſe für eine ſolche ſchwere Anklage wurden in der betreffenden Verfügung nicht angeführt, weil eben keine Thatſachen ausfindig gemacht werden konnten, nach denen der Verein ſchuldig erſchien.

In dieſer Zeit ‚harter Bedrängniſſe‘ hatte der Katholikenverein den Troſt, daß Papſt Pius IX. deſſen ſegensreiche Wirkſamkeit lobend anerkannte, daß die Zahl ſeiner Mitglieder täglich ſich vermehrte, und daß auch die Gerichte den polizeilichen Quälereien des Vereins Einhalt geboten [3].

Am 24. Juni 1875 gab der Präſident des Mainzer Katholikenvereins, Freiherr v. Loe, den Mitgliedern des Vereins Nachricht von den ſich widerſprechenden Entſcheidungen der Gerichte und knüpfte hieran die Aufforderung, daß an jenen Orten, wo eine ‚vorläufige oder rechtskräftige Schließung‘ nicht mehr beſtehe, der Betheiligung an dem Verein ‚kein geſetzliches Hinderniß entgegenſtehe‘, an jenen Orten aber, wo ‚wegen der noch ſchwebenden gerichtlichen Verhandlungen die vorläufige Schließung noch fortdauere, die Vereinsthätigkeit einſtweilen ruhen müſſe‘,

[1] Rolfus, Kirchengeſchichtliches II, S. 631.
[2] A. a. O. II, S. 571.
[3] A. a. O. III, S. 188 f.

bis ein ‚freisprechendes und die Schließung aufhebendes Urtheil rechtskräftig geworden sei.‘ Doch stehe es an solchen Orten ‚allen Katholiken frei, ihre Beitrittsanmeldung und ihre Beitragszahlungen direct an das Bureau des Vereins in Mainz zu richten.‘

Aber schon war ein neuer Sturm im Anzuge. Am 12. Juli wurde der Mainzer Katholikenverein durch Urtheil des Appellationsgerichts in Münster, soweit er sich auf Länder im Gebiete des preußischen Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 erstrecke, verboten, und die Geschäftsführer des Vereins wegen Verletzung der §§ 8 und 16 dieses Gesetzes in Strafe genommen. Die beim Obertribunal in Berlin gegen diese Entscheidung erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde zurückgewiesen[1], und das Urtheil dem Präsidenten des Vereins am 11. November zugestellt. Freiherr v. Loe erließ nun am 14. Januar 1876 ein öffentliches Schreiben, worin er auf Grund dieses Erkenntnisses ‚innerhalb des preußischen Staatsgebiets jede Thätigkeit des Vereins deutscher Katholiken und jede Vereinsthätigkeit seiner Mitglieder, insbesondere auch die Zahlung und Erhebung der Vereinsbeiträge untersagte.‘

‚In dem nichtpreußischen Staatsgebiet war der Verein nicht verboten, blieb also bestehen‘, konnte aber unter den bestehenden Verhältnissen jetzt keine nachhaltige Wirksamkeit mehr entfalten. Es wurde darum auf einer vom Vorstand berufenen außerordentlichen Generalversammlung in Mainz am 16. Februar 1876 die Auflösung des Vereins beschlossen und sogleich ausgeführt[2].

Die Verfolgung der Katholiken in Preußen gewann immer größere Ausdehnung. Je energischer der Widerstand war, den das katholische Gewissen der Ausführung der Maigesetzgebung entgegenstellte, desto größere Anstrengungen wurden von Seiten der Regierung gemacht, die Beobachtung dieser Gesetze mit Gewalt zu erzwingen. Die öffentlichen Blätter brachten täglich

[1] Rolfus, Kirchengeschichtliches III, S. 198 f. Germania 1875, N. 292 Beil.

[2] Germania 1876, N. 28. 39. 52.

Nachrichten von neuen Absetzungen und Einkerkerungen ‚gesetzwidrig‘ angestellter Geistlichen, deren Zahl nach und nach eine erschreckende Höhe erreichte. Die Processe gegen die Bischöfe wurden immer zahlreicher, und die über sie verhängten Geldstrafen beliefen sich zuletzt auf so hohe Summen, daß weder die Beschlagnahme ihrer Einkünfte noch die Pfändung ihrer Habseligkeiten hinreichten, um auch nur einen geringen Theil dieser Strafsummen zu decken.

Wie der Klerus, so mußten auch die katholischen Laien große Belästigungen von der Regierung erdulden. Die Polizei überwachte mit Argusaugen die Volksversammlungen und löste sie häufig auf, ohne auch nur einen Scheingrund dafür angeben zu können[1]. Die ihrer Kirche treuen katholischen Beamten wurden jetzt noch mehr, als dies bisher schon geschehen war, zurückgesetzt, die Gegner der Kirche dagegen befördert. Einer großen Anzahl der Regierung mißliebiger Geistlichen wurde die Localschulinspection entzogen. Den religiösen Congregationen gestattete man an einzelnen Orten nicht einmal Näh- und Strickschulen[2] zu errichten. Bereits am 4. Juli 1872 waren die religiösen Congregationen und Vereine an den höhern Lehranstalten aufgelöst und den Schülern dieser Anstalten die Theilnahme an religiösen Vereinen unter Strafe ‚der Entfernung aus der Anstalt‘ verboten worden[3]. Die Gymnasialschülerverbindungen, die sogar ein eigenes Organ ‚Walhalla‘ hatten, blieben dagegen unbehelligt[4]. Ein Erlaß des Cultusministers Falk vom 20. Februar

[1] Um diesen Chicanen zu entgehen, wurden mehrere Versammlungen an demselben Orte zu verschiedenen Stunden veranstaltet, so daß, wenn die erste Versammlung polizeilich geschlossen war, die zweite 2c. eröffnet werden konnte.

[2] Schulte, Culturkampf, S. 305.

[3] Erlaß Falks vom 4. Juli 1872. Abgedruckt in Vering, Archiv 2c. Bd. 27, S. 297. Siegfried, Actenstücke S. 106.

[4] Erst am 11. Februar 1874 verbot Falk auf eine Interpellation Schorlemers hin, den Gymnasiasten die Theilnahme an dieser Verbindung, aber nicht unter Androhung der Ausweisung. Er trug nur den Provinzialschulcollegien auf, ‚so weit es erforderlich sei, Anordnungen zu treffen, daß den Schülern jede Betheiligung an der Walhalla untersagt, und ein Zuwiderhandeln angemessen bestraft werde.‘

1874 erklärte das Studium der Theologie in Innsbruck für ungenügend, um ein geistliches Amt in Preußen zu erhalten[1]. Auch die ‚Unterbrechung des Schulunterrichtes' durch ‚Beichten, Messedienen und Theilnahme der Kinder an Leichenbegängnissen' entging nicht der Aufmerksamkeit der preußischen Regierung[2]. Eine detaillirte Aufzählung der Vexationen der Katholiken durch die oberste preußische Staatsbehörde und die ihr untergeordneten Organe zu geben, ist nicht möglich; denn ihre Zahl ist Legion[3].

Nur noch ein Factum sei hier erwähnt. Bischof Brinkmann von Münster war wegen Uebertretung der Maigesetze zu hohen Geldbußen verurtheilt worden. Da er deren Entrichtung verweigerte, wurde auf Anordnung des Kreisgerichts zu Münster zur Pfändung seiner wenigen Habseligkeiten geschritten. Die Execution fand in einer so rohen Weise statt, daß sie eine allgemeine Indignation hervorrief. Selbst das Bett des Bischofs wurde zur Versteigerung aufgeschrieben. Hierüber empört, überreichten 36 Damen vom westfälischen Adel dem Bischof eine Adresse, worin sie dem Kirchenobern ihre Sympathie aussprachen und in scharfen Ausdrücken[4] gegen das Verfahren, welches bei Eintreiben der Strafgelder eingehalten wurde, protestirten. Die Adresse wurde am 3. Februar überreicht. Schon am 7. desselben Monats erschien der Staatsanwalt von Münster im bischöflichen Palais und nahm unter entschiedenem Proteste des Bischofs die Adresse weg[5]. Die Staatsanwaltschaft wollte in dieser Adresse eine Beleidigung des Kreisgerichtes zu Münster finden und erhob Anklage gegen die Damen, welche dieselbe unterzeichnet hatten. Die Verhandlungen fanden am 20. Juli vor dem Kreisgericht in Burgsteinfurt statt[6]. Der Staatsanwalt beantragte

---

[1] Siegfried, Actenstücke S. 219.

[2] Siegfried, a. a. O. S. 217 u. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 551 f. — [3] In den folgenden Kapiteln werden noch weitere Einzelheiten angeführt werden.

[4] Z. B. ‚Beraubung rechtmäßigen Eigenthums', ‚Act roher Vergewaltigung verblendeter Machthaber' und besonders der Passus, wo die Pfändung mit der Verfolgung des Heilandes ‚durch die Schergen und Henkersknechte' verglichen ward.

[5] Germania 1874, N. 31.

[6] Siehe Germania 1874, N. 162.

gegen die Gräfin Droste-Vischering v. Nesselrode-Reichenstein, als besonders thätig in dieser Angelegenheit, eine Haft von drei Tagen und gegen die übrigen Damen eine Geldbuße von je 50 Thalern. Das Gericht ging aber noch über diesen Strafantrag hinaus und verurtheilte die Gräfin von Nesselrode zu 200 Thalern, resp. sechs Wochen Haft und die übrigen Damen zu 100 Thalern, resp. drei Wochen Haft. Das Appellationsgericht zu Münster, an welches die Verurtheilten Berufung einlegten, bestätigte am 12. November das Urtheil des Kreisgerichtes von Burgsteinfurt in allen seinen Theilen.

Die verurtheilten Damen wurden alsbald Gegenstand der Bewunderung und Theilnahme, in Deutschland und im Ausland. Am 4. Dezember überreichten die Marquise of Lothian und die als Schriftstellerin bekannte Lady Herbert of Lea den verurtheilten katholischen Edeldamen in Münster eine kunstvoll ausgestattete ‚Sympathieadresse von kath. Damen Großbritaniens und Irlands.' Sie zählte über 100 Unterschriften, großentheils Namen aus den vornehmsten Familien des Inselreichs[1]. Der westfälische Adel hatte den beiden Damen einen glänzenden Empfang bereitet, und unter den Katholiken von Münster herrschte große Begeisterung, die sich in verschiedener Weise kundgab.

Die Regierung schritt auf ihrer unheilvollen Bahn immer weiter. Hatte sie bisher schon eine große Menge von Pfarreien ihrer Hirten beraubt, so legte sie jetzt auch Hand an die Bischöfe.

Das erste Opfer war Erzbischof Ledochowski von Gnesen und Posen. Am 24. November 1873 richtete Oberpräsident Günther an den kirchlichen Oberhirten ‚mit Hinweis auf dessen systematischen Widerstand' gegen die neuen Kirchengesetze die ‚ganz ergebenste' Aufforderung, ‚zur Niederlegung seines erzbischöflichen Amtes'[2] und verband damit zugleich die Erklärung, daß er, falls der Erzbischof ‚ihm binnen einer Woche keine oder nicht die gewünschte Erklärung' hierüber abgäbe, genöthigt sei, dessen ‚Amts-

---

[1] Die Adresse steht Germania 1874, N. 238.

[2] Die einschlägigen Documente siehe in Schulte, Culturkampf S. 309 ff.

entlassung' bei dem kirchlichen Gerichtshof ‚in Antrag zu bringen.' Hierauf erwiderte Erzbischof Ledochowski schon am folgenden Tage, daß kein ‚Staatsgerichtshof' seine ‚Amtsentsetzung' verfügen könne, da er ‚das bischöfliche Amt mit den daran geknüpften Rechten und Pflichten von Gott durch die Hände seines sichtbaren Stellvertreters auf Erden überkommen habe. Eine ‚freiwillige Niederlegung' seines Amtes würde er aber ‚als eine Schmach unter den gegenwärtigen Verhältnissen erachten'; namentlich ‚in dem Augenblicke', in welchem seine ‚Heerde in Gefahr stehe, eine Beute des Unglaubens, der Häresie und des Schismas zu werden.' Der Oberpräsident erfüllte nun seine Drohung, und der kirchliche Gerichtshof instruirte den Proceß zur Absetzung des Erzbischofs.

Noch ehe aber ein Urtheil von Seiten dieser Behörde erfolgen konnte, war der edle Kämpfer für die Sache Gottes seiner Heerde mit Gewalt entrissen worden. Am 3. Februar 1874 zwischen 3 und 4 Uhr des Morgens, wurde er durch den Polizeidirector Staudi verhaftet und in das Kreisgefängniß nach Ostrowo verbracht, um dort die wider ihn verhängten Geldstrafen, deren Entrichtung er verweigerte, zu verbüßen. Außer ihm befanden sich dort noch einige wegen Holzdiebstahls Verurtheilte. Der Erzbischof erhielt nur eine Zelle. Neben derselben wurde eine zweite Zelle für die Darbringung des hl. Meßopfers hergerichtet. Ein Rundschreiben des Weihbischofs Janiszewski setzte die Diöcesanen in Kenntniß von der Verhaftung des Oberhirten und forderte die Geistlichen und die Laien zum Gebet für den hohen Gefangenen auf[1]. Die Verwaltung der beiden Erzdiöcesen ging auf Anordnung des Erzbischofes in ‚die Hände der beiden Officiale über.' Eine ‚Kirchentrauer sollte seinem ausdrücklichen Willen gemäß nicht stattfinden.'

Dieses ‚traurige Ereigniß' veranlaßte die übrigen preußischen Bischöfe, ‚die ihnen noch vergönnte Freiheit zu benützen.' Sie erließen ein ausführliches Hirtenschreiben[2], worin sie gegen die Be-

[1] Das Ausschreiben siehe Germania 1874, N. 38 Beil. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 407 ff.

[2] Es steht Siegfried, Actenstücke S. 230 ff.

schuldigungen, daß sie ‚Revolutionäre und Rebellen gegen die weltliche Regierung seien‘ und ‚die katholische Kirche in Deutschland, Klerus und Volk, in die gegenwärtigen schweren Drangsale gebracht hätten, feierlich Widerspruch erhoben‘ und den Gläubigen die nothwendigen Verhaltungsmaßregeln für diese Zeit der Bedrängniß der Kirche gaben.

Kurze Zeit nach Veröffentlichung dieses Schreibens, am 6. März 1874, gegen 6 Uhr Abends, erfolgte die Verhaftung des Bischofs Eberhard von Trier durch den Landrath Spangenberg und seine gewaltsame Abführung in das dortige Gefängniß[1]. Das Anerbieten eines Wagens ablehnend, legte der Bischof den Weg dorthin zu Fuß zurück. Das Domcapitel, mit Ausnahme des Dompropstes Holzer und des Domherrn Wilmowski, gab ihm das Geleite. Eine unzählige Menschenmenge hatte sich auf der Straße versammelt, um dem Oberhirten ihre Liebe und Theilnahme kundzugeben. Es war eine erschütternde Scene, die sich vor dem Gefängnisse abspielte[2]. Der Bischof bewohnte zwei kleine armselige Zellen. Er durfte in der Kapelle des Gefängnisses das hl. Meßopfer darbringen und dreimal in der Woche auf eine Viertelstunde Besuche empfangen. Auch war ihm die Selbstbeköstigung gestattet. Seine Haft dauerte bis zum letzten Tage des Jahres 1874.

Am 31. März wurde auch der Erzbischof Melchers von Köln seiner Freiheit beraubt. Am Tage vorher hatte ihm noch eine Deputation vornehmer Damen aus Aachen, an der sich über 100 Mitglieder betheiligten, die Gefühle treuester Anhänglichkeit, kindlicher Liebe und Verehrung in dieser Zeit der Trübsal ausgesprochen[3]. Wie sein Vorgänger Clemens August[4] wich Erzbischof Melchers auch nur der Gewalt. Seine Abführung ins Gefängniß erfolgte um 8 Uhr des Morgens durch den Polizeipräsidenten Devens und Polizeicommissär Klose. Sie geschah mit einer solchen Eile, daß der Erzbischof kaum die nothwendigsten

[1] Siehe Germania 1874, N. 55 und 58 Beil. und N. 61 Beil. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 427 ff.

[2] Kraft, Bischof Eberhard S. 206 ff.

[3] Köln. Volkszeitung 1874, N. 90. — [4] Brück, Gesch. d. kath. Kirche in Deutschl. im 19. Jahrh. Bd. 2, S. 291 ff.

Vorbereitungen hiefür treffen konnte. Das Metropolitancapitel[1] und einige Geistliche hatten sich inzwischen im erzbischöflichen Palais eingefunden; auch eine Menge Volkes erwartete den Oberhirten auf der Straße, um noch einmal seinen Segen zu empfangen. Der Erzbischof wurde zu Wagen in das Gefängniß am Klingelpütz in Köln verbracht, um dort vom 31. März bis zum 9. Oktober 1874 ‚eine Strafe wegen Uebertretung der Culturkampfgesetze'[2] zu verbüßen. Er wollte den Weg dorthin zu Fuß zurücklegen; allein dies ward ihm verweigert. Seine zwei Zellen waren nicht viel besser als die der übrigen Insassen. Selbstbeköstigung und die Darbringung des heiligen Meßopfers wurden ihm gestattet[3].

Unmittelbar nach der Verhaftung der beiden hohen Prälaten verkündeten die Generalvicare von Trier, Domdecan di Lorenzi, und von Köln, Weihbischof Baudri, den Gläubigen die Gewaltmaßregeln der Regierung und forderten Priester und Laien zum Gebete für die gefangenen Oberhirten auf[4].

Selbstverständlich erstatteten die Officiale der beiden Erzdiöcesen Gnesen und Posen, sowie die Generalvicare von Köln und Trier dem hl. Stuhle Bericht über diese Vorfälle. Papst Pius IX. sprach seinen ‚bitteren Schmerz' über das gegen die Kirche verübte Unrecht aus und pries die ‚Treue' und ‚unbedingte Standhaftigkeit' der hohen Gefangenen, die ‚vielleicht nie in einem glänzenderen Lichte dagestanden, als da sie aus ihrer Wohnung um der Gerechtigkeit willen in das Gefängniß geführt wurden'[5].

Auch die zu Westminster auf ihrer Osterconferenz versammelten Bischöfe Englands wünschten am 16. April 1874 in einer

---

[1] Mit Ausnahme des altersschwachen Dompropstes Dr. München und des erkrankten Domcapitularen Frenken.

[2] Worte des Justizministers Schönstedt auf Anfrage des Abgeordneten Dr. Friedberg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 9. Februar 1898.

[3] Der hohe Kirchenfürst wurde zwar nicht von Anstaltswegen beschäftigt, aber in den Gefängnißlisten, als in verschiedener Weise beschäftigt, gebucht, z. B. als ‚Strohflechter', als ‚Sacknäher' 2c. Siehe hierüber besonders Kölnische Volkszeitung, Jahrg. 1898, S. 125.

[4] Rolfus, Kirchengeschichtliches II, S. 457 f. Kraft, a. a. O. S. 212.

[5] Siegfried, Actenstücke 2c. S. 236. Rolfus, a. a. O. II, S. 452 f.

Adresse dem Nachfolger des ‚unbesiegten Clemens August‘ Glück zu seinem ‚glorreichen Kampfe für die Freiheiten der Kirche, des Glaubens, des bischöflichen und seelsorglichen Amtes und des Gewissens, sowie für die Rechte der Eltern und der Familie‘[1]. Ein Schreiben ähnlichen Inhalts erging von derselben Versammlung an den gefangenen Bischof von Trier[2]. Auch aus andern Gegenden liefen zahlreiche Beileidsbezeugungen von Hohen und Niedern ein.

[1] Die Adresse steht Germania 1874, N. 96 Beil. 1.

[2] Kraft, a. a. O. S. 214. Am 10. Nov. übersandte Papst Pius IX. dem Bischof eine kostbare Medaille. (S. 217).

Verschärfung des Culturkampfes in Preußen.

Neunzehntes Kapitel.

Erfolglosigkeit der Maigesetze. Eröffnung des Landtags 12. Nov. 1873. Bismarck wieder preußischer Ministerpräsident. Seine Schwenkung in das Lager der Liberalen. Die Thronrede. Die Anträge Reichenspergers, Mallinckrodts und Genossen. Berathung und Abstimmung hierüber. Die obligatorische Civilehe im Landtag. Der Antrag Mallinckrodts zurückgezogen. Vorlage der Gesetzentwürfe über Declaration und Ergänzung der Maigesetze und über Verwaltung erledigter Bisthümer. Eingaben der preußischen Domcapitel an den Landtag.

Es konnte dem prüfenden Auge nicht entgehen, daß die ohne die geringste Veranlassung eröffnete, gleichsam vom Zaune gebrochene, arge Bekämpfung und Bedrückung der katholischen Kirche gerade das Gegentheil von dem bewirkten, was das Berliner Cabinet und seine Verbündeten erhofft hatten. Die Erbitterung der Katholiken nahm immer mehr zu, und das Vertrauen zur Regierung schwand von Tag zu Tag mehr. Einsichtsvolle Männer, Katholiken wie Protestanten, hatten in Wort und Schrift die gewichtigsten Bedenken gegen den ‚Culturkampf‘ ausgesprochen und namentlich auf dessen verderbliche Folgen auch für das Staatswohl hingewiesen. Ihre Stimme fand jedoch kein Gehör in den höheren Kreisen der Regierung. Die verblendeten Staatsmänner und ihre Räthe waren immer noch in dem Wahne befangen, den Widerstand des Gewissens durch materielle Waffen brechen zu können. Neue Ausnahmegesetze wurden ausgearbeitet und vom Reichstag und Landtag angenommen. Dieselben waren ganz geeignet, die Kirche der Polizeigewalt des Staates zu über-

liefern und sie ihrer Freiheit und Selbstständigkeit gänzlich zu berauben. Der ‚Culturkampf‘ erreichte nun seinen Höhepunkt.

Am 12. November 1873 wurde der Landtag[1] eröffnet. Die Zahl der Mitglieder des Centrums war auf 90 und mit den Hospitanten auf mehr als 100 gestiegen. Die Conservativen hatten eine große Einbuße erlitten, die Nationalliberalen dagegen einen Zuwachs an Mitgliedern zu verzeichnen. Auch in den höchsten Regierungskreisen war eine Veränderung eingetreten. Kaiser Wilhelm I. hatte dem Ministerpräsidenten v. Roon den erbetenen Abschied ‚mit schwerem Herzen‘[2] bewilligt, und Bismarck war wieder an die Spitze des Ministeriums getreten. Als Vicepräsident fungirte Minister v. Camphausen. Seine Ernennung war eine Concession an den Liberalismus, den der Ministerpräsident[3] für seine Zwecke auszunützen suchte.

Trotz der bisher im Landtage erzielten Erfolge konnten die preußischen Staatsmänner sich der Besorgniß nicht erwehren, daß die von ihnen eingeschlagene Richtung eine verfehlte sei. Der Reichskanzler hatte mit den Altconservativen gebrochen und ging ‚vielleicht wider seinen Willen liberale Wege.‘ Seine Hoffnung, eine ‚conservative Mittelpartei‘ organisiren zu können, erfüllte sich nicht[4]. Auch die von blindem Hasse gegen die katholische Kirche dictirten und nach abstracten Theorien ausgearbeiteten Kirchengesetze[5] erwiesen sich bald als mangel- und lückenhaft. Die Versuche des Cultusministers, durch besondere Verordnungen diese Lücken auszufüllen, waren mißlungen. Die Regierung ergriff nun noch schärfere Maßregeln, um den Widerspruch gegen die Maigesetze zu brechen. Sie ließ drei neue Zwangsgesetze ausarbeiten, deren Annahme sie von der kirchenfeindlichen Majorität

---

[1] Stenogr. Bericht 2 resp. 4 Bde.

[2] Roon, Denkwürdigkeiten S. 366.

[3] Vgl. Ketteler, Die Anschauungen 2c. S. 15.

[4] Brief Blankenburgs an Roon im November 1878. (Roon, Denkwürdigkeiten S. 372.)

[5] Bismarck selbst gesteht zu, ‚daß die juristischen Einzelheiten der Maigesetze psychologisch nicht richtig gegriffen waren.‘ (Gedanken Bd. 2, S. 130).

des Landtags und des Reichstags mit Sicherheit erwarten konnte. Zwei dieser Entwürfe unterlagen der Beschlußfassung des Landtags, die Berathung und Annahme des dritten Entwurfs gehörte zur Competenz des Reichstags.

Die Thronrede, welche der Vicepräsident des Staatsministeriums, v. Camphausen, verlas, sprach das ‚Bedauern der Staatsregierung' aus, daß die Maigesetze ‚bei den Bischöfen der römisch-katholischen Kirche einen unberechtigten Widerstand gefunden hätten', und enthielt zugleich die Erklärung, daß die Regierung ‚unbeirrt durch jenen Widerspruch, die Gesetze auch ferner zur Durchführung bringen und alle weiteren erforderlichen Schritte rechtzeitig folgen lassen werde, um die ihrer Obhut anvertrauten Interessen vor Schädigung zu wahren.' Damit war die Vorlage der neuen Entwürfe angekündigt.

Im Gegensatze zur Regierung brachte das Centrum zwei Anträge ein, ‚um den gestörten und täglich schwerer bedrohten Frieden wieder herzustellen und der ungerechten Verfolgung treuer Unterthanen ein Ziel zu setzen.' Am 3. Dezember stellten P. Reichensperger und Genossen den Antrag: Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, ‚an die königliche Staatsregierung die Erklärung gelangen zu lassen, daß der seit dem Jahre 1871 gestörte kirchliche Friede des Landes nach den ernsten Erfahrungen der Gegenwart nicht durch Verfolgung der Bahnen, welche mit den neuesten das Kirchenwesen betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsakten betreten worden sind, sondern nur durch die Rückkehr zu den in langjähriger Vergangenheit bewährten Grundsätzen zu erreichen sei.' Der zweite, durch Mallinckrodt und Genossen vertretene Antrag, verlangte einfach die Aufhebung der Maigesetze.

Das Hohnlachen, womit die Liberalen die Verkündigung dieser Anträge begleiteten, ließ schon deren Schicksal voraussehen. Am 10. Dezember wurde der erste Antrag zur Berathung gestellt. Anknüpfend an den erwähnten Passus der Thronrede, fand P. Reichensperger ‚das Bedenkliche, ja das Ungeheuerliche der Rechtfertigung des Regierungsstandpunktes' darin, ‚daß sie

sich zum alleinigen und endgiltigen Schiedsrichter darüber erkläre, was das religiöse Leben sei', und zwar ,in directem und ausdrücklichem Gegensatze' zu den ,in der ernstesten Weise allen Nachtheilen, Beschädigungen und Verfolgungen gegenüber abgegebenen Erklärungen der katholischen Bischöfe und des gläubigen Volkes. Die Regierung habe wohl jenen Weg nur in der Erwartung betreten, daß entweder jene Gewissenssprache gar nicht bestehe, oder daß sie verstummen werde, sobald Nachtheile drohen, — eine Anschauung, welche innerhalb unserer der Selbstsucht verfallenen Zeit, für die dem christlichen Geist Entfremdeten nicht gar zu ferne läge.' Hiedurch sei ,diese schwere Lage der Gegenwart' geschaffen, ,eine Gefährdung der wichtigsten staatlichen Interessen herbeigeführt', der ,öffentliche Rechtszustand gefälscht' und der ,wirklichen Macht und Einheit des deutschen Reichs eine schwere Wunde geschlagen worden.'

Die Erwiderung des Cultusministers Dr. Falk bietet nur in so fern Interesse, als sie uns lehrt, welche Anschauungen er von der katholischen Kirche hatte. Dr. Falk steht ganz auf dem Standpunkt des in seinen letzten Consequenzen von David Strauß vertretenen ungläubigen Rationalismus[1], und seine Rede ist ein buntes Gemisch von falschen Anklagen, unwürdigen Verdächtigungen und ungerechten Angriffen gegen die katholische Kirche und ihre Bekenner. Unfähig, zu erkennen und zu würdigen, daß der passive Widerstand der Katholiken gegen die Maigesetze eine hl. Gewissenspflicht für dieselben war, nahm er hievon Veranlassung in einer fast an Gemeinheit grenzenden Weise Bischöfe, Geistliche und Volk der Feindschaft gegen den Staat und der Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu bezichtigen. Wider die Bischöfe erhob er den Vorwurf, ,sie hätten sich mit einander verbündet, das Gesetz des Staates geringer zu achten als den Wink eines Mannes außerhalb des Vaterlandes.' Hiermit hatte der Cultusminister den Papst gemeint. Wie die Bischöfe dem ,Winke' des Papstes, so folgten die ,in jeder Beziehung von den Bischöfen abhängigen' Geistlichen wieder deren ,Winke' und ,trügen mit Freuden die Erregung in die Massen hinein.' Das entschiedene Auftreten des

[1] Ketteler, Die Anschauungen siehe S. 4 ff.

katholischen Volkes, namentlich bei den Wahlen zum Landtag, suchte Falk durch die ‚Agitationen des Klerus auf der Kanzel‘ und im ‚Beichtstuhl‘ zu erklären und scheute sich dabei nicht, die katholischen Wähler als ‚eine mißleitete, irregeleitete Bevölkerung‘ zu verschreien, die durch ‚die arge Lüge‘, ‚der Staat wolle den katholischen Glauben zerstören‘, zu ihrem Votum verführt worden sei. Eine Zurücknahme der Maigesetze könne nur ‚um den Preis der Souveränetät des preußischen Staates‘ geschehen. Dazu werde aber die Regierung die Hand nicht bieten. Sie werde darum dem Landtage neue Vorlagen unterbreiten zur ‚Erläuterung‘, zur ‚Befestigung‘ und zur ‚Verschärfung‘ der bereits bestehenden Gesetze. Die Rede des liberalen Abgeordneten Löwe bewegte ‚sich ganz genau in demselben Ideengange wie die des Cultusministers.‘

Hierauf votirte die Majorität Schluß der Debatte. Dadurch war dem Centrum ein weiteres Eingreifen in die Discussion unmöglich gemacht; nur Windthorst erhielt ‚als Antragsteller‘ das Schlußwort. Vorerst constatirte er, daß der vom Centrum eingebrachte Antrag ‚sehr ernst überlegt und sehr ernst gemeint sei.‘ ‚Die Gesetze‘, lauten seine Worte, ‚gehen gegen das Gewissen‘, und darum ‚können die Katholiken sie nicht befolgen.‘ Werden diese Gesetze nicht zurückgenommen oder gar noch ‚verschärft, so werden wir denselben passiven Widerstand entgegen setzen und entgegen setzen müssen, wie es die ersten Christen gethan‘; denn ‚die Vernichtung unserer Kirche werden wir niemals unterschreiben.‘ Der Redner beschäftigte sich besonders mit den falschen Aeußerungen des Cultusministers über das Verhalten des katholischen Klerus und Volkes und ‚bedauerte‘ auch den ‚Ton‘, welchen derselbe gegen die katholischen Bischöfe angeschlagen habe.

Das Ergebniß der namentlichen Abstimmung war Uebergang zur Tagesordnung ‚in der Erwartung, daß die königliche Staatsregierung den bestehenden Gesetzen Achtung verschaffen und den Erlaß der zur Ordnung der kirchlichen Zustände unentbehrlichen Gesetze herbeiführen werde.‘ Von 383 Abgeordneten stimmten 288 für und 95 gegen die motivirte Tagesordnung.

,Während das Resultat der Abstimmung ermittelt wurde', legte der Cultusminister ,den Entwurf eines Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Form der Eheschließung', d. h. Einführung ,der obligatorischen Civilehe' dem Hause zur Berathung vor. In einer kurzen Motivirung erklärte er, ,die obligatorische Civilehe sei nothwendig geworden durch die Folgen der Bewegung der Katholiken gegen die Maigesetze', und habe einestheils den Zweck, ,mißleitete Menschen vor Gefahren und Nachtheilen zu bewahren', andererseits aber sei es ,in einer Zeit so hochgespannter Gegensätze nicht möglich, die entgegenstehenden Priester der einen Kirche die Acte vornehmen zu lassen, die sie nur im Auftrage des Staates mit Wirkung auf dessen Gebiete vornehmen könnten.'

Da die obligatorische Civilehe später Gegenstand der Verhandlungen im Reichstage wurde, sei hier nur kurz angefügt, daß die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause am 17. Dezember 1873 und an den folgenden Tagen die zweite Lesung stattfand. Die Annahme erfolgte am 20. Dezember mit 208 gegen 110 Stimmen. Die Generaldebatte im Herrenhaus war am 7. Februar 1874. Gegen die Vorlage sprachen Graf Brühl, v. Kleist-Retzow, Graf zur Lippe, v. Manteuffel-Crossen, v. d. Schulenburg-Beetzendorf und Graf Krassow. Die Gründe, welche Cultusminister Falk und Gobbin für den Entwurf vorbrachten, waren äußerst schwach. Die Specialdiscussion am 18. Februar hatte die Annahme des Gesetzes mit einigen unwesentlichen Veränderungen zur Folge. Für dasselbe stimmten 89 gegen 51 Mitglieder. Das Abgeordnetenhaus nahm am 24. Februar den abgeänderten Entwurf gegen die Stimmen des Centrums und der Polen an. Der König gab nur ungern seine Zustimmung[1]. Die Verkündigung des Gesetzes erfolgte am 7. März. Am 1. Oktober trat dasselbe für ganz Preußen in Kraft.

[1] Er schrieb am 8. Mai 1874 an Roon: „Ich habe schwere Tage durchlebt! Das Ehegesetz, über das ich denke wie Sie, ist mir nicht möglich zu hemmen, da auch der Fürst Bismarck sich für dasselbe entschied, obgleich ich trotz meiner Hinfälligkeit noch zweimal dagegen schrieb und auf die facultative Ehe hinwies, vergeblich!' (Roon, Denkwürdigkeiten S. 408).



Als letzter Gegenstand der Tagesordnung der Sitzung vom 10. Dezember 1873 sollte der Antrag Mallinckrodts wegen Aufhebung der Maigesetze zur Verhandlung kommen. Da der Antragsteller wegen Krankheit dieser Sitzung des Abgeordnetenhauses nicht anwohnen konnte, wurde ein Vertagungsantrag gestellt, von der liberalen Majorität aber trotz der bereits sehr vorgerückten Zeit abgelehnt. Um die von den Liberalen ‚an diese späte Stunde geknüpfte Erwartung, den Antrag jetzt noch schnell zum Falle bringen zu können', zu vereiteln, zog Schorlemer-Alst ‚den Antrag im Auftrag des Antragstellers und sämmtlicher Mitunterzeichner für jetzt zurück.'

Auch im Herrenhause wurde am 7. Februar 1874 die Aufhebung der Maigesetze durch Grafen Brühl beantragt, am 18. desselben Monats aber mit 129 gegen 15 Stimmen abgelehnt.

Die Art und Weise, wie das Abgeordnetenhaus die Anträge des Centrums zur Wiederherstellung des durch die Maigesetze so sehr geschädigten Friedens zurückwies, ließ keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Majorität auch den neuen Regierungsvorlagen zustimmen würde, obschon dieselben die Maigesetze an Härte noch überboten.

Der erste Gesetzentwurf handelt von der ‚Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer', und der zweite enthält eine ‚Declaration und Ergänzung der Maigesetze.'

Die Veranlassung zu dem zweiten Entwurf gaben verschiedene, sich widersprechende Urtheile der Gerichte gegen die ohne Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 functionirenden Geistlichen. Die meisten Gerichte verfügten zwar die in jenem Gesetze angedrohten Strafen gegen die ‚widerrechtlich' angestellten Geistlichen; mehrere Urtheile aber lauteten auf Freisprechung, weil ein Einspruch von Seiten des Oberpräsidenten gegen die Anstellung, resp. Wirksamkeit der betreffenden Geistlichen nicht erfolgt sei. Diese Entscheidung stand allerdings mit dem Wortlaut des Gesetzes vom 11. Mai 1873 in Einklang; allein es wurde hiebei übersehen, daß die Bischöfe die Namen der anzustellenden Geistlichen den Oberpräsidenten gar nicht mit-

theilten, also auch ein Einspruch von ihrer Seite nicht erfolgen konnte. Außerdem hatten neugeweihte Priester mit einzelnen Pfarrern ein Privatübereinkommen getroffen, kraft dessen sie dieselben als Hilfspriester in Ausübung der Seelsorge unterstützten, ohne daß eine Anstellung hiezu von Seiten der bischöflichen Behörde erfolgt war. Um dies unmöglich zu machen und zugleich freisprechende Urtheile überhaupt für die Zukunft zu verhindern, erklärt der Entwurf (§ 1), ‚daß die Uebertragung eines geistlichen Amtes, sowie die Genehmigung einer solchen Uebertragung auch dann den Vorschriften des Gesetzes zuwider seien, wenn dieselben ohne die vorgeschriebene Benennung des Candidaten oder vor dieser Benennung oder vor Ablauf der für die Erhebung des Einspruchs gewährten Frist erfolgten‘ und (§ 2), ‚daß die Strafe des Gesetzes einen jeden Geistlichen treffe, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hilfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§ 1 bis 3 des genannten Gesetzes berufen worden sei.‘ Der folgende § 3 verfügt die Beschlagnahme des Vermögens der erledigten Stelle durch den Oberpräsidenten, wenn ‚das erledigte Amt den Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873 zuwider übertragen sei‘, oder ‚wenn Thatsachen vorlägen, welche die Annahme begründeten, daß die Uebertragung des Amtes nicht unter Beobachtung der Vorschriften erfolgen werde‘[1].

Der Entwurf über die Verwaltung erledigter katholischer Bisthümer hat folgenden Wortlaut: ‚Wer bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausüben will‘, muß zuerst ‚dem Oberpräsidenten der Provinz, in welcher sich der erledigte Bischofssitz befindet, hievon unter Angabe des Umfangs der auszuübenden Rechte schriftliche Mittheilung machen‘, und dabei ‚den ihm ertheilten Auftrag darthun, sowie den Nachweis führen, daß er die persönlichen Eigenschaften besitzt, von denen das Gesetz vom 11. Mai 1873 die Uebertragung eines geistlichen Amtes abhängig macht.‘ ‚Zugleich hat er zu erklären, daß er bereit sei, sich eidlich zu

[1] Ueber die späteren Zusätze siehe S. 264.

verpflichten, dem Könige treu und gehorsam zu sein und die Gesetze des Staates zu befolgen. (§ 2).' Gegen ‚die beanspruchte Ausübung der bischöflichen Rechte' kann der Oberpräsident ‚innerhalb zehn Tagen nach Empfang der Mittheilung Einspruch erheben.' Wird ‚kein Einspruch erhoben' oder ‚der Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen', dann erfolgt die ‚eidliche Verpflichtung vor dem Oberpräsidenten oder einem von demselben ernannten Commissarius (§ 3).' ‚Wer vor der eidlichen Verpflichtung bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausübt, wird mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.' ‚Dieselbe Strafe trifft den persönlichen Vertreter oder Beauftragten eines Bischofs (Generalvicar, Official u. s. w.), welcher nach Erledigung des bischöflichen Stuhles fortfährt, bischöfliche Rechte oder Verrichtungen auszuüben, ohne anderweit in Gemäßheit der §§ 2 und 3 die Befugniß zur Ausübung derselben erlangt zu haben. Die vorgenommenen Handlungen sind ohne rechtliche Wirkung (§ 4).' ‚Kirchendiener, welche auf Anordnung oder im Auftrage eines staatlich nicht anerkannten oder in Folge gerichtlichen Erkenntnisses aus seinem Amte entlassenen Bischofs oder einer Person, welche bischöfliche Rechte oder Verrichtungen den Vorschriften dieses Gesetzes zuwider ausübt, oder eines von diesen ernannten Vertreters Amtshandlungen vornehmen, werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert Thalern oder mit Haft oder Gefängniß bis zu Einem Jahre und, wenn auf Grund eines solchen Auftrags bischöfliche Rechte oder Verrichtungen ausgeübt sind, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zwei Jahren bestraft' (§ 5).

‚Wenn die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist, hat der Oberpräsident das Domcapitel zur sofortigen Wahl eines Bisthumsverwesers (Capitelsvicars) aufzufordern.' Wird dieselbe nicht innerhalb zehn Tagen vollzogen, oder ‚erfolgt nicht binnen weiteren vierzehn Tagen die eidliche Verpflichtung des Gewählten', dann ernennt der Oberpräsident einen Commissarius, der das ‚dem bischöflichen Stuhle gehörige', oder der Verwaltung des Bischofs ‚unterliegende bewegliche und unbewegliche Vermögen' (§ 6) in Verwahrung und

in Verwaltung zu nehmen hat[1]. Diese Bestimmungen finden auch Anwendung, wenn im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhles durch staatliche Absetzung des Bischofs ‚der Bisthumsverweser aus seinem Amte ausscheidet, ohne daß die Einsetzung eines neuen staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat‘, oder ‚wenn in anderen Fällen der Erledigung eines bischöflichen Stuhles bischöfliche Rechte oder Verrichtungen von Personen ausgeübt werden, welche den Erfordernissen der §§ 2 und 3 nicht entsprechen‘, oder endlich, ‚wenn ein erledigter bischöflicher Stuhl nicht innerhalb eines Jahres nach der Erledigung mit einem staatlich anerkannten Bischofe besetzt ist.‘ Auf den Commissarius gehen nach § 9 alle Verwaltungsbefugnisse des Bischofs über. ‚Er vertritt den bischöflichen Stuhl in allen vermögensrechtlichen Beziehungen nach Außen‘ und ‚führt die dem Bischofe zustehende obere Verwaltung und Aufsicht über das kirchliche Vermögen einschließlich des Pfarr-, Vicarie-, Kaplanei- und Stiftungsvermögens, sowie über das zu kirchlichen Zwecken bestimmte Vermögen aller Art.‘ Seine ‚Verwaltung endet, sobald ein in Gemäßheit der Vorschriften dieses Gesetzes giltig bestellter Bisthumsverweser (Capitelsvicar) die Bisthumsverwaltung übernimmt, oder sobald die Einsetzung eines staatlich anerkannten Bischofs stattgefunden hat.‘ ‚Der Commissarius ist für seine Verwaltung nur der vorgesetzten Behörde verantwortlich.‘ Seine Ernennung wird durch ‚sämmtliche Amts- oder Kreisblätter, welche in dem bischöflichen Sprengel erscheinen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.‘ ‚Die Anwendung‘ der Vorschrift über die Aufstellung eines solchen Commissarius ‚wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß das Domcapitel für die Dauer der Erledigung des bischöflichen Stuhles einen besonderen Vermögensverwalter (Oeconomen) bestellt oder selbst die Verwaltung übernommen hat, oder daß eine besondere bischöfliche Behörde für dieselbe besteht.‘

Die Regierung schien sich übrigens von den § 6—12 angeführten Mitteln wenig Erfolg zu versprechen, weshalb sie § 13 durch eine Temporaliensperre die Domherren gefügig zu machen

[1] ‚Zwangsmaßregeln, welche erforderlich werden, um das Vermögen der Verfügung des Commissars zu unterwerfen, trifft der Oberpräsident.‘



sucht. Der genannte Paragraph bestimmt nämlich, daß im Falle ‚die Wahl eines Bisthumsverwesers‘ und ‚die eidliche Verpflichtung des Gewählten innerhalb der festgesetzten Frist‘ (s. § 6) nicht stattfinde, der Cultusminister ‚die Einbehaltung der zum Unterhalte der Mitglieder des wahlberechtigten Domcapitels bestimmten Staatsmittel verfüge, bis ein Bisthumsverweser nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt, oder ein staatlich anerkannter neuer Bischof eingesetzt sei.‘ ‚Der Minister soll jedoch befugt sein, einzelnen Mitgliedern des Domcapitels das Staatsgehalt fortzahlen zu lassen‘ [1], weil, wie es in den Motiven heißt, es ‚unbillig sein und außerhalb der Intention des Gesetzes liegen würde, die Unschuldigen mit den Schuldigen zu treffen.‘

Die folgenden Paragraphen (§ 14—19) handeln von der Besetzung vacanter kirchlicher Beneficien, Pfarreien u. s. w. während ‚der Dauer einer commissarischen Verwaltung‘ der betreffenden Diöcese. Sie bestimmen, daß derjenige, dem ‚auf Grund des Patronats oder eines sonstigen Rechtstitels in Betreff eines erledigten geistlichen Amtes das Präsentations= (Nominations=, Vorschlags=) Recht zustehe‘, befugt sei, unter Beobachtung der ‚Vorschriften des Gesetzes vom 11. Mai 1873‘ das erledigte Beneficium wieder zu besetzen und für eine Stellvertretung in demselben zu sorgen.‘ Wenn aber ‚der Berechtigte innerhalb zwei Monaten, von der dazu eröffneten rechtlichen Möglichkeit an gerechnet, für eine Stellvertretung nicht sorgt oder innerhalb Jahresfrist die Stelle nicht wieder besetzt, so geht seine Befugniß auf die Pfarr= (Filial=, Kapellen= u. s. w.) Gemeinde über.‘ Dieselbe hat auch diese Befugnisse ‚in allen Fällen, in welchen ein Präsentationsberechtigter nicht vorhanden ist.‘ Treffen diese Voraussetzungen ein, dann beruft der Landrath ‚auf Antrag von zehn großjährigen, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen, männlichen Gemeindemitgliedern, welche nicht einem mitwählenden Familienhaupte unterworfen sind, sämmtliche diesen Erfordernissen entsprechende Mitglieder der Gemeinde zur Beschlußfassung über die Einrichtung der Stellvertretung oder über

[1] Dieser Paragraph wurde nicht in das Gesetz aufgenommen. Siehe S. 261.

die Besetzung der Stelle. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Erschienenen dem Beschlusse zugestimmt hat. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren erläßt der Oberpräsident.' ‚Kommt eine giltige Wahl zu Stande, so ist ein Repräsentant zu wählen, welcher die Uebertragung des Amtes an den gewählten Geistlichen auszuführen hat.' ‚Wird von Seiten des Oberpräsidenten kein Einspruch erhoben oder der erhobene Einspruch von dem Gerichtshofe für kirchliche Angelegenheiten verworfen, so gilt der Geistliche als rechtsgiltig angestellt.' § 20 bestimmt noch, daß die Vorschriften dieses Gesetzes auch Anwendung finden sollen, wenn ‚vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz verkündigt wird, die Stelle eines Bischofs in Folge gerichtlichen Urtheils erledigt worden ist', und § 21 erklärt, daß unter der Bezeichnung ‚Bischof', ‚bischöflicher Stuhl' auch ‚ein Erzbischof, Fürstbischof, sowie deren Stühle, Aemter, Sitze, Bisthümer u. s. w. zu verstehen sei.' Mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt § 22 den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

Leuchtet schon aus dem Inhalte der neuen Gesetzentwürfe deutlich hervor, daß die preußische Regierung dem katholischen Gewissen machtlos gegenüber stand, so ist dies noch besser aus der von ihr gegebenen Begründung dieser Gesetze ersichtlich. Die dem Entwurfe beigefügten Motive enthalten herrliche Zeugnisse für die Treue und Standhaftigkeit der katholischen Bischöfe und des mit ihnen innig verbundenen Klerus und Volkes. Die Regierung gesteht hier wider ihren Willen die Fruchtlosigkeit der bisher angewandten Geld- und Gefängnißstrafen zu, indem sie ‚die Anwendung der strengsten Straf- und Zwangsmittel' in Antrag bringt und zugleich auch auf die Nothwendigkeit hinweist, die Hilfe des Reiches in Anspruch zu nehmen, um die Standhaftigkeit der Katholiken zu brechen, oder wie sie sich ausdrückt, ‚zum Schutze der bedrohten Rechtsordnung des Staates Sicherungsmittel aufzurichten, die in ebenso wirksamer, als der Lage der Verhältnisse entsprechender Weise vollkommenen Erfolg hoffen lassen, als eine im Wege der Landesgesetzgebung herbeizuführende Strafverschärfung.'

Der von der Regierung dem Landtage unterbreitete Ent-

wurf sollte nach den Motiven zunächst Vorsorge treffen, ‚daß die Anerkennung der eingetretenen Vacanz und damit die Einstellung jedes amtlichen Verkehrs mit dem entlassenen Bischof, sowie die daran sich knüpfenden Maßnahmen wegen Bestellung eines einstweiligen Bisthumsverwesers und Wiederwahl eines Bischofs erforderlichen Falles erzwungen werden können.‘

Wenn die Staatsregierung die in den Motiven ausgesprochene Erwartung, daß die Domcapitel die Absetzung der Bischöfe durch den Staat anerkennen und die ihnen angesonnene Wahl eines Bisthumsverwesers vornehmen würden, wirklich hegte, sollte sie bald eines andern belehrt werden. Kaum war der Gesetzentwurf über die Verwaltung erledigter Diöcesen durch die Presse veröffentlicht worden, so richteten sämmtliche Domcapitel Eingaben [1] an den Landtag, worin sie den Nachweis führen, daß dieser Entwurf ‚nach Princip, Zweck und Detailbestimmungen mit der Glaubenslehre und der Grundverfassung der katholischen Kirche im schroffsten Widerspruch stehe‘ [2] und den Domcapiteln eine ‚Apostasie von der Kirche‘, einen ‚Eidbruch zumuthe.‘ Sie sprachen zugleich die Erwartung resp. die Bitte aus, ‚daß das hohe Haus der Abgeordneten durch Verweigerung seiner Zustimmung zu fraglichem Gesetzentwurf die Domcapitel vor entsetzlicher Gewissensbedrängniß bewahren und von Staat und Kirche noch ärgeres Unheil, als durch die Maigesetze bereits schon hereingebrochen sei, abwenden werde.‘

Die im Entwurfe ‚vorgesehene Einbehaltung der Staatsrenten‘, wodurch die Domcapitel vor die Alternative gestellt werden sollten, ‚entweder vollendeten Treubruch an ihrer Gewissenspflicht auf sich zu laden oder bitterer Noth preisgegeben zu werden‘, veranlaßte das Domcapitel von Fulda zur Erklärung, ‚daß der Streit über die höchsten und letzten Gründe des

---

[1] Die Eingaben theilt Vering, Archiv, Bd. 32, S. 33 ff. mit. Sie sind auch separat erschienen.

[2] Worte des Domcapitels von Limburg. (Eingaben S. 23). Der Eingabe ist eine besondere Denkschrift beigefügt. Sie steht S. 24 ff. und Vering, Archiv, Bd. 32, S. 56 ff.

Rechtes der katholischen Kirche, der die Gegenwart bewege, durch derartige von der Staatsgewalt augenblicklich beliebte Mittel nicht geschlichtet, vielmehr nur in eine Sphäre herabgezogen werden könne, die der Würde des Staates wie der Kirche in gleicher Weise widerspreche.'

Zwanzigstes Kapitel.

Die beiden Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhaus. Debatten über den Entwurf betreff. Verwaltung erledigter Bisthümer und Declaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen. Zweite Lesung. Specialdebatte. Antrag Wehrenpfennigs. Debatten hierüber. Dritte Lesung und Abstimmung. Annahme der beiden Gesetze.

Wenige Tage nach der Verhaftung des Erzbischofes Ledochowski, am 5. Februar 1874, fanden die Verhandlungen über die neuen Regierungsvorlagen im Abgeordnetenhause[1]) statt. Peter Reichensperger wies noch einmal auf die Unbegründetheit des rücksichtslosen Vorgehens der Regierung gegen die katholische Kirche hin und machte zugleich auf die unheilvollen Folgen dieses Benehmens aufmerksam. ‚Die königliche Staatsregierung', so schloß er seine Rede, ‚ist schon längst an dem Scheidewege des Herkules angekommen, wo es sich darum handelt, ob dauernd rechts, ob dauernd links gegangen werden kann und darf. Ich bin der Meinung, daß die jeweiligen Träger der Staatsgewalt, die es so weit haben kommen lassen, sehr schwer dazu werden übergehen können, auf den rechten Weg zurückzulenken, — und darum habe ich die Ueberzeugung, daß die Herren Minister dem Lande und dem Staate selbst nur noch Einen Dienst leisten können, den Dienst, Se. Majestät zu bitten, ihnen Nachfolger zu geben.' Als Kämpe für die Vorlage erhob sich der protestantische Prediger Richter von Mariendorf bei Berlin, Abgeordneter des Wahlbezirks Sangerhausen. Seine Rede war ein Gemisch unwürdiger Ausfälle gegen das Centrum und die Katholiken und unrichtig angebrachter Bibelstellen. Sie endigte mit der

---

[1] Stenogr. Bericht der 2c. vom 4. Nov. 1873 bis 21. Mai 1874. Abgeordnetenhaus.

Phrase: ‚Wir sind entschlossen, unserer von Gott geordneten Obrigkeit das Schwert in die Hand zu geben, so stark und so scharf, daß Jeder, der es wagt — auch im Priestergewand — Revolution in Preußen zu machen, von dem Schwerte getroffen wird.‘ Damit schloß die Debatte, da den übrigen Rednern durch Annahme des Schlußantrages das Wort entzogen wurde. Die Verweisung an eine Commission wurde mit 199 gegen 177 Stimmen abgelehnt.

Am 7. Februar stand die Vorlage über die Verwaltung erledigter Bisthümer auf der Tagesordnung. In einer ernsten, mit trefflichem Sarkasmus gewürzten Rede beleuchtete Mallinckrodt die von der Regierung zur Rechtfertigung des durch sie ‚vom Zaune gebrochenen‘ Culturkampfes angeführte s. g. oppositionelle Stellung der katholischen Kirche, an die ‚kein Mensch glaube.‘ Auf die Sache selbst eingehend, erbrachte er den Beweis, daß die Regierung etwas schlechthin Unmögliches zu erzwingen suche, da sie ‚der katholischen Kirche einen Selbstmord zumuthe‘ und dieselbe ‚dem Staate gegenüber rechtlos machen wolle.‘ Freilich sei ein solches Verfahren ohne Aussicht auf Erfolg. Die Regierung könne durch Einkerkerung und Absetzung der Bischöfe dieselben an der Ausübung ihrer Amtspflichten gewaltsam hindern, aber weder eine ‚Sedisvacanz‘ dadurch herbeiführen, noch das ‚katholische Volk‘ zur Anerkennung eines ihm uncanonisch aufgedrungenen Bischofes bewegen. Die Folge der feindseligen Stellung der Regierung gegen die Kirche werde ‚die religiöse Verwilderung‘ sein, deren schlimme Wirkungen vornehmlich der Staat empfinden werde. Zum Schlusse wandte er sich an die Culturkämpfer mit den Worten: ‚Sie ziehen sich eine Bevölkerung groß, deren gewaltsame Umwälzungen solche Wogen aufthürmen, daß Sie darunter ganz gewiß begraben werden.‘

Anstatt diese tief einschneidende Rede zu widerlegen, bezeichnete der Cultusminister die von Mallinckrodt vorgebrachten ‚Dinge‘ als ‚einer Antwort gar nicht würdig‘. Es seien ‚Schreckbilder‘ und ‚Räubergeschichten.‘ Er erklärte offen, ‚die Staatsregierung könne nicht dulden, daß ein abgesetzter Bischof weiter fungire‘ und, ‚daß Jemand in eine bischöfliche Function trete, der dem

Staate nicht ausreichende Garantie dafür gewähre, daß er sein bischöfliches Amt in anderer Weise führen werde, als diejenigen Bischöfe, welche gegenwärtig die Bisthümer inne hätten und sich gegen das Staatsgesetz auflehnten.' Sie habe Sorge zu tragen, daß in vacanten Diöcesen nicht ‚alle äußeren Verhältnisse zum Schaden vieler Diöcesanen in Unordnung kämen' und dürfe auch wenigstens denjenigen Katholiken, welche in geordneter Weise zur Seelsorge nicht gelangen könnten, nicht hinderlich in den Weg treten, daß sie aus ihrer eigenen Initiative sich eine Seelsorge schaffen.' Als Secundant des Cultusministers trat Dr. Wehrenpfennig auf, der die Behauptung aufstellte, ‚daß die Staatsregierung eigentlich mit einer gewissen Schüchternheit vorgehe', und sich mit der Hoffnung schmeichelte, daß das ‚deutsche Volk', welches ‚seinen letzten Blutstropfen daran gesetzt habe, um die Oberherrschaft des französischen Imperators nieder zu brechen, auch seine letzte geistige Energie daran setzen werde, um die Oberherrschaft des römischen Priesterkönigs nicht über Deutschland hereinbrechen zu lassen.'

Diese abgeschmackten Phrasen und unwürdigen Angriffe widerlegte treffend der Abgeordnete Baudri[1], der zugleich seiner Verwunderung und Entrüstung darüber Ausdruck gab, daß eine nicht katholische Majorität ‚über die Geschicke der katholischen Kirche beschließe', und im Vereine mit der Regierung die Katholiken von ihrem ‚Mittelpunkte und Oberhaupte in Rom loszureißen' und dieselben ‚so ohne weiteres in eine ganz neue Kirche einzuführen suche.' Die übrigen Redner kamen nicht mehr zum Wort. Die Vorlage wurde einer Commission von 21 Mitgliedern überwiesen.

Am 4. Mai 1874 begann die Specialdiscussion über den Entwurf betreffend die Verwaltung erledigter Bisthümer. Mit Bezug auf den Commissionsbericht erklärte Peter Reichensperger, daß ‚die Forderungen der Staatsregierung mit der Grundverfassung der katholischen Kirche unverträglich seien', und eine ‚Kirchenverfolgung' involvirten. Er hob namentlich hervor, daß

[1] Bruder des Weihbischofs von Köln.

die Maigesetze ‚die Vorbildung des Klerus zu einer Staatsdomaine‘ und ‚die Uebertragung jedes kirchlichen Amtes, also die amtliche Predigt des Evangeliums und die amtliche Spendung des Sacramentes‘ von ‚hoher obrigkeitlicher Erlaubniß‘ abhängig machten, daß sie ferner für den Staat das Recht in Anspruch nähmen, ‚die kirchlichen Disciplinarmaßregeln einer Staatsbehörde zu unterstellen und von derselben prüfen, reformiren und cassiren zu lassen‘, sowie auch ‚Bischöfe und Priester abzusetzen‘, weil sie ‚der Staatsregierung, angeblich im Interesse des öffentlichen Friedens, nicht mehr entsprächen, nicht mehr genehm seien‘: Forderungen, welche selbst ‚von den schweizerischen Radicalen als unverträglich mit jeder Idee der Religionsfreiheit zurückgewiesen worden seien.‘ Für die preußische Regierung handle es sich eigentlich nur um die Frage, ‚ob ein solcher Gegensatz im Staate Preußen vorhanden sei, der obiger Behauptung der Regierung entspreche und die bezeichneten Consequenzen hervorrufe.‘ Man möge doch endlich einmal aufhören, ‚sich mit dem Gedanken zu beschwichtigen, die Kirche habe ‚angefangen‘‘. Mit den Worten: ‚Wir stehen am Anfang des Endes; die Umkehr wird nicht ausbleiben können, und ich hoffe nur zu Gott, daß, wenn die Nothwendigkeit derselben anerkannt werden wird, nicht aus den Tiefen der Gesellschaft das Schicksalswort „zu spät“ uns entgegen tönen möge,‘ schloß der Redner.

Der Abgeordnete Dr. Wehrenpfennig konnte die gewichtigen Argumente des Vorredners nicht widerlegen; noch weniger aber vermochte er, durch die Drohung, daß ‚die Mittel des modernen Staates ausreichten, um die Uebergriffe Roms zu bezwingen,‘ das Centrum einzuschüchtern. Nach ihm erhob sich Dr. Lieber, um zuerst gegen Richter (Sangerhausen) aus den Schriften Luthers den Nachweis zu führen, daß derselbe keineswegs ein Mann der Ordnung gewesen, und dann einige ungehörige Ausfälle Wehrenpfennigs zurückzuweisen. Zur Vertheidigung der Vorlage ergriff der Regierungscommissär, Ministerialdirector Dr. Förster, das Wort. Seine arrogante und doch nichtssagende Rede enthielt die unwürdigsten Verdächtigungen und Verleumdungen gegen den deutschen Episcopat, welchen er beschuldigte, durch die Unterwerfung unter ‚die Vaticanischen Dogmen‘ — ob ‚aus Ueberzeugung oder

aus canonischen Gründen' ließ er ,unentschieden' — ,seine große geschichtliche Mission, ein Deutscher Episcopat zu sein, preisgegeben zu haben.' Da Schluß der Discussion beantragt und angenommen wurde, war es den katholischen Abgeordneten nicht möglich, auf diese Sottisen zu antworten. Die Discussionen über die folgenden Artikel der Vorlage wurden ebenfalls mit größerer oder geringerer Erregtheit geführt. Windthorst erklärte (zu § 4)[1] ,das System der neuen Gesetze', die ,jegliche Regung auf dem kirchlichen Gebiete mit einem Polizeidiener, mit Gensdarmen und mit Strafen verfolgten', als eine Verletzung des katholischen Dogmas von der göttlichen Einsetzung der Bischöfe, als ,das Durchschneiden aller und jeder Gewissensfreiheit' und als eine Tyrannei, wie sie ärger nicht geübt werden könne. Gegen Virchow sich wendend, überführte er ihn des Mangels an Logik, indem derselbe die Unberechtigung dieses Gesetzes anerkenne und dennoch für dasselbe stimme. Die Berufung Gneists auf Oesterreich, wo ähnliche Gesetze erlassen worden seien, entkräftete er durch den Hinweis, daß in den österreichischen Gesetzen es sich gar nicht um Entfernung von Bischöfen aus ihren Diöcesen handle, daß diese Gesetze keine Strafbestimmungen enthielten, und daß man in Preußen ,protestantischen' Ministern gegenüber stehe, zu denen, namentlich zum ,Cultusminister' und ,seinen Räthen', die Katholiken kein Vertrauen haben könnten. Diese scharf gewürzte Rede brachte Falk ,endlich zum Riesen.' Seine glatte, hochtönende Rede enthielt außer einigen Beschuldigungen gegen die katholische Hierarchie und das Centrum die Versicherung, daß ,die weitaus große Majorität des preußischen Landes und auch des deutschen Reiches' mit den Maßregeln der Regierung vollkommen einverstanden sei.

Dem Cultusminister antwortete Mallinckrodt. Er führte die Berufung desselben auf ,die Mehrheit im Lande Preußen und im Reiche' auf ,ihren wahren Werth' zurück, indem er hervorhob, daß ,die Stimmung genau mit den Confessionsverhältnissen quadrire, die große Mehrzahl der Protestanten und was sich dahin rechne, auf Seite der Regierung sei, und die

---

[1] Siehe S. 250.

ungeheuere Mehrzahl der Katholiken, mit verschwindend wenig Ausnahmen, über Religionsverfolgung von Seiten der Regierung und der protestantischen Mehrheit klage.' Die Behauptung des Altkatholiken Petri, ‚daß der Staat vor den dogmatischen Bestimmungen nicht stille zu stehen habe', erklärte er als eine Verkennung der Rechtsverhältnisse, als einen Treubruch von Seiten des Staates und als ‚eine Untergrabung der festesten Fundamente, auf denen die Staaten ruhen, des Fundamentes des Rechts und der Gerechtigkeit.' Die Rede Hänels, der mit der Phrase von ‚der freien Kirche im freien Staate' um sich warf, aber im Gegensatze hiezu für die Zwangsgesetze votirte und dies mit den abgedroschenen Schlagwörtern ‚Infallibilität' und ‚Centrumspartei' begründete, bezeichnete Mallinckrodt als ein Armuthszeugniß, das der fortschrittliche Redner sich und seiner Partei ausstelle.

Ernst und würdig schloß Mallinckrodt seine Rede mit den Worten: ‚Wenn Sie glauben, wir beugten uns vor Ihrer protestantischen Auffassung, die Sie in den Mantel des Staates kleiden, dann irren Sie sich gewaltig. Sie können uns unter die Füße treten, Sie können uns vernichten; aber die Freiheit bewahren wir uns, daß wir unserer Ueberzeugung nicht untreu werden. Dieselbe Freiheit, kraft deren wir uns bekennen zu dem Autoritätsprincip in der katholischen Kirche, dieselbe Freiheit hindert uns, uns solchen Gesetzen zu unterwerfen.'

Der Cultusminister suchte den Eindruck dieser gewaltigen Rede durch neue Anschuldigungen und Vorwürfe gegen das Centrum und gegen die katholische Kirche abzuschwächen, und der Referent Dr. Gneist bemühte sich, in seinem Schlußworte dem Landtage die Ueberzeugung beizubringen, daß ‚die Entlassung von Geistlichen und Bischöfen aus dem Amte in die Glaubenslehre der katholischen Kirche nicht eingreife', da der Bischof ‚weder seines geistlichen Characters als Episcopus, seines ordo, seiner potestas ordinis hiermit verlustig erklärt werde', noch ‚daß ihm der Character indelibilis des Bischofs genommen', sondern ihm ‚nur die äußere Ausübung solcher Gewalt nicht länger gestattet werde.'

Mit besonderm Nachdruck traten die Abgeordneten Biesen-

bach und Dr. Röckerath gegen § 5 auf[1], ‚in welchem ein Netz ausgespannt wurde‘, worin der gesammte katholische Klerus sich verwickeln mußte.‘ Beide Redner wiesen auf die ‚practischen Ergebnisse‘ dieses Paragraphen hin. Biesenbach antwortete der Regierung, daß sie die Strafbestimmungen dieses vagen Paragraphen bald auch auf die ‚Küster, welche läuten‘, die ‚Domschweizer‘ und zuletzt auch auf das katholische Volk ausdehnen müsse. Der Abgeordnete Röckerath aber führte des Nähern aus, daß durch diesen Paragraphen der ‚Conflict in die Massen hineingeworfen werde, indem vielen Gemeinden ihre Seelsorger entzogen und in das Gefängniß abgeführt würden.‘ Dies könne nur ‚in dem katholischen Volke den Abscheu gegen Gesetze steigern, die von einer nicht katholischen Regierung vorgeschlagen und von einer nicht katholischen Kammermajorität genehmigt worden seien.‘ Der Paragraph wurde angenommen; ebenso in namentlicher Abstimmung der folgende, bei dessen Discussion nur der Abgeordnete Sarrazin zum Worte kam. Seine klaren und überzeugenden Gründe gegen das Gesetz und seine verderblichen Folgen fanden bei der Majorität keine Beachtung.

Von weittragender Bedeutung war § 7, der in Verbindung mit § 13 die Domcapitel durch Androhung der Temporaliensperre nöthigen wollte[2], für die ihrer Oberhirten gewaltsam beraubten Diöcesen Capitelsvicare zu wählen. Gegen diese Vorlage der Regierung, welche ‚selbst eine rechtliche Verpflichtung brach‘, um ‚die Domcapitulare zu einer pflichtwidrigen eidbrüchigen Handlung zu zwingen‘, hielt Mallinckrodt eine meisterhafte Rede, worin er auch auf ‚den Eindruck‘ hinwies, den solches Beispiel, solche thatsächliche Hintansetzung der Rücksicht auf Recht und auf die Forderung der Moral, auf das Land ausüben müsse. Seine Worte blieben nicht ohne Wirkung, und als noch der Abgeordnete Schröder (Lippstadt) sich energisch gegen § 13 aussprach, wurde derselbe abgelehnt.

Das war ein kleiner Erfolg, den das Centrum zu verzeichnen hatte. Dagegen wurden die Bestimmungen über die Verwaltung

---

[1] Siehe S. 250.
[2] Siehe S. 251 f.

des Diöcesanvermögens der erledigten Bisthümer auch im Falle das Domcapitel einen Oekonomen hiefür aufgestellt hatte, von der Majorität angenommen. Sehr gut bezeichnete Windthorst ‚das Vorgehen der Regierung als den ersten Schritt zur Confiscation des Kirchenvermögens, oder doch den ersten Schritt zu dem Ziele‘, die Katholiken ‚in die Hände solcher Genossenschaften zu legen, die nicht mehr katholisch sind.‘ Der Regierungscommissär Förster suchte diesen gut gezielten Schlag durch die Versicherung zu pariren, die Aufstellung des Staatscommissarius geschehe ‚im Interesse des Capitels oder Bisthums‘ — eine Unwahrheit, wie selbst der Cultusminister durch seine Erklärung, es handele sich hier ‚um ein Executionsmittel‘, wohl gegen seinen Willen zugestand. Vortrefflich illustrirte Mallinckrodt die Aeußerungen des Commissärs und seines Chefs mit den Worten: ‚Also im Interesse des Capitels wird als Executivmittel dem Capitel, das im Besitz der Vermögensverwaltung ist, die Vermögensverwaltung entzogen. Das ist eine schöne Harmonie.‘

Die Paragraphen [1] des Gesetzentwurfes, welche den Patronen, resp. den Gemeinden das Recht zusprechen, während der Sedisvacanz erledigte Kirchenämter zu besetzen, — eine nach Windthorsts zutreffender Bemerkung von ‚oben herabgeplante Revolution‘, ein ‚Versuch, die katholische Kirche umzustürzen‘ — wurde von den gefeierten Centrumsführern als eine ‚flagrante Verletzung des § 18 der Verfassung‘ selbst in ‚ihrer neuesten Redaction‘, bezeichnet, indem die Regierung Laien bevollmächtige, kirchliche Stellen zu ‚besetzen‘, und die Ernannten ohne Rücksicht auf die canonische Mission für ‚rechtmäßige Pfarrer‘ erkläre. Auch Freiherr v. Wendt und v. Mallinckrodt bekämpften mit kräftigen Argumenten die Vorlage, deren Vertheidigung der Regierungscommissär und Andere zu führen versuchten. Aber selbst der Referent Dr. Gneist, der das Talent besaß, ‚Alles zu beweisen‘ [2], vermochte die vorgebrachten Argumente nicht zu entkräften. Er wußte auf den von Freiherrn v. Wendt hervorgehobenen Mangel einer missio canonica bei den s. g. Staatspastoren nur zu erwidern,

---

[1] Siehe S. 252.

[2] Aeußerung Roons.

daß der Staat nicht ‚verböte', dieselbe nachzusuchen. Uebrigens konnte er nicht in Abrede stellen, daß ‚die Lage der Dinge anormal und sehr ernst sei', und ‚in der Folge sehr ernste Verwicklungen herbeiführen könne.' Er schob aber ‚den Bischöfen' die Schuld hievon zu, da sie sich grundsätzlich ‚verabredet hätten, den Staatsgesetzen Widerstand zu leisten.' Wie diese, so wurden auch die folgenden Paragraphen angenommen, und damit war, nach der richtigen Bemerkung des Abgeordneten Ibach[1] ‚ein weiterer Schritt auf der Etappe zum Staatskirchenthum und zwar zum Staatskirchenthum auf demokratischer Grundlage' gemacht.

Bei der zweiten Berathung über die Declaration und Ergänzung des Gesetzes über Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, machte Freiherr v. Schorlemer-Alst zunächst ‚auf die Verschiedenartigkeit der Behandlung' von Seiten des Landtags aufmerksam, da er ‚erklärtermaßen jede Einmischung in die Organisation der evangelischen Kirche ablehnte', dagegen ganz anders sich gegenüber ‚den Maigesetzen und dieser Declaration derselben' verhalte, obschon sie nicht blos in die Organisation der katholischen Kirche, sondern in das innerste Glaubensleben der katholischen Kirche tief eingriffen.' Die Vorlage selbst bezeichnete er als ein Zeugniß ‚der vollständigen Erfolglosigkeit der Maigesetze bis dahin.'

Auf die in den Motiven geltend gemachte ‚Unterwerfung unter die Staatsgesetze' erwiderte er, daß ‚man sich nicht allen Staatsgesetzen blind unterwerfen könne', weil man sonst auch dem Gesetze des Kaisers Nero, ‚seinem Pferde göttliche Ehren zu erweisen', oder dem Befehle des ‚französischen Convents, der die Göttin der Vernunft auf die Altäre setzte', hätte gehorchen müssen. Der Abgeordnete v. Wedell-Behlingsdorf begründete

[1] Pfarrer in Vilmar, Diöcese Limburg. Stenogr. Bericht S. 1490. Der Abgeordnete v. Kesseler (Landgerichtsrath und Rittergutsbesitzer, Köln) kennzeichnete das Gesetz ‚als eine Kundgebung des Uebermuths und der Tyrannei einer theils ungläubigen, theils protestantischen Majorität gegenüber dem katholischen Volke' (Stenogr. Bericht S. 1495).

seine Abstimmung damit, daß vorliegendes Gesetz nur eine ‚Consequenz' der Maigesetze sei, und die Pflicht gebiete, die Regierung ‚in Aufrechthaltung der Autorität des Staates' zu unterstützen. Propst v. Jazdzewski schilderte mit beredten Worten die traurigen Zustände der ihres Oberhirten gewaltsam beraubten Erzdiöcesen Gnesen und Posen. Die beiden Abgeordneten Menken und Windthorst führten den Nachweis, daß es sich bei dieser Vorlage nicht um eine Declaration, sondern um ein neues Gesetz handele. Letzterer bemerkte besonders gegen Wedell, ‚daß er es allerdings lobenswerth finde, wenn man die Autorität stütze, daß es aber die beste Stütze der Autorität sei, wenn die in einem Staatswesen hervorragenden, durch ihre Besitz- und ihre übrigen Verhältnisse vorzugsweise zur Stütze der Autorität berufenen Elemente, die Autorität darauf aufmerksam machten, daß sie auf dem unrechten Wege sei.'

Die neuen Zwangsgesetze waren den Mitgliedern der Loge und ihren kirchenfeindlichen Parteigängern noch nicht streng genug, weshalb Wehrenpfennig noch einige verschärfende Zusätze[1] einbrachte. Cultusminister Falk ‚erklärte nicht blos die Uebereinstimmung der Staatsregierung mit dem Amendement', sondern ‚bezeichnete es vielmehr als eine unter den gegebenen Verhältnissen der Staatsregierung absolut anhaftende moralische Pflicht, auf diesen Weg zu gehen.' Damit war der Majorität ein deutlicher Fingerzeig gegeben. Auch die Aeußerung des Cultusministers, daß ‚diese Vorschriften in Wahrheit gegen die katholische Kirche geschrieben seien'[2], war nicht ohne Bedeutung.

---

[1] Er beantragte, dem Gesetze noch beizufügen, daß der Patron, oder derjenige, welchem das Präsentationsrecht 2c. zustehe, das durch Absetzung eines vom Bischofe ‚widerrechtlich' angestellten Geistlichen ‚erledigte' Kirchenamt besetzen, oder für eine Stellvertretung sorgen dürfe und zwar auch schon in dem Falle, daß dem betreff. Geistlichen ‚der Aufenthalt in dem Bezirke des erledigten Amtes versagt worden sei.' (§ 4 u. 5). Die übrigen Zusätze sind den Bestimmungen des Gesetzes betr. Verwaltung erledigter Bisthümer § 14 ff. wörtlich entnommen.

[2] Stenogr. Bericht S. 1543.

Als erster Streiter für die verschärften Zusätze trat Professor v. Sybel auf. Er bemühte sich namentlich, seine früher ausgesprochene Behauptung, ‚durch Demokratie zur Anarchie, durch Anarchie zur Hierarchie‘ ‚durch historische Belege zu erhärten.‘ Allein er brachte nicht ein ‚Atom‘ von Beweis vor [1]. Er redete über Alles, nur nicht zur Sache. Außer einigen unwahren Beschuldigungen gegen die katholische Kirche tischte er seinen Zuhörern noch einige ‚blaue Märchen‘ auf und verstieg sich sogar zu der verleumderischen Behauptung, daß Papst Pius IX. ‚die preußischen Maigesetze sanctioniren‘ würde, ‚vorausgesetzt, daß Fürst Bismarck die Herstellung des Kirchenstaates und damit die Zertrümmerung Italiens beschlösse‘ [2].

Diese Rede voll Albernheiten und boshaften Verdächtigungen, welche nicht minder Sybels Mangel an Kritik wie seine gänzliche Unkenntniß der Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche [3] beweist, wurde von dem Polen v. Thokarski und von Mallinckrodt nach Gebühr gewürdigt. Auch ‚der wichtigeren Rede‘ des Cultusministers widmete letzterer ‚einige Worte.‘ Hiebei behandelte er auch die von der Regierung in Anspruch genommene Anzeigepflicht. Der Redner bestritt nicht, daß ‚unter gewissen Verhältnissen‘ die Berufung von Geistlichen zu einem Kirchenamte ‚von der Zustimmung des Staates abhängig gemacht werden könne‘, wie es ja thatsächlich bei Besetzung der Bisthümer in Preußen geschehe. Aber, fuhr er wörtlich fort: ‚Alle derartigen Bestimmungen werden in dem Augenblick unstatthaft, wo sie von einem gar nicht Berechtigten octroyirt, und als Gesetz der Kirche gegenüber statuirt werden sollen; denn in dem Augenblick, wo das geschieht, wird die Freiheit der Kirche negirt, und die Freiheit der Kirche ist eminent dogmatisch. Das

---

[1] Worte Mallinckrodts, Stenogr. Bericht S. 1552.

[2] Stenogr. Bericht S. 1548.

[3] ‚Die mittelalterliche Kirche war ständisch organisirt‘, sagte er, ‚wie es im mittelalterlichen Feudalstaat der Fall war.‘ Das Concil von Trient hat die ständische Gliederung der Kirche ersetzt durch eine ‚bureaukratisch monarchische‘ und das Vaticanum von 1870 hat den letzten Schritt gethan, ‚um die bureaukratisch monarchische in eine völlig absolutistische zu verwandeln.‘ (Stenogr. Bericht S. 1549).

ist, wenn Sie wollen, das höchste Dogma von allen, daß die Kirche als göttliche Stiftung unabhängig und souverän dasteht, keiner anderen Vollmacht bedürftig, als der Vollmacht ihres göttlichen Stifters.'

Nachdem Mallinckrodt, der noch am Schlusse seiner Rede das Benehmen der preußischen Regierung und ihr Eintreten für das Amendement Wehrenpfennigs characterisirte, geendigt hatte, nahm letzterer das Wort. Er scheute sich nicht, dem Centrum den Vorwurf zu machen, daß es durch seine Opposition die Gemeinden hindere, ‚sich die Güter der Religion zu verschaffen[1].'

Die Schlußrede hielt Windthorst. Er machte auch ‚auf die interessante Methode aufmerksam', mit welcher ‚die s. g. Kirchengesetze' eingebracht wurden, die nichts anderes seien, ‚als Gewaltmaßregeln in Form von Gesetzen.'

Die Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit großer Majorität.

Schon für den folgenden Tag, 9. Februar, stand die dritte Lesung beider Gesetze auf der Tagesordnung. Noch einmal traten Reichensperger, v. Wierzbinski, Respondek und Baudry von Köln gegen die neuen ‚drakonischen' Gesetze auf. Ihre Gründe fanden keine Würdigung bei der Majorität. Das Gesetz über Erledigung der Bisthümer wurde mit 257 gegen 95 Stimmen, und das andere Gesetz: Declaration und Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, trotz der Gegenreden Liebers, des Freiherrn v. Loe und des Herrn v. Gerlach ohne namentliche Abstimmung angenommen.

[1] Er sagte u. a.: ‚Es ist ja blos ängstliches Bestreben, um jeden Ausgang, den Gemeinden doch eine Seelsorge zu verschaffen, umgangbar zu machen.' (Stenogr. Bericht S. 1557).

Einundzwanzigstes Kapitel.

Die beiden neuen kirchenpolitischen Gesetze im Herrenhause. Debatten hierüber. Zweite Lesung. Annahme. Sanction durch den König. Immediateingabe des Fürstbischofs Förster von Breslau.

Die vom Abgeordnetenhause angenommenen beiden Gesetze wurden am 11. Mai dem Herrenhause zugestellt. Der Präsident schlug eine ‚zweimalige Plenarberathung‘ vor; Baron Senfft-Pilsach empfahl, sie einer Commission zu übergeben. Es entspann sich nun eine kurze Debatte, deren Resultat die Annahme des Vorschlags des Präsidenten war.

Am 13. Mai trat das Haus in die erste Berathung des Gesetzes über die Verwaltung erledigter Bisthümer. Der Geh. Oberjustizrath Weber referirte kurz über die eingelaufenen Eingaben der Domcapitel, hielt aber jede Debatte hierüber für ausgeschlossen, da dieselben von dem ‚Principe ausgingen, daß der Staat in kirchlichen Angelegenheiten nicht souverän sei.‘ Baron v. Senfft-Pilsach ‚konnte sich nur mit schwer betrübtem Herzen entschließen, auch an dieser Verhandlung Theil zu nehmen, die neue Drangsale über das arme preußische Volk ... speciell über die katholische Kirche bringe.‘ Vor Allem sprach er seine tiefe Betrübniß darüber aus, ‚daß noch fromme Bischöfe in unwürdigen Gefängnissen säßen, daß eine Reihe edler Frauen mit Processen geschmäht würden, daß eine ganze Anzahl treuer Schulschwestern, die nur Versöhnliches und Gutes gethan hätten, weggejagt seien.‘ Der Redner hob namentlich hervor, daß dieses Benehmen der Regierung im Widerspruche mit ‚der christlichen Geistesfreiheit‘ stehe, ‚die Preußen zu seiner jetzigen Größe emporgebracht habe.‘

Auf ihn folgte Kleist-Retzow. Er beklagte tief ‚den Wirrwarr und das Unheil, welches diese Kirchengesetze in Preußen bereits angerichtet hätten, und in ihrer Erweiterung und Verschärfung mit Nothwendigkeit im ausgedehnten Maße herbeiführen würden.‘ Die Regierung führe einen Zustand, ähnlich dem ‚Interdict‘ des Mittelalters herbei. ‚Wie lange wird es dauern, so haben wir im ganzen Lande keine Bischöfe mehr;

entweder sie sitzen im Gefängnisse, oder sind aus dem Lande verwiesen.' Der Redner kritisirte hierauf trefflich die Culturkampfsgesetze und die falschen Grundsätze, auf denen sie beruhten. Er bewies namentlich, daß dieselben in das innerste Leben der katholischen Kirche eingreifen, und daß ‚das Gemeindeprincip von dem äußersten linken Flügel der evangelischen Kirche in die katholische Kirche eingeimpft werde.' Kein Gesetz dürfe aber etwas gegen das Gewissen der Unterthanen sanctioniren. Wenn es aber doch geschehe, verbiete das Gewissen, Gehorsam zu leisten. Er schloß mit den Worten: ‚So arg auch das Mißverhältniß nach unserer Auffassung sein mag, in welches der Papst zur Kirche getreten ist durch das Vaticanische Concil (?), das müssen Sie doch sagen, viel gewaltiger und um vieles die früheren Verhältnisse zerstörender ist das, wie ein zweiter Papst, der Minister Falk, von unten her nunmehr die katholische Kirche zu reformiren sucht.'

Graf Udo zu Stolberg erkannte zwar an, daß ‚die Regierung bei Erlaß der Maigesetze sich gefährlichen Illusionen hingegeben habe', und daß ‚der Kampf', trotz ‚der Skala von Geldstrafen und ihrer gehässigen Ausführung' und trotz ‚Ausweisungsgesetz bis jetzt resultatlos verlaufen sei', stimmte aber dennoch für ‚die Vorlage', weil ‚für den Augenblick nichts übrig bleibe, als den Gehorsam bestehenden Gesetzen gegenüber zu erzwingen.' Graf v. Skorzewski erwiderte mit Bezug auf die Eingaben der Domcapitel, daß dieselben ihrem Eide ebenso treu bleiben würden wie die Bischöfe, und daß man in Preußen bald ähnliche Zustände haben werde wie im Berner Jura. ‚Der Cultusminister habe zur Aufgabe, den Eidbruch zu erzwingen und das Gelübde zu brechen bei der renitenten Geistlichkeit. Seine Mittel seien Bestechung und Drohung [1].'

Die Expectorationen des Rittergutsbesitzers Herrn vom Rath von ‚dem Kampfe des Jesuitismus in Rom' gegen Preußen, von der ‚angegriffenen echten Religiosität im Volke', von der bereits vor ‚mehr denn zwanzig Jahren gesäeten und vom Jesuitismus consequent gepflegten Giftsaat', sind nur als Erzeugnisse eines

[1] Stenogr. Bericht Bd. 1, S. 306.

glühenden Hasses gegen die katholische Kirche erwähnenswerth. Graf von Brühl erwiderte hierauf ironisch, sein Vorredner ‚verrathe eine so bestimmte Kenntniß von den Beschlüssen und Absichten der Jesuiten‘, daß man unwillkürlich an die s. g. ‚verkappten Jesuiten‘ erinnert werde. Seine Rede gegen die Vorlage ließ an Klarheit und Entschiedenheit nichts zu wünschen übrig; ebenso die Rede des Grafen von Landsberg-Velen. Beide Redner bezeichneten als Ziel der Gesetze ‚die Vernichtung der katholischen Kirche in Preußen.‘

Nachdem noch der Regierungscommissär Dr. Förster in längerer Rede für die Vorlage eingetreten war, wurde dieselbe ohne Specialdebatte von der Majorität angenommen. Hierauf erfolgte auch die Annahme der Ergänzung des Gesetzes über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen ohne jegliche Discussion.

Bei der zweiten Lesung am 15. Mai begründete Graf Mielzynski sein Votum gegen die Vorlage in kurzer und kräftiger Rede. Nach ihm sprach Graf zur Lippe. Er wies besonders auf die Unausführbarkeit der Gesetze hin. Der Staat wolle ‚das Recht, das die Bischöfe bisher hatten, den Gemeinden übertragen‘, wodurch nur ‚Unfriede und Streit ins Land gebracht werde.‘ Der Redner schloß mit einer Warnung, ‚leichten Herzens in Situationen hineinzugehen, die zur Revolution, zum Unfrieden, zur Zerstörung des Landes führten.‘ Nachdem Gobbin noch einige Worte über den Ungehorsam der Bischöfe und der Geistlichen gegen die Staatsgesetze verloren, ergriff Graf v. Hompesch das Wort, um die Verwandtschaft der Tactik der Regierung mit der französischen Nationalversammlung von 1791 darzulegen, und dem Werke der preußischen Staatsmänner einen ähnlichen Ausgang vorherzusagen wie dem babylonischen Thurm. Die Schlußworte seiner Rede lauteten: ‚Wir werden das Banner unseres heiligen Glaubens, das Banner der heiligen römischen apostolischen Kirche mit fester Hand und ungebrochenem Muthe vertheidigen an allen Orten, vertheidigen gegen alle unsere Widersacher und Feinde.‘ Graf v. Brühl machte besonders darauf aufmerksam, daß man durch Annahme

dieser Gesetze der Regierung ‚die gefährlichste Waffe in die Hand gebe‘, die sich einmal ‚gegen sie selbst kehren werde.‘ Freiherr v. Manteuffel führte drei wichtige Gründe gegen die Vorlage an. Er fand es ‚erstlich nicht recht klug, die Gesetzgebungsmaschine, die doch so sehr von den Majoritäten abhänge, gerade zum Nachtheil einer großen Minderheit im Lande fungiren zu lassen‘, und ‚gerade gegen die katholische Kirche — denn beide Gesetze seien gegen diese gerichtet — mit den Majoritäten einzuschreiten. Das erzeuge Erbitterung.‘ Als zweiten Grund führte er ‚die Lage der Kirche im Allgemeinen‘ und speciell der katholischen Kirche an, deren Mitglieder genöthigt werden sollten, ‚Vorgesetzten zu gehorchen, welche sie nach ihrem Glauben nicht als solche betrachten könnten, während sie die Treue, die sie ihren wirklichen Vorgesetzten schuldig seien, thatsächlich nicht bewähren dürften‘, ohne sich ‚Strafen‘ zuzuziehen. Endlich werde drittens ‚dieses Gesetz litera mortua[1] bleiben und nicht zur praktischen Anwendung kommen können.‘ Nach einer kurzen Rede des Cultusministers, bekämpfte Baron v. Senfft noch einmal mit großer Energie und mit triftigen Gründen das Benehmen der preußischen Regierung und erklärte, daß, ‚wenn die Sachen so fortgingen wie sie angefangen, innere, blutige Religionskriege unvermeidlich seien.‘ Hierauf wurde trotz der Gegenrede des Baron v. Senfft Schluß der Debatte votirt, und nach kurzer Specialdiscussion das ganze Gesetz in namentlicher Abstimmung mit 81 gegen 46 Stimmen angenommen.

Die Berathung über die Ergänzung des Gesetzentwurfs vom 11. Mai 1873 betreffend Vorbildung der Geistlichen u. s. w. war ebenfalls sehr kurz. Außer Freiherrn v. Maltzahn, der, einige Ausfälle gegen die katholische Kirche und ihre Bischöfe abgerechnet, nichts Bemerkenswerthes vorbrachte, sprachen noch Baron v. Senfft und Graf v. Landsberg-Velen und Gemen. Ersterer erklärte, gegen ‚das ganze Gesetz zu stimmen, weil die Verfassungsurkunde hier aufs schärfste gebrochen werde.‘ Die Annahme des Gesetzes erfolgte ‚mit Majorität.‘

Die königliche Sanction der beiden Gesetze fand am 20. und 21. Mai und bald darauf ihre Verkündigung statt.

[1] Ein todter Buchstabe.

Am 22. Mai hatte Fürstbischof Förster von Breslau zugleich im Auftrag mehrerer Bischöfe eine Immediateingabe an Kaiser Wilhelm I. gerichtet mit der Bitte, ‚die königliche Sanction den beiden neuesten Kirchengesetzentwürfen vorzuenthalten' und ‚über die möglichen Grenzen der Ausführung der Gesetze vom 11.—13. Mai 1873 eine Verständigung des Staatsministeriums mit den Bischöfen befehlen zu wollen, für welche dieselben die größten Opfer entgegenzubringen stets bereit gewesen seien.' Diese Denkschrift[1] ist ein herrliches Denkmal bischöflichen Freimuthes und bezeugt nicht minder das Bestreben der kirchlichen Oberhirten, dem für Staat und Kirche höchst unheilvollen Kampfe eine Grenze zu setzen.

Das bischöfliche Schreiben enthielt eine wohl motivirte Rechtsverwahrung gegen die unberechtigten Eingriffe in die feierlich und wiederholt garantirte Freiheit und Autonomie der katholischen Kirche Preußens. Sein Verfasser rechtfertigte das Benehmen des katholischen Klerus und Volkes den ‚Maigesetzen' gegenüber, und wies zugleich den wider die Katholiken erhobenen Vorwurf der Reichsfeindlichkeit, der Störung des confessionellen Friedens mit Würde und Entschiedenheit zurück, da ‚die Vertheidigung kirchlicher Rechte und Abwehr von Verletzungen dieser Rechte den confessionellen Frieden nicht stören könne.' Ebensowenig dürfe der passive Widerstand der Bischöfe gegen die ‚Maigesetze' ihnen als Ungehorsam angerechnet werden. ‚Wenn Gesetze ergehen', heißt es in dem bischöflichen Schreiben, ‚welche das freie Bekenntniß des Glaubens und die Religionsübung der katholischen Kirche hemmen und hindern, die Amtsverwaltung der geistlichen Oberen lähmen, ihre Entscheidungen über kirchliche Fragen durch die Staatsbehörden abändern und außer Kraft setzen lassen, kirchliche Anstalten trotz der ihnen ertheilten Bestätigung und trotz trefflichster Bewährung aufheben, mit wenigen Federstrichen die als Entschädigung für die Säcularisation verbürgten Dotationen zurücknehmen und streichen u. s. w., und wenn solche Gesetze erlassen werden, obgleich wir im Voraus auf unsere Gewissensbedenken aufmerksam gemacht haben, so hindern

[1] Sie steht Siegfried S. 245 ff.

uns letztere an der Mitwirkung für die Ausführung der Gesetze; von einer Auflehnung aber kann nicht die Rede sein.' Der Fürstbischof erwähnte hiebei auch die Folgen der grausamen Bedrückung der Kirche für das Staatswohl mit den Worten: ,In Bande gelegt, kann Niemand eine Wirksamkeit entfalten. Wenn der Kirche die Rechte und Mittel entzogen werden, deren sie bedarf, um ihre ebenso schwierige als verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen, so geht sie auch der Möglichkeit und Macht verlustig, den Thron zu stützen und der Obrigkeit in die Hand zu arbeiten.' Schließlich berührte er noch die bereits gegen Bischöfe und Geistliche verhängten großen Strafen, das Internirungsgesetz und die vom Landtag angenommenen ,zwei Entwürfe, welche', so heißt es wörtlich, ,von der vollen Nichtachtung jedes katholischen Rechtes ausgehen und, mit dem Glauben, mit der wesentlichen Verfassung der katholischen Kirche und mit der Gewissensfreiheit unvereinbar, nur die Folge haben können, über ein Kleines in allen katholischen Bisthümern der Monarchie das Band zwischen den Hirten und ihren Heerden zu lösen, die Seelsorge und die Spendung der geistlichen Tröstungen unmöglich zu machen, das Kirchen- und Bisthumsvermögen staatlich in Beschlag zu nehmen und schließlich die katholische Kirche aus Preußen zu vertilgen.'

Das waren wahrhaft bischöfliche Worte. Die preußische Regierung wußte nichts zu erwidern, geschweige die vorgetragenen Argumente zu widerlegen. Am 7. Juli antwortete der Cultusminister Falk[1] dem Fürstbischof, der Kaiser und König habe ihm die Immediateingabe ,mit dem Auftrage zufertigen lassen', dem Fürstbischof mitzutheilen, daß er ,die Eingabe empfangen und von ihrem Inhalt Kenntniß genommen habe.'

[1] Das Schreiben steht Siegfried S. 250.

Zweiundzwanzigstes Kapitel.

Das Verbannungs- und Internirungsgesetz. Antrag Preußens im Bundesrathe. Annahme und Vorlegung des Entwurfs im Reichstag. Sein Inhalt. Erste Lesung. Generaldebatte. Zweite Lesung und Specialdebatte. Abänderungen und Zusätze. Dritte Lesung. Die herrliche Rede Mallinckrodts. Annahme des Gesetzes. Sanction durch den Kaiser.

Schon in der Begründung der dem Landtage vorgelegten Entwürfe zur Verschärfung der Maigesetze [1] hatte die preußische Regierung erklärt, daß sie in ihrem Kampfe gegen die katholische Kirche auch die Hilfe des Reiches anrufen werde. Wie der Reichstag auf den ‚Nothschrei Bayerns' den s. g. Kanzelparagraphen votirt hatte, so sollte er jetzt ‚auf den Nothschrei des großmächtigen Staates Preußen', wie Peter Reichensperger sich ausdrückte, ‚ein neues Ausnahmegesetz' sanctioniren.

Am 5. Februar 1874 trat der Reichstag zusammen. Das Centrum hatte 27 neue Mitglieder gewonnen, so daß nun seine Zahl auf 94 Mitglieder sich belief. Die Thronrede war im ganzen friedlich gehalten; namentlich deutete sie mit keiner Silbe die Vorlage eines neuen Culturkampfgesetzes an. Aber schon am 20. Februar legte Preußen den Entwurf des s. g. Ausweisungs- und Internirungsgesetzes dem Bundesrathe [2] vor. Der Justizausschuß änderte denselben in einigen unwesentlichen Punkten, und die Plenarversammlung des Bundesraths nahm am 17. März die Vorlage an. Nur Reuß ä. L. und die beiden Mecklenburg dissentirten [3]. Am 21. April wurde der Entwurf dem Reichstage zur Annahme unterbreitet. Er enthielt folgende Bestimmungen: ‚Einem Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher durch gerichtliches Urtheil aus seinem Amte entlassen worden ist, dieser Entscheidung aber nicht Folge leistet, kann durch Verfügung der Landespolizeibehörde der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden.' ‚Handelt derselbe dieser Verfügung zuwider, oder befaßt er sich mit Ausübung des

[1] Siehe Kap. 19.
[2] Poschinger, Fürst Bismarck und der Bundesrath IV, 136 ff.
[3] A. a. O. S. 139.

ihm entzogenen Amtes', z. B. wenn er das hl. Meßopfer öffentlich darbringt, oder die hl. Sacramente spendet u. s. w., ,so kann er seiner Staatsangehörigkeit durch Beschluß der Centralbehörde seines Heimathsdistricts verlustig erklärt und aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden.' ,Diese Vorschriften finden auch auf diejenigen Personen Anwendung, welche wegen Vornahme von Amtshandlungen in einem Kirchenamte, das den Vorschriften der Staatsgesetze zuwider ihnen übertragen oder von ihnen übernommen worden ist, rechtsgiltig zu Strafe verurtheilt worden sind. Die Landespolizeibehörde ist schon nach Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung befugt, den Angeschuldigten bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens den Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten zu versagen oder anzuweisen.' ,Personen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes ihrer Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate verlustig erklärt worden sind, verlieren dieselbe auch in jedem anderen Bundesstaate und können eine neue Staatsangehörigkeit in keinem Bundesstaate erwerben'[1].

Dieses Gesetz, welches nach den Motiven zu dem Zwecke gemacht worden war, ,den Ungehorsam gegen die weltliche Autorität zu beugen', d. h. die Bischöfe mit Gewalt von ihren Diöcesen und die Pfarrer und andere Seelsorger von ihren Gemeinden zu trennen, war im vollen Sinne des Wortes ein Proscriptionsgesetz[2]. Es übertraf an Härte noch das spätere Socialistengesetz[3], stand im Widerspruch mit der Reichsverfassung[4] und griff in einer Weise in die persönliche Freiheit ein, die kaum ärger sein konnte.

Die Veröffentlichung des Entwurfes durch die Zeitungen rief darum unter allen Schichten der Bevölkerung Indignation hervor, und selbst aus Kreisen, die der katholischen Kirche nicht freund-

[1] Rolfus II, S. 440.

[2] So nannten es P. Reichensperger und andere Redner im Abgeordnetenhause.

[3] Dasselbe geht nicht bis zur Entziehung des Heimatrechts.

[4] Siehe Reichsgesetz vom 1. Juni 1870 (Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit) und Gesetz vom 1. November 1867 (Freizügigkeit).

lich waren, ertönten Stimmen der Mißbilligung. Da der Entwurf auch die bayerischen Reservatrechte verletzte, wandten sich schon am 4. März die bayerischen Abgeordneten in einer Adresse[1] an König Ludwig II. mit der Bitte, dem neuen Verbannungsgesetze seine Zustimmung zu verweigern. Auch die Fraction der Freisinnigen trug großes Bedenken, einem Gesetze beizupflichten, das der von ihr so sehr angepriesenen persönlichen Freiheit schnurstracks entgegen lief. Der Reichskanzler war darum nicht ohne Sorgen über das Schicksal der Vorlage[2].

Der schwache Hoffnungsschimmer, daß das Verbannungsgesetz von der Majorität des Reichstags abgelehnt werden würde, schwand schon bei der ersten Berathung[3] der Vorlage am 21. April. Die Nationalliberalen erklärten sich im Vereine mit den Conservativen für das Proscriptionsgesetz, und auch die Mitglieder des Fortschritts brachten die von ihnen vertretenen freisinnigen Grundsätze ihrem Hasse gegen die katholische Kirche zum Opfer. Sie ‚konnten wahrhaftig nicht leugnen', daß ‚das Gesetz eine harte Maßregel war', suchten aber ihre Abstimmung durch die Erklärung zu rechtfertigen, daß ‚sie die Regierung in ihrer Politik gegenüber den Uebergriffen (! ?) der katholischen Kirche unterstützen' wollten[4]. Unter diesen Umständen mußten die schwerwiegenden Gründe des Centrums gegen das Ausnahmegesetz wirkungslos bleiben.

Die officielle Vertheidigung der Vorlage war dem Bundescommissär Dr. Förster zugefallen. Er erging sich im Grunde nur in den obligaten Redensarten, ohne auch nur einen Scheingrund für die Gewaltmaßregel vorbringen zu können. Er versicherte, ‚der Staat stehe nicht im Kampfe mit der katholischen Kirche und habe kein Dogma derselben berührt.' Hierauf redete

---

[1] Sie steht Germania 1874, N. 67. Rolfus II, S. 426.

[2] Poschinger, a. a. O. S. 139.

[3] Stenogr. Bericht über die Verhandlungen des deutschen Reichstags. Zweite Legislaturperiode. Erste Session 1874, Bd. 2, S. 983 ff.

[4] Worte des fortschrittlichen Abgeordneten Hänel, Professor in Kiel, (Stenogr. Bericht S. 1054).

er von ‚dem neuen Dogma, dem sich der deutsche Episcopat auf der Fuldaer Conferenz unterworfen habe‘, ‚von der Bildung einer politisch-confessionellen Fraction‘, ‚von der Nothlage, in welche der Staat hiedurch versetzt worden sei‘ u. s. w. Das vorgelegte Gesetz ‚trage nicht den Character eines Zwangsgesetzes an sich‘, sondern sei nur ‚eine Präventivmaßregel.‘ Den Schluß seiner Rede bildete die Phrase, ‚das Gesetz verlange und erbitte eine schneidende Waffe; denn mit stumpfen Waffen könne dieser Kampf nicht geführt werden.‘ Außerdem ‚heile eine scharf geschnittene Wunde schneller, als eine stumpf gerissene‘[1].

Einen wohlthuenden Gegensatz zu diesen armseligen Tiraden bildete die inhaltsreiche Rede von Peter Reichensperger. Er bezeichnete das Gesetz als ‚ein Proscriptionsgesetz der allerodiösesten Art‘, durch welches dem Reichstag ‚eine Zumuthung gestellt sei, die noch vor wenigen Jahren undenkbar gewesen‘, und auch ‚heute noch denjenigen Liberalen, die nicht alle gesunden Traditionen ihrer Vergangenheit über Bord geworfen hätten, die Röthe des Zornes ins Gesicht treiben müsse.‘ Die Mitwirkung zu einem solchen ‚Ausnahmegesetz‘ hieße ‚Alles, was jemals mit dem Namen ‚Karlsbader Beschlüsse‘, ‚Beschlüsse des Frankfurter Bundestages‘ oder was mit dem Worte ‚Kamptzsche Verwaltung‘[2] gekennzeichnet und gebrandmarkt worden sei, weit überbieten‘, ohne der Regierung zu ihrem Ziele zu verhelfen. Es sei nicht möglich, ‚durch mechanische, durch polizeiliche Mittel, durch Aechtung und Internirung jenen Widerstand zu brechen, der seine Wurzel und sein Fundament in dem Gewissen der Menschen habe und behalten werde.‘ Nach einer scharfen Kritik der Maigesetze, die ‚selbst von dem schweizerischen Liberalismus zurückgewiesen worden seien‘[3], und der für den neuen Entwurf angeführten Motive ging der Redner auf den eigentlichen Kern der Sache ein. Zunächst bewies er aus den Schriften conservativer und liberaler protestantischer Publicisten die Berechtigung des passiven Widerstandes. Er berief sich dabei vornehmlich auf Bluntschli, der ausdrücklich lehre, daß ‚der Gehorsam, welchen der Staatsbürger

[1] Stenogr. Bericht S. 984.

[2] Karl A. H. v. Kamptz geb. 1769 wurde 1817 Director des Polizeicollegiums 2c. und 1832 Justizminister. — [3] A. a. O. S. 986.

der Staatsgewalt schulde, kein absoluter sei' und die Unterthanen 'nur insofern zum Gehorsam verpflichte, als die Sphäre des Staates reiche.' Mit besonderem Nachdruck führte er noch die beiden Sätze des genannten Staatsrechtslehrers an, daß 'unbezweifelt rechtmäßig die einfache Versagung des Gehorsams sei', und daß 'sich kein civilisirter Staat mit unbegrenztem Gehorsam denken lasse.' Um seinen Beweis zu vervollständigen, citirte Reichensperger noch einige Paragraphen des preußischen Landrechts, welche ebenfalls die Berechtigung des passiven Widerstandes anerkennen, und fuhr hierauf fort: 'Auf diesem Standpunkt standen und stehen lediglich die preußischen Bischöfe. Sie haben also sicherlich nicht den Kampf, von dem hier die Rede ist, dem Staate aufgedrungen', sondern der Staat hat durch seine 'reichsverfassungswidrigen Maigesetze' den Kampf heraufbeschworen, oder vielmehr durch 'die Waffen der äußeren Gewalt die Niederwerfung und Knebelung eines wehrlosen Gegners' herbeizuführen versucht. Mit gerechter Indignation sprach sich der Redner noch über 'die Spitze dieses Gesetzes, über die Absprechung der Staats- und Reichsangehörigkeit' durch die Polizei aus, wodurch die 'Brutalitäten des französischen Code penal nicht blos nachgeahmt, sondern überboten würden', da jenes Gesetz 'nur eine Verbannung auf fünf bis zehn Jahre kenne, hier aber die Reichs- und Staatsangehörigkeit abgesprochen werden solle.' Zum Schlusse forderte er den Reichstag auf, 'dieses neueste Ausnahmegesetz als eine unverbesserliche Mumie antediluvianischer Staatsanschauungen in einer Commission beizusetzen.' Wenn die Majorität dies aber nicht wolle, 'dann werde sie neue Märtyrer schaffen, aber nie und nimmermehr den endlichen Sieg der Religionsfreiheit damit auch nur aufhalten.'

Ueberaus matt war die Antwort des Justizministers Leonhardt[1] auf diese Rede. Die Aeußerung des Vorredners, 'die verbündeten Regierungen hätten an den Reichstag eine Zumuthung gestellt, an welche früher nie gedacht worden sei', wies er mit den Worten zurück, daß 'sicher auch Niemand daran gedacht habe, daß Rom die Kühnheit haben könnte, das Dogma

[1] Einer von den ins preußische Lager übergetretenen nationalliberalen Hannoveranern.



der Unfehlbarkeit zu proclamiren und damit Front zu machen gegen den Staat.' Das vorgeschlagene Gesetz sei eine ,bei weitem viel mildere Maßregel, als die Verbannung und die Reichsacht.' ,Unstreitig sei das Gesetz ein Ausnahmegesetz; aber es handele sich auch um Ausnahmezustände.' Das war Alles.

Noch armseliger und inhaltloser war die Rede des ,alt-katholischen' Juristen Dr. Schulte, der mit Hintansetzung aller Grundsätze des Rechtes und der Freiheit für das neue Zwangsgesetz eine Lanze einlegte, und zugleich seinem Hasse gegen die katholische Kirche freien Lauf ließ. Die ,Bischöfe der römischen Kirche' beschuldigte er, sich ,in der Theorie und in der That' zu Grundsätzen bekannt zu haben, welche ,die Selbstständigkeit des Staates negirten', und mit denen auf die Dauer der Staat nicht existiren könne.' Die ganze Rede bezeichnete treffend die Germania[1] als ,einen mit Parteilichkeit und Gehässigkeit breit getretenen Klatsch.' Nachdem Hofrath Dr. Buß aus Baden auf die Ungerechtigkeiten und die Folgen der kirchenfeindlichen Bestrebungen hingewiesen, nahm der Abgeordnete v. Saucken-Tarputschen das Wort. Er erging sich in einigen nicht einmal originellen, sondern wiederholt schon vorgetragenen Phrasen vom ,blinden Autoritätsglauben', ,von der Vergötterung eines Menschen', von ,der Befreiung des Individuums von der Priesterherrschaft', von ,dem Oberhoheitsrecht des Staates', dessen ,Ansehen vernichtet sei', wenn ,sich die Kleriker den Formalien der neuen Gesetzgebung nicht unterwürfen' u. s. w., und knüpfte hieran die Prophezeiung, daß zuletzt ,der Staat siegen müsse.'

Bezugnehmend auf die Rede seines Vorgängers enthüllte der Abgeordnete Bayrhammer kurz und bündig deren Absurditäten, und wies auf die Folgen hin, wenn man auf dem einmal eingeschlagenen Wege fortfahre. Das Verbannungsgesetz sei ,eine Erbschaft des absoluten Staates und der Revolution', und es sei ,eine etwas starke Zumuthung an den Reichstag, zu einem Gesetze, das er nicht gegeben habe', sondern das vom preußischen Landtage votirt worden sei, ,einen Zusatz zu beschließen', oder ,zu dem Vergehen, das dort geschaffen worden, die Strafe, resp.

[1] Jahrgang 1874 N. 90.

die neue Strafart festzusetzen.' Dies unterliege einem um so größeren Bedenken, ‚weil es sich um eine Strafe handele, die das erste Grundrecht einer Nation für einzelne Bürger aufheben solle, nämlich die Staatsangehörigkeit.' Der Redner citirte noch den Franzosen Montesquieu, welcher die Anwendung von Strafgesetzen in Religionssachen vermieden haben wollte, da dieselben, wie ‚die Geschichte zur Genüge lehre, nie eine andere als eine zerstörende Wirkung übten.'

Als Vertheidiger der Regierungsvorlage trat der Staatskatholik, Graf von Frankenberg[1], auf. ‚Für ihn lag der Grund des Kampfes elf Jahrhunderte zurück', nämlich darin, ‚daß Papst Stephan II. die weltliche Herrschaft über Rom an sich riß, daß er den legitimen byzantinischen Kaiser aus seinem Besitz in Rom verdrängte.' Er redete auch von der ‚weltlichen Herrschbegier' der Päpste, von dem Bestreben, ‚durch die Declaration der Infallibilität die weltgebietende Macht wieder zu erringen', von der ‚Circulardepesche'[2] des bayerischen Ministerpräsidenten Fürsten Hohenlohe, und der ‚Antwort des Fürsten Bismarck', von der Versöhnung der ‚modernen katholischen Kirche mit dem modernen Cultur- und Rechtsstaat' und von vielem Andern, ohne auf die Sache, um die es sich handelte, näher einzugehen. Damit endigte die erste Berathung. Der Antrag, die Vorlage einer Commission zu übergeben, erhielt nicht die Majorität, und schon am 23. April fand die zweite Berathung des Gesetzentwurfs statt.

Bei der in der ersten Lesung des Entwurfs zu Tage getretenen Gesinnung der Majorität des Reichstages konnte sich das Centrum keiner Täuschung über die Annahme des Zwangsgesetzes mehr hingeben. Trotzdem unterzog sich Windthorst dem ‚undankbaren Geschäfte, die Sache noch einmal ausführlicher zu besprechen.' Vor ihm hatte der conservative Abgeordnete v. Minnigerode im Namen ‚seiner Freunde' dem Gesetzentwurf mit seiner ‚drakonischen Strenge' das Wort geredet, da dieses ‚Aus-

---

[1] Siehe Seite 214. [2] Sie handelt vom Vaticanischen Concil (Brück, Geschichte der katholischen Kirche rc. IV, 14.



nahmegesetz eine Consequenz der preußischen Maigesetze' sei, und die Bestimmung habe, die ‚Staatsautorität' gegen ‚die katholische Kirche in ihrer ultramontanen Erscheinung' und gegen ‚hierarchischen Gewissenszwang' zu schützen. Solch' nichtigem Grunde gegenüber zeigte der Abgeordnete von Meppen die neue ‚Gewaltmaßregel mit dem erborgten Kleide eines Gesetzes', wodurch die alte ‚Reichsacht' wiederhergestellt werde, in ihrem wahren Lichte und hob namentlich hervor, daß der ganze Kampf gegen die Kirche nicht in ihrer angeblichen Staatsgefährlichkeit, sondern in dem ‚zunehmenden Unglauben seinen Grund habe.' Nach Abfertigung der Vertheidiger des Entwurfs, besonders der Herren v. Schulte und v. Frankenberg, wies er noch einmal auf die Erfolglosigkeit der ganzen Maßregel hin, und schloß mit dem Satze: ‚Alles, was Sie hier unternehmen wollen, ist die reinste, purste, nackteste Gewaltthat.'

Die Bevollmächtigten von Bayern, Ministerialrath v. Riedel, und von Lübeck, Ministerresident Dr. Krüger, sprachen für das Ausnahmegesetz. Im Gegensatze zu den gehässigen Ausfällen des letzteren ist in der Rede des Abgeordneten Miquél ‚die Absicht einer ruhigen, parteilosen Behandlung des Gegenstandes'[1] nicht zu verkennen. Seine Argumente lassen sich in seine eigenen Worte zusammenfassen: ‚Der Staat kann nicht anders, es ist ein non possumus, hinter dessen Nichtbefolgung der Untergang steht.' ‚Vom speciell bayerischen Standpunkte', trug der als Publicist hinlänglich bekannte Abgeordnete Dr. Jörg wichtige Gründe gegen das neue Gesetz und die Art und Weise der Bekämpfung der katholischen Kirche vor, während Hänel die Zustimmung der Fortschrittspartei zu dem Entwurf zu rechtfertigen versuchte. Große Heiterkeit rief die Rede des Professors Hinschius hervor. Er hatte mit ‚Bienenfleiße' Alles gesammelt, was ihm ‚ein Urtheil über die Politik des Centrums geben konnte', und dabei die Entdeckung gemacht, daß ‚die Bewegung' gegen die Maigesetze nur eine vom Papste, den deutschen Bischöfen und ihren Geistlichen hervorgerufene ‚künstliche Agitation' sei.

[1] Worte Mallinckrodts (Stenogr. Bericht S. 1135).

Als Beweis hiefür theilte er einen in der ‚Correspondenz des Priestervereins' abgedruckten Brief eines Geistlichen der Diöcese Limburg mit, in dem aber auch das schärfste Auge vergebens suchen wird, was der Redner darin erblicken wollte. Auch führte er noch einen Artikel der Germania an, worin der Empfang eines aus dem Gefängnisse zurückkehrenden gesperrten Kaplans geschildert wird. Hieran knüpfte er die Bemerkung, der Staat könne nicht dulden, ‚daß auf diese Weise fortwährend seine Gesetze verhöhnt würden', und der Reichstag müsse ‚die Autorität des Staates gegen derartige Verhöhnungen schützen.' Uebrigens scheint der fanatische Culturkämpfer selbst gefühlt zu haben, daß er nicht berufen sei, als Parlamentsredner aufzutreten. Er hüllte sich fortan in Schweigen.

Es erfolgte nun die Annahme des § 1 mit einigen Verschärfungen. Die Discussion über die folgenden Paragraphen und die eingebrachten Abänderungen wurde am folgenden Tage fortgesetzt. Von Seiten des Centrums sprachen die Abgeordneten Lender[1] und Schüttinger[2]; ersterer mit Berücksichtigung der Verhältnisse in Baden, letzterer vom Standpunkte der bayerischen Reservatrechte. Die beiden gediegenen Reden fanden bei der Majorität taube Ohren. Die Rede des Abgeordneten Baer, Vertreter von Offenburg[3] in Baden, verdient nur wegen ihrer historischen Unrichtigkeiten und ihrer Ausfälle gegen Oesterreich u. s. w. Erwähnung. Auch Professor Oncken in Gießen griff in die Debatten ein. Seine ganze Rede war nur ein leerer Wortschwall. Auf die Sache selbst ließ er sich trotz wiederholter Aufforderungen nicht ein. Der Präsident des Reichstags, von Forckenbeck, fand sich zuletzt genöthigt, ‚den Redner zu bitten, ihn nicht in die Verlegenheit zu bringen, Anträge auf Wortentziehung zu stellen.'

Die Schlußabstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit einigen Erweiterungen und Abänderungen. Die Majorität lei-

---

[1] Decan in Saßbach, Erzdiöcese Freiburg.
[2] Kgl. bayr. Advocat in Bamberg.
[3] Gr. Bad. Kreisgerichtsrath in Mannheim.

stete bereitwillig ‚Heeresfolge‘. Nur die Socialdemokraten stimmten mit dem Centrum gegen das Verbannungsgesetz.

Bei der dritten Schlußberathung am 25. April 1874 sprach sich der protestantische Abgeordnete Dr. Ewald, Professor in Göttingen, entschieden gegen den Gesetzentwurf aus, der die Geistlichen gleich ‚schweren Verbrechern unter polizeiliche Aufsicht stelle‘ und ganz exorbitante Strafen, ‚die äußersten, die sich denken lassen, wenn man die Todesstrafe ausnehme‘, gegen Männer verhänge, die ‚als Hirten ihrer Heerde die ihnen aufgetragenen Geschäfte verwalten.‘ Auf ihn folgte Dr. Völk[1], dem Namen nach katholisch, ‚dessen ganze Rede ein Erguß von langverhaltener Galle war.‘ Im Grunde wiederholte er nur die schon so oft vorgebrachten und nie bewiesenen Beschuldigungen von der ‚kecken Ueberhebung der Hierarchie‘, von der ‚Partei der Jesuiten‘, die sich ‚der Herrschaft der Kirche zu deren Verderben bemächtigt habe‘, von der früher nicht bestandenen ‚absolutistischen Verfassung der Kirche‘, von der curialistisch-jesuitischen Abtheilung der katholischen Kirche‘, die ‚nun ihre Richtung gegen den Staat genommen‘ u. s. w. und tischte die alten Geschichten vom ‚Steinchen‘[2] u. s. w. wieder auf. Die Generaldebatte war damit geschlossen.

Bei der Specialdiscussion über § 1 ergriff Mallinckrodt das Wort. Er legte zuerst die von den früheren Rednern zu Gunsten des Verbannungsgesetzes vorgebrachten Gründe noch einmal in ihrer Nichtigkeit dar und schilderte den Character des gegen die katholische Kirche entbrannten Kampfes und seine Motive, die Verbindung des Reichskanzlers mit den Liberalen, und die Nutzlosigkeit aller von den Feinden der Kirche ergriffenen Zwangsmaßregeln u. s. w. in wahrhaft großartiger und meisterhafter Weise.

‚Mir scheint‘, so beginnt er, ‚es herrscht eine gewaltige Verwechselung vor, meine Herren. Sie verwechseln den Beginn des

[1] Rechtsanwalt in Augsburg.
[2] Siehe Seite 129.

Streites mit dem, was eigentlich für Sie Motiv des Streites ist. Die Kirche hat nicht angefangen. Nennen Sie die Thaten, die geschehen sind, sei es von dem Papste, sei es von den Bischöfen, sei es von den Angehörigen der Kirche, die den Beginn des Streites andeuten! nennen Sie die Thaten von Seiten der Centrumspartei! Aber, meine Herren, fragen wir nach den Motiven des Streites: und das führt mich auf den Punkt, den der Herr Abgeordnete Miquél auch schon berührt hat und dessen ich erwähnte —: es liegt etwas von dem Streit seit lange in der Luft. Das ist aber die Entwicklung des Liberalismus; der ist nichts anderes als wie die rationalistische Entwicklung aus dem Protestantismus heraus. Der bildet allerdings einen Gegensatz gegen die Anschauungen der katholischen Kirche, aber auch nicht blos der katholischen Kirche, sondern gegen die positive Anschauung innerhalb der protestantischen Kirche ebensowohl; das haben Sie vorhin aus dem Munde des Herrn Abgeordneten Ewald schon gehört. Danach gruppiren sich für die Zukunft die Schlachtreihen in dem Kampfe. Wenn der Liberalismus jetzt einen Bundesgenossen gefunden hat in dem Fürsten Bismarck, dann fallen die Motive von den beiden Alliirten keineswegs in Eins zusammen. Die Motive des Fürsten Bismarck finden weit mehr den Ausdruck in dem, was die Herren von der Reichspartei uns gewöhnlich zu hören geben, da ist der böse Störenfried dann das Centrum und dergleichen. Das sind politische Erwägungen, die für den Fürsten weit mehr maßgebend sind, als wie sein Interesse an irgend einer inneren kirchlichen, im Allgemeinen geistigen Frage. Aber die Frage bleibt: wie stellt sich schließlich die Rechnung, wenn die Alliirten einmal unter einander abrechnen? Ich bin der Meinung, daß der, der jetzt die Leitung übernommen hat, gewaltig zu kurz kommen wird; denn die politischen Momente, die äußeren Machtverhältnisse, die ihm in diesem Augenblicke zur Seite stehen und zu gute kommen, sind weit vorübergehenderer Art als wie der treibende Geist und das geistige Motiv, was in diesem Kampfe das Treibende ist. Meine Herren, das liegt auf der linken Seite des Hauses, und die rechte täuscht sich sehr, die denkt, heute wäre es nur conservativ, mit dem Leiter der Regierung zu gehen; sie glaubt heute nicht,

daß hinter der Entwicklung die vollständige Zersetzung des Bodens liegt, auf dem die conservativen Parteien bisher gestanden haben und überhaupt stehen können. Es ist die Zersetzung, die Auflockerung aller festen Fundamente der menschlichen Gesellschaft in Frage. Das ist das Bild, auf der einen Seite dieses Zersetzungsprocesses in allen den Landestheilen, die von unseren Gegnern vertreten sind, und auf der anderen Seite, was sehen Sie da? Sie sehen trotz aller Maßnahmen der Staatsgewalt, trotz der Anfeindung der Parteien eine immer festere und engere Einigung zwischen allen Elementen positiven christlichen Glaubens. Sie haben gemeint, Sie bekämpfen nur Bischöfe, wankelmüthige, schwache Bischöfe, Sie haben gerechnet auf den Zulauf des Klerus in hellen Haufen, Sie haben sich verrechnet, m. H.! Die Erfahrung hat es schon heute constatirt, daß der Klerus feststeht zu seinen Führern. Sie haben ferner gesagt und gedacht, Sie hätten es nur mit den Geistlichen zu thun, — nein, m. H., Sie haben es genau ebenso sehr mit den Laien zu thun, und wer Augen haben will und will sie brauchen, um zu sehen, der hätte heute schon Gelegenheit genug, sich davon zu überzeugen. Sie sehen in unseren westlichen Gegenden die Entschlossenheit, die ruhige Haltung, den festen Willen, mit dem viele Tausende von Menschen auf die leiseste Anregung sich in Bewegung setzen, um angesichts des Kerkers, der ihren geistlichen Hirten erwartet, ihm ein Lebewohl zu sagen, ihm die beruhigende Versicherung zu geben, daß er auch, wenn er seinen Hirtenstab nicht mehr in der Hand halten kann, beruhigt sein kann, daß selbst, wenn der Zeitpunkt, den wir vorhergesehen, wo die Consequenz der Schritte, welche die Staatsregierung gethan hat, Sie dahin führt, zahllose Gemeinden jeder Seelsorge zu berauben, eingetreten sein wird, die Bischöfe fest rechnen können auf die kirchliche Treue des gesammten Volkes. M. H., wenn Sie dies zu beobachten Gelegenheit hätten, ich glaube, es würde doch die Ueberzeugung bei Ihnen anfangen, daß es sich nicht um den Kampf mit Einzelnen handelt, sondern daß es sich handelt um ein geistiges Princip gegenüber einem geistigen Princip. Es ist schließlich der Kampf des christlichen Glaubens gegen die Philosophie, die sich losgelöst hat und so weit sie sich losgelöst hat von dem Boden christlichen

Glaubens, und die Zwischenerscheinung, so mächtig auch die Erscheinung eines Fürsten Bismarck ist, ist eine vorübergehende Erscheinung. Das ist zwar eine mächtige Person, aber schwach wie ein Rohr gegenüber dem weltbewegenden Kampf solcher Gegensätze; und wenn Sie glauben, einen solchen Kampf brächten Sie zum Austrag durch derartige armselige Verbannungsgesetze, so rechnen Sie völlig falsch und Sie kennen nicht die Wirkung der christlichen Ueberzeugung.

Das ist das Eigenthümliche, daß Leiden die Bereitwilligkeit zum Leiden erzeugen, und wenn Sie sehen, daß unsere Hirten in Kerker und Banden oder in der Verbannung sind, glauben Sie, es fehle an Bereitwilligkeit, diesem Schicksale sich ebenfalls auszusetzen? Und wenn die Geistlichen dem Beispiele gefolgt sind und folgen, die Laien lehnen es auch nicht ab, und die Mittel, meine Herren, die verfangen nicht mit dem Ausweisen. Sie werden zu noch schärferen Waffen greifen müssen! Bedenken Sie sich, welche Waffen Sie schaffen wollen; wir aber denken inzwischen: ‚Per crucem ad lucem!‘ (Durch Kreuz zur Freud!)‘

Der Paragraph wurde trotzdem angenommen und ebenso § 2, gegen den der polnische Abgeordnete Kegel, Propst in Krotoschin, das Wort ergriff. Auch die übrigen Paragraphen erhielten die Majorität. An der Debatte hatte sich von Seiten des Centrums noch der Abgeordnete Dr. Westermayer, Stadtpfarrer von St. Peter in München, gegen die Vorlage betheiligt, während der Abgeordnete Zinn, Chefarzt der kurmärkischen Provinzial-Irrenanstalt zu Neustadt-Eberswalde, für dieselbe noch einige nichtssagende Worte sprach.

Die Schlußabstimmung war eine namentliche. Es betheiligten sich an derselben 323 Mitglieder des Reichstages, von denen 214 mit Ja und 108 mit Nein stimmten. Die kaiserliche Sanction[1] erfolgte am 4. Mai 1874.

[1] Es führt den Titel: Reichsgesetz betreffend die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern.



Dreiundzwanzigstes Kapitel.

Die neuen Zwangsgesetze. Tod Mallinckrodts. Weitere Bedrückungen der Katholiken. Zustände in den verwaisten Pfarreien. Die s. g. Staatspfarrer. Die Succursalpfarreien. Wirkungen des Verbannungs- und Internirungsgesetzes. Absetzung des Erzbischofs Ledochowski. Einkerkerung der Weihbischöfe Janiscewski und Cybikowski. Die s. g. Geheimdelegaten.

Mit den drei neuen Ausnahmegesetzen waren der preußischen Regierung schneidige Waffen gegen die katholische Kirche in die Hände gegeben worden, und sie machte alsbald einen ausgiebigen Gebrauch davon. Das Beamtenthum, von den höchsten Staatsbehörden bis zum geringsten Gensdarmen und Polizeidiener herab, entfaltete eine wahrhaft unermüdete Thätigkeit, um den Nacken der Katholiken unter das Sclavenjoch des Staatskirchenthums zu beugen. Der katholische Klerus wurde durch die neuen Gesetze, besonders durch das Verbannungs- und Internirungsgesetz der Willkür der Polizei preisgegeben und seine ganze Thätigkeit unter ihre Controle gestellt, wie schon bei den Verhandlungen im Landtag wiederholt hervorgehoben ward.

Es war ein harter und verderblicher Kampf, der nach Veröffentlichung dieser Gesetze gegen die katholische Kirche hereinbrach. Hatten die Maigesetze schon arge Verwüstungen auf kirchlichem Gebiete angerichtet, so geschah dies durch neue Culturkampfsgesetze in noch erhöhetem Maße. Die Verfolgung nahm jetzt einen noch heftigeren Character an. Sie erinnerte vielfach an die Diocletianische Christenverfolgung im römischen Reiche. Güterconfiscation, Verbannung, Einkerkerung, waren tägliche Erscheinungen; daneben Verleumdungen, falsche Anklagen und Verhöhnungen. Es fehlte nur noch die Todesstrafe.

Vor dem Ausbruch der neuen Verfolgung war der große Verfechter der Rechte der Kirche aus dieser Zeitlichkeit geschieden. Am 26. Mai 1874 starb, das Crucifix in der Hand haltend, der edle Hermann von Mallinckrodt. Sein Tod war ein schwerer Verlust für das katholische Deutschland. Er hatte seit Jahren mit Kraft und Ausdauer die Rechte der Katholiken im Reichstag und im Landtag vertheidigt und in seinem ganzen Leben sich

stets als einen treuen Sohn der Kirche erwiesen. Die Nachricht von seinem Tode versetzte die katholische Bevölkerung von Nord- und Süddeutschland in tiefe Trauer [1]. Selbst seine Gegner konnten ihm ihre Achtung und Bewunderung nicht versagen. Die öffentlichen Blätter aller Richtungen widmeten dem Dahingeschiedenen ehrenvolle Nachrufe [2].

Der neue Feldzugsplan, den die Rathgeber des preußischen Hofes gegen die katholische Kirche ersonnen hatten, lief darauf hinaus, die Katholiken verwaister oder gesperrter Pfarreien jeder Seelsorge zu berauben. Sie hofften, auf diese Weise entweder die kirchlichen Obern zur Anerkennung des Gesetzes über die Anstellung der Geistlichen zu bewegen, oder die einzelnen Gemeinden zu veranlassen, die im Gesetze über die Verwaltung erledigter Bisthümer vorgesehenen Pfarrwahlen vorzunehmen. Sie erreichten aber weder das eine noch das andere. Schon nach wenigen Wochen konnten die Culturkämpfer sich überzeugen, daß sie wieder einen großen Fehlgriff gethan hatten. Die katholische Kirche Deutschlands blutete wohl aus vielen ihr geschlagenen Wunden; allein der Muth und die Standhaftigkeit ihrer Vorsteher und Bekenner blieb ungebrochen [3].

Es ist nicht möglich, alle Leiden und Drangsale, denen die Katholiken in den ihrer Seelsorger durch den Tod oder gewaltsame Entfernung beraubten Pfarreien in den folgenden Jahren ausgesetzt waren, im einzelnen aufzuzählen. Die Zustände gestalteten sich geradezu trostlos. Es trat für solche Pfarreien eine Art Interdict ein. Der öffentliche Gottesdienst, die Feier des hl. Meßopfers an Sonn- und Feiertagen und die Ertheilung des religiösen Unterrichtes auf der Kanzel und in der Schule hörten auf. Sogar das Celebriren einer stillen hl. Messe wurde

---

[1] Mertens, die Todtenklage um H. Mallinckrodt. Paderborn 1880.

[2] Majunke, Geschichte des Culturkampfes S. 416.

[3] Das gesteht auch Hinschius mit den Worten zu: ‚Der Widerstand der Bischöfe und des von ihnen geleiteten Klerus war freilich ungebrochen'. (Die preuß. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875 S. 14.)



bestraft[1]. Der Empfang des Bußsacramentes und der hl. Communion war unmöglich gemacht. Die Kranken und Sterbenden mußten die Tröstungen und Gnaden der Religion entbehren, oder konnten nur durch fremde Geistliche und heimlich die Sterbsacramente empfangen. Der Cultusminister hatte zwar durch Verordnung vom 13. April 1875[2] den benachbarten Geistlichen gestattet, in solchen Pfarreien im ‚Nothfall' die Sterbsakramente zu spenden; aber es war dem Ermessen der Gerichte überlassen, zu entscheiden, ob ein solcher Nothfall vorhanden gewesen oder nicht. Die Polizei schritt mit unerbittlicher Strenge gegen Geistliche ein, die in verwaisten Pfarreien seelsorgliche Functionen vornahmen[3]. Es soll sogar vorgekommen sein, daß schwer Erkrankte nach ihrer Genesung polizeilich gefragt wurden, bei wem sie in ihrer Krankheit gebeichtet hätten. Die Todten mußten ohne Begleitung eines Geistlichen beerdigt werden. In einzelnen Pfarreien hielt der Diöcesanbischof von Zeit zu Zeit Gottesdienst und spendete den Gläubigen die hl. Sacramente, worüber culturkämpferische Blätter in Harnisch geriethen[4].

Die Angehörigen gesperrter oder verwaister Pfarreien bewahrten in dieser Zeit der Bedrängniß eine in hohem Grade bewundernswerthe Ruhe. Sie verschlossen ihre gerechte Indignation in ihrer Brust und vermieden sorgfältig alles, was der Regierung Grund zum Einschreiten geben konnte. Um einiger-

[1] Der Oberpräsident der Prov. Preußen antwortete auf eine diesbezügliche Anfrage, daß ‚das Lesen einer hl. Messe zur Erfüllung einer Gewissenspflicht' und nicht ‚zur Vertretung oder Hilfeleistung', also ‚in Ausübung eines geistlichen Amtes' nicht straffällig sei und bemerkte noch dazu, daß mit ‚dieser Auffassung der Minister der geistlichen Angelegenheiten sich einverstanden erklärt habe'. (Germania 1874, Nr. 224.)

[2] Siehe Germania Nr. 171, Beil.

[3] Eine Verfügung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz gestattete den vor den Maigesetzen in einer Pfarrei angestellten Geistlichen, auch nach dem Tode des Pfarrers die Seelsorge auszuüben. Siehe Germania 1874, Nr. 201. Rolfus, Kirchengeschichtliches II, 562.

[4] Die Köln. Zeitung schreibt: ‚Der Bischof von Limburg hat ein neues Verfahren eingeschlagen, den Kirchengesetzen zu trotzen. Wenn die weltliche Macht einen seiner Pfarrer oder Kapläne sperrt, besucht er fleißig die verwaisten Gemeinden, predigt, tauft, traut'. (1874 Nr. 202.) Siehe Germania 1874 Nr. 195.

maßen den Ausfall des öffentlichen Gottesdienstes zu ersetzen, richteten sie einen s. g. Laiengottesdienst ein. Eine Correspondenz der Germania[1] beschreibt die Abhaltung desselben folgendermaßen: ‚An Sonn- und Feiertagen versammeln wir uns regelmäßig und zahlreicher als sonst zu der gewohnten Nachmittagsstunde in unserem Gotteshause, um in gemeinsamer Andacht durch Gebet und Gesang Gott zu verherrlichen und uns selbst gegenseitig zu erbauen und im Glauben zu stärken. Unsere Todten bestatten wir selbst. Unter Vortragung des Kreuzes und mit dem üblichen Trauergesange bringen wir die Leiche zum Grabe, und nachdem wir hier in hergebrachter Weise drei ‚Vater unser‘ gebetet haben, begeben wir uns in die Kirche, um noch ein gemeinsames Gebet, etwa einen Rosenkranz für die Seelenruhe des Verstorbenen zu verrichten.‘ Dieser Gottesdienst erfreute sich eines sehr fleißigen Besuches von Seiten der Parochianen, deren Treue in dem Maße mehr befestigt wurde, als die Regierung bestrebt war, dieselbe zu erschüttern und wankend zu machen.

Davon konnten sich die preußischen Staatsmänner bald überzeugen. Das Gesetz über Verwaltung vacanter Bisthümer hatte den Patronen und den einzelnen Gemeinden die Befugniß eingeräumt, für die gesperrten Pfarreien Pfarrer zu ernennen oder zu wählen, falls die kirchlichen Obern sich dessen weigerten. Mit Bezugnahme auf diese Bestimmung forderten die Oberpräsidenten die Patrone oder die Gemeinden auf, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Aber sie fanden taube Ohren. Nicht eine einzige Gemeinde kam dieser Aufforderung nach. Es konnten nicht einmal ‚zehn großjährige Katholiken‘ in einer Pfarrei ausfindig gemacht werden, die einen Antrag auf Einleitung der Pfarrwahl gestellt hätten[2]. Ebensowenig ließen sich die Geistlichen durch Aussicht auf fette Pfründen verleiten, Pfarreien von der Regierung anzunehmen. Nur in den Diöcesen Gnesen und Posen, Breslau und Culm hatte sie einen, aber ganz geringen Erfolg zu verzeichnen. Unter den 4000 Geistlichen dieser Diöcesen

[1] Jahrgang 1875 Nr. 7, Beil.

[2] Germania 1874 Nr. 156. 159. 186. 193. In manchen Städten kamen wohl die zehn Antragsteller zusammen. Sie erzielten aber bei der Wahl selbst nicht die Majorität. (Majunke, Culturkampf S. 412.)

fanden sich vierundzwanzig bereit, das Amt eines ‚Staatspfarrers‘ anzunehmen. Das erste Beispiel war die Besetzung der Pfarrei Xions in Posen durch den von der Regierung hiezu ‚aufgeforderten‘ Patron der Kirche, H. Kennemann. Seine Wahl fiel auf den Priester Kubeczak[1].

Die geistliche Behörde verhängte gegen die ‚Staatspfarrer‘ Suspension und Excommunication, und die Parochianen verweigerten den Eindringlingen jede Anerkennung[2]. Sie besuchten nicht ihren Gottesdienst, ließen sich nicht die hl. Sacramente von ihnen spenden und nahmen ihre pfarramtliche Thätigkeit selbst in Todesgefahr nicht in Anspruch. Um so mehr nahm sich die Regierung derselben an. Die Landräthe setzten die Staatspfarrer mit Gewalt in den Besitz der Pfarrkirche und der Pfründe, nöthigten die Parochianen ihnen die Stolgebühren bei Taufen, Begräbnissen u. s. w. zu entrichten, wenn auch ihre Mitwirkung hiebei gar nicht verlangt oder angenommen wurde, und sprachen ihnen alle Parochialrechte zu. Trotzdem spielten die ‚Staatspfarrer‘ eine höchst erbärmliche Rolle. Sie waren Hirten ohne Heerde. Nur wenige theils von ihnen, theils von der Regierung abhängige Katholiken besuchten ihren Gottesdienst. Sie predigten vor leeren Bänken und hatten an manchen Orten nicht einmal einen Ministranten bei der hl. Messe. Auch den Religionsunterricht in den Schulen mußten sie in Folge energischer Proteste von Seiten der Eltern aufgeben[3]. Sie fühlten zum Theil selbst die unwürdige Rolle, die sie spielten, und verzichteten später auf die usurpirten Stellen. Der Plan der obersten Regierungsbehörde, einen servilen Klerus zu erhalten, war mißlungen.

Eine kleine Erwähnung verdienen hier noch die s. g. Succursalpfarreien. Die Commission des Abgeordnetenhauses hatte bei Berathung des Gesetzes vom 11. Mai auch die ‚Besetzung‘ dieser

---

[1] Er wurde von dem Decan Rzezniewski in Wloscicjewk feierlich excommunicirt. (Germania 1874 Nr. 220.)

[2] Sie waren Gegenstand der Verachtung. Der Gutsbesitzer Karsnicki aus Michi bei Xions ließ einen Wagen verbrennen, auf welchem der ‚Eindringling‘ Kubeczak zufällig eine Weile gefahren war. (Schulte, Culturkampf S. 366.)

[3] Majunke, Geschichte 2c. S. 412.

Pfarreien innerhalb eines Jahres verlangt, und Cultusminister Falk war damit einverstanden. Die Bischöfe lehnten dieses Ansinnen ab, weil die fraglichen Pfarreien canonisch besetzt waren[1]. Sie wurden zu großen Geldstrafen[2] verurtheilt, die betreffenden Pfarrer aber nicht weiter behelligt. Die Culturkämpfer fuhren fort, die Regierung zu bestürmen, obiges Gesetz auf diese Pfarreien anzuwenden und den ‚Succursalpfarrern' die Vornahme ‚gesetzlicher Amtshandlungen' zu verbieten. Die preußischen Staatsmänner trugen jedoch Bedenken, zwölfhundert Pfarreien auf einmal zu ‚sperren.' Sie wollten darum lieber den Vorwurf der Inconsequenz[3] auf sich nehmen, als neues Oel in die ohnehin schon hell auflodernde Flamme der Erbitterung gießen.

Ueberaus schwer mußten die Katholiken die Wirkungen des Verbannungsgesetzes empfinden. Wenn ein Geistlicher einer ‚unbefugten Amtshandlung' angeklagt wurde, ordnete das zuständige Gericht eine Untersuchung an, gab aber zugleich auch der Landespolizeibehörde Nachricht hievon. Diese verfügte hierauf nach § 5 des Reichsgesetzes vom 4. Mai die Ausweisung des Angeklagten aus dem ganzen Umfange oder aus einem Theile des betreffenden Verwaltungsbezirkes ‚bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens.' Ueber die Befolgung des Verbannungsbefehls hatten die Ortsbehörden zu wachen und im Uebertretungsfalle den Ausgewiesenen durch Gensdarmen fortbringen zu lassen. Letzteres geschah oft in sehr unwürdiger Weise. Da die Untersuchung sich nicht selten lange Zeit hinauszog, mußte der Beschuldigte Monate lang das Brod der Verbannung essen und seine Pfarrgemeinde ihres Hirten entbehren. Die Gerichte erkannten in vielen Fällen auf Freisprechung oder auf eine geringe Strafe. Diese Strafen standen in gar keinem Verhältnisse zu der langen Verbannung[4].

---

[1] Siehe Seite 208.

[2] Der Erzbischof von Köln wurde um 29500, der Bischof von Trier um 30450, der Bischof von Münster um 4700 Thaler gestraft.

[3] Schulte, Culturkampf, S. 368 f.

[4] In den vier ersten Monaten des Jahres 1875 wurden 103 kathol. Geistliche ausgewiesen oder internirt. (Rolfus, III, S. 256.)

Ein solches Verfahren mit ehrenhaften Männern mußte natürlich großen Unwillen bei allen Katholiken hervorrufen. Diese Stimmung gab sich besonders bei der Rückkehr der Geistlichen aus der Verbannung kund. Die Pfarrangehörigen bereiteten denselben einen glänzenden Empfang, und die ihnen erwiesenen Ehrenbezeugungen [1] waren vielfach laute Proteste gegen das Benehmen der Staatsregierung.

Nach § 1 und 2 des angezogenen Gesetzes konnten Geistliche, die von der Staatsgewalt ihres Amtes entsetzt oder die vom Bischof ‚gesetzwidrig‘ angestellt waren, an gewisse Orte in Deutschland internirt, oder auch aus dem deutschen Staatsgebiet ausgewiesen werden, wenn sie ‚Amtshandlungen‘ vornahmen oder ‚der gegen sie ergangenen Verfügung der Landespolizeibehörde zuwider handelten.‘ Die Regierung machte einen ausgiebigen Gebrauch von dem ihr verliehenen Rechte. Häufig wurde den eingekerkerten Geistlichen schon im Gefängniß der Ausweisungs- oder Internirungsbefehl eingehändigt [2] und unmittelbar nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt in Ausführung gebracht. Nicht selten wurden solche Geistliche an Orte in ganz protestantischen Gegenden internirt, wo sie nicht einmal Gelegenheit hatten, das hl. Meßopfer darzubringen und ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Viele verließen deshalb heimlich den ihnen angewiesenen Aufenthaltsort, um im Auslande ein Asyl zu suchen, wo es ihnen möglich war, ihre priesterlichen Verrichtungen vorzunehmen.

Die Quälereien und Verfolgungen der Bischöfe und pflichttreuen Priester dauerten fort. Die Gerichte konnten kaum die vielen Prozesse erledigen, die täglich gegen renitente Geistliche anhängig gemacht wurden. Am 13. April 1874 wurde auch der Fürsterzbischof von Olmütz wegen Uebertretung der Maigesetze in dem preußischen Antheil seiner Erzdiöcese verurtheilt [3]. Dasselbe widerfuhr am 14. Juli dem von Kaiser Wilhelm I. persönlich hochgeschätzten Bischof Blum von Limburg [4]. Er hatte

[1] Beispiele siehe Germania, Kölnische Volksblätter u. s. w. in den betreffenden Jahrgängen.

[2] Es sei hier nur Bischof Martin v. Paderborn erwähnt. Siehe Kap. 26.

[3] Rolfus II, 468 u. 658.

[4] Siehe Band 3.

einige kirchliche Stellen seines Bisthums besetzt ohne Anzeige zu machen. Nach dem Tode des Bischofs Kött von Fulda blieb der bischöfliche Stuhl bis zum Jahre 1881 verwaist, weil die preußische Regierung eine Neuwahl des Domcapitels unmöglich machte. Die Verwaltung des Bisthums führte Domcapitular Laberenz und nach dessen Rücktritt, 11. März 1874, der Domherr Hahne. Letzterer richtete am 5. Juni 1874 ein Gnadengesuch an den Kaiser, worin er um Freilassung der gefangenen Bischöfe bat. Seine Bitte fand kein Gehör[1]. Am 22. August wurden sämmtliche ausländische Geistliche aus Preußen ausgewiesen, unter ihnen auch solche, die sich lediglich der Studien wegen dort aufhielten[2]. Von Interesse ist auch der Erlaß der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten in Betreff der Processionen und Wallfahrten[3]. Es wird darin bestimmt, die Behörden sollten ‚mit Strenge darauf halten, daß ohne vorgängige schriftliche Genehmigung der Ortspolizeibehörde nur solche kirchliche Processionen, Wallfahrten und Bittgänge auf öffentlichen Straßen und Plätzen zugelassen werden, welche zweifellos hergebracht sind, und nur, soweit sie sich nach Zeit, Ort, Form und Bedeutung genau innerhalb der hergebrachten Grenzen bewegen.‘ Die Genehmigung zu nicht althergebrachten Processionen ‚dürfen die Ortspolizeibehörden bei eigener Verantwortung nur dann ertheilen, wenn davon eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in keiner Hinsicht zu befürchten ist. Eine solche Gefahr wird bei Wallfahrten auf längere Strecken, welche ein Uebernachten erfordern, stets, bei andern, sowie bei Processionen und Bittgängen, sobald die Betheiligung größerer Menschenmengen daran zu erwarten steht, im Hinblick auf die erfahrungsgemäß bei derartigen Gelegenheiten vielfach vorkommenden und schwer zu vermeidenden Ungehörigkeiten in der Regel als vorhanden anzusehen sein!‘ Jene Processionen, die ‚herkömmlich unter Leitung eines Geistlichen stattgefunden haben, sind nicht zu dulden, wenn

---

[1] Rolfus II, 525.
[2] A. a. O. S. 583.
[3] Siehe Germania 1874 Nr. 202 Beil.

dieselben der Leitung eines solchen Geistlichen entbehren' oder ,wenn ein staatlich nicht anerkannter Geistlicher die Leitung übernehmen sollte.' Diese Verordnung war auch und zwar besonders gegen die Feierlichkeiten bei dem Empfang der Bischöfe gerichtet. Der Erlaß selbst enthält darüber keine Bestimmung; die officiöse Presse hat es aber verrathen[1].

Das Gesetz über die Verwaltung erledigter Bisthümer kam zuerst in den Erzdiöcesen Gnesen und Posen zur Anwendung. Erzbischof Ledochowski war mit Gewalt seiner Heerde entrissen und eingekerkert worden. Am 13. März 1874 ernannte Pius IX. den ruhmvollen Bekenner zum Cardinal. Das päpstliche Breve empfing er im Gefängniß. Wenige Wochen später, am 15. April, verfügte der oberste kirchliche Gerichtshof die Absetzung des hohen Kirchenfürsten[2]. Nach Verkündigung des eben erwähnten Gesetzes erging an die beiden Domcapitel von Gnesen und von Posen die Aufforderung, an Stelle des ,abgesetzten' Erzbischofs, Bisthumsverweser zu wählen, was sie natürlich ablehnten, weil der erzbischöfliche Stuhl nicht erledigt sei. Der Oberpräsident verfügte nun die Beschlagnahme des Bisthumsvermögens, dessen Verwaltung zwei weltlichen Beamten übertragen ward. Die Geistlichkeit der beiden Erzdiöcesen sprach in besondern Adressen an die Domcapitel ihre unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit gegen den ,abgesetzten' Erzbischof aus. Die preußische Regierung verfuhr nun mit äußerster Strenge. Am 4. Juli fand Haussuchung bei dem Weihbischof von Posen Janiscewski statt, um die päpstliche Urkunde zu entdecken, wodurch er zum Verwalter der Erzdiöcese Posen während der Gefangenschaft ihres Oberhirten ernannt wurde. Die Existenz eines solchen Aktenstückes wurde zugestanden. Das Document selbst konnte aber nicht aufgefunden werden. Am 23. Juli wurde der Domherr Korytkowski von Gnesen wegen unbefugter Ausübung des Amtes als Official des ,abgesetzten' Erzbischofes zu ,neun Monaten

[1] Germania 1874 Nr. 193.

[2] A. a. O. Nr. 85. 91. 92.

Gefängniß' verurtheilt und ihm zugleich auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Mai der Aufenthalt in Posen und den angrenzenden Provinzen untersagt[1]. Da er dem Ausweisungsbefehl nicht nachkam, ließ ihn die Polizeibehörde zwangsweise aus Gnesen entfernen[2]. Am 18. September wurde er in Begleitung eines Executors nach Trzemesno gebracht, um im dortigen Kreisgefängniß seine Strafe zu verbüßen[3].

Ein ähnliches Loos hatte Weihbischof Janiscewski. Er war vom Kreisgericht in Posen wegen ‚gesetzwidriger' Anstellung von Geistlichen zu 2200 Thalern Geldbuße oder im Falle des Unvermögens zu einem Jahre und drei Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Da die Zahlung nicht erfolgte und die vorgenommene Pfändung nur ein unbedeutendes Resultat ergab, wurde der Weihbischof durch Polizeidirektor Staudy am 27. Juli verhaftet und in einem geschlossenen Wagen in Begleitung von Polizisten in das Gefängniß der Kreisgerichtscommission in Kozmin ‚eingeliefert[4].' Nach seiner Entlassung (24. Febr. 1875) wurde er in der Provinz Brandenburg internirt. Er nahm seinen Wohnsitz in Berlin. Im Oktober 1875 erfolgte eine neue Verurtheilung des Prälaten zu sechs Monaten wegen Ausspendung der hl. Firmung. Auch Weihbischof Cybikowski von Gnesen wurde am 22. April 1875 wegen Weihung der hl. Oele am Gründonnerstag zu neun Monaten Gefängniß verurtheilt. Am 1. Mai ließ ihn die Regierung mit Gewalt aus Gnesen wegbringen und untersagte ihm den Aufenthalt in der ganzen Provinz Posen. Man vermuthete nämlich in ihm den ‚Geheimdelegaten[5].'

Da bereits mehrere Bischöfe Preußens durch Gefangennahme ihren Diöcesen entrissen waren, oder außerhalb Deutschlands ein Asyl suchen mußten, wurde ihnen die Regierung ihrer bischöflichen Sprengel sehr erschwert und vielfach geradezu unmöglich gemacht. Um aber wenigstens nothdürftig eine Ver-

[1] Germania Nr. 165 Beil. und Nr. 167 Beil.
[2] A. a. O. Nr. 205. Er nahm seinen Aufenthalt in Colberg.
[3] A. a. O. Nr. 215.
[4] A. a. O. Nr. 168.
[5] Germania 1875 Nr. 73. 90. 93. 99 Beil. 2.

waltung einzurichten, hatten die gefangenen oder exilirten Bischöfe bestimmte Geistliche mit der Leitung ihrer Diöcesen betraut und ihnen die nothwendigen Facultäten delegirt. Außerdem übertrug auch der hl. Stuhl den Delegirten noch besondere Vollmachten. Die preußische Regierung suchte die Wirksamkeit dieser Geheimdelegaten auf jede Weise zu hindern, und die Polizei entfaltete eine unermüdete Thätigkeit, um dieselben ausfindig zu machen. Es war jedoch vergebliche Mühe. Weder List noch Gewalt führten zum Ziel. Der Versuch, durch Drohungen und Chicanen die Geistlichen zu bewegen, die Namen der Geheimdelegaten anzugeben, hatten ebensowenig Erfolg als die bei einzelnen Geistlichen und Laien vorgenommenen Hausdurchsuchungen. Wenn aber auch ein solcher Geheimdelegat von den Regierungsorganen entdeckt wurde, so war damit nichts gewonnen; denn an die Stelle des bestraften Delegaten trat sogleich wieder ein anderer, mit denselben Vollmachten versehener Geistliche[1]. An manchen Orten waren auch Laien[2] aufgestellt, um die Anordnungen der im Auslande weilenden Bischöfe den Diöcesanen zu vermitteln.

---

[1] Majunke, Geschichte des Culturkampfes S. 413.

[2] Majunke, a. a. O. S. 413. Der Rittergutsbesitzer Roganski zu Mogilno wurde ‚wegen Theilnahme an der unbefugten Ausübung eines bischöflichen Amtes' zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, weil er das päpstliche Suspensionsdecret gegen den ‚alt'- und ‚staatskatholischen', von der Regierung geschützten Propst Suszczynski von Mogilno der Post übergeben hatte. „In Preußen', hieß es in dem gerichtlichen Urtheil, ‚dürfe Niemand die kirchliche Disciplinargewalt ausüben, der nicht nach den Gesetzen dazu befugt sei; auch der Papst nicht.'

Vierundzwanzigstes Kapitel.

Das Kissinger Attentat. Ed. Kullmann. Die kirchenfeindliche Presse. Die Ministerialerlasse gegen die kath. Vereine und die kath. Presse. Neue Spannung zwischen dem Centrum und dem Reichskanzler. Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874. Vorwürfe Bismarcks gegen das Centrum. Streichung der Position für den Gesandtschaftsposten beim päpstlichen Stuhl. Debatten im Reichstag am 5. Dezember. Das Entlassungsgesuch Bismarcks. Zurücknahme desselben.

Wie die Culturkämpfer kein Mittel verschmähten, um die Katholiken der Reichsfeindschaft anzuklagen, beweist wieder recht augenfällig die Verwerthung des ‚Kissinger Attentats' durch die Organe der preußischen Regierung und der kirchenfeindlichen Presse.

Am 13. Juli 1874 machte der Böttchergeselle Eduard Kullmann aus Neustadt bei Magdeburg einen Mordversuch auf den Reichskanzler, Fürsten Bismarck, der damals zur Kur in Kissingen verweilte. Obschon bis zur Stunde der Beweggrund, der den Verbrecher dabei leitete, noch nicht nachgewiesen ist, so verkündete der Reichskanzler doch schon wenige Stunden nach dem Attentat den vor seiner Wohnung harrenden Kurgästen: ‚Die Absicht' Kullmanns ‚habe nicht seiner Person, sondern der von ihm vertretenen Sache gegolten.' Das war ein deutlicher Wink, den die Culturkämpfer nicht unbeachtet ließen. Die liberale und officiöse Presse wetteiferten förmlich mit einander, die eigentliche Schuld an dem Attentat den ‚Ultramontanen' aufzubürden. Sie brachten täglich Leitartikel und Correspondenzen voll der gehässigsten Ausfälle gegen die Katholiken und bedienten sich dabei einer Sprache, die tief unter dem Niveau des allergewöhnlichsten Anstandes sich bewegte. ‚Die Tendenz dieser frechen Aufreizung lag klar zu Tage; das Attentat sollte durchaus gegen das katholische Vereinswesen und gegen das katholische Volk verwerthet werden[1].' Man suchte geflissentlich das Gerücht zu verbreiten, Kullmann habe nicht aus eigenem Antriebe gehandelt; die Pistole sei ihm vielmehr von Andern in die Hand gedrückt worden. Die

[1] Schulte, Culturkampf S. 332 ff. 340 ff.

officiöse Provinzialcorrespondenz[1] bezeichnete Kullmann als Opfer des ‚verderblichen Einflusses des ultramontanen Treibens, durch welchen die rohen Massen der katholischen Bevölkerung zur Auflehnung gegen die Staatsobrigkeit und wilde Naturen zu frevelhafter Gewaltsamkeit verleitet würden,‘ und brachte ‚den Mordversuch‘ in ‚mittelbaren Zusammenhang mit den politischen Wühlereien.‘

Einen Anhaltspunkt für solche Verleumdungen wollte man in dem Umstande finden, daß der katholische Pfarrvicar Hauthaler von Walchsee bei Kufstein sich zufällig in der Nähe der Stelle befand, wo Kullmann die Pistole auf den Reichskanzler abfeuerte. Dieses Ereigniß wurde von der Presse phantastisch ausgeschmückt, um diesen Geistlichen zum Mitverschworenen des Verbrechers zu stempeln. Die Polizei schritt zur Verhaftung Hauthalers. Die Gerichte setzten ihn jedoch bald wieder auf freien Fuß, da man auch nicht den allergeringsten Beweis für seine Mitschuld an dem Attentate ausfindig machen konnte[2].

Wenn man auch das unsinnige Gebahren der kirchenfeindlichen Presse einigermaßen begreifen kann, so erscheint doch das Verhalten der Minister des Innern und der Justiz geradezu unerklärlich. Ihr Auftreten in dieser Sache verstieß gegen die gewöhnlichen Grundsätze des Rechtes, wonach Niemand verurtheilt werden kann, ehe dessen Schuld erwiesen ist. Ohne das Resultat der gerichtlichen Untersuchung abzuwarten, erließ der Minister des Innern schon am 15. Juli ein scharfes Rescript gegen katholische Vereine, und an demselben Tage wies der Justizminister die kgl. Oberstaatsanwälte an, der Presse, namentlich ‚den seit Kurzem erheblich vermehrten kleinen Localblättern‘ eine ‚erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden‘, ‚gesetzwidrigen Ausschreitungen‘ derselben ‚mit der vollen Schärfe des Gesetzes entgegen zu treten‘ und ‚von dem gesetzlichen Mittel der Beschlagnahme ‚überall da unnachsichtlich Gebrauch zu machen, wo in einer Druckschrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung wahrgenommen werde.‘ Beide Minister

[1] Schulte, a. a. O. S. 341.
[2] Germania 1874 Nr. 158 ff.

begründeten diese harten Verfügungen mit dem ‚gegen den Fürsten Reichskanzler in Kissingen verübten Mordversuch[1].‘

Man durfte erwarten, daß die preußische Regierung einen so schweren Verdacht gegen die Katholiken, und vorab gegen die katholischen Vereine, nicht ohne die wichtigsten Beweise aussprechen werde; allein es wird in den beiden ministeriellen Erlassen und in den der Regierung nahe stehenden Blättern nicht eine einzige Thatsache angeführt, aus welcher eine, wenn auch nur indirecte Mitschuld der Katholiken an dem Mordversuch hätte nachgewiesen werden können. Kullmann war nichts weniger als ein religiöser Fanatiker. Er war vielmehr ein religiös und sittlich verkommener, halb verrückter Mensch, der seit Jahren den öffentlichen Gottesdienst nicht mehr besuchte und nicht einmal seine Osterpflicht erfüllt hatte. Mitglied eines katholischen Vereines war er nie. Die Aufnahme in den Gesellenverein zu Magdeburg wurde ihm wegen seines unmoralischen Lebens verweigert. Während seines Aufenthaltes in Salzwedel hatte Kullmann wohl einigemale den dortigen ‚Männerverein‘ besucht, der unter der Leitung des katholischen Pfarrers Störmann stand. ‚Aufreizende‘ Reden, wie der Ministerialerlaß voraussetzt, hatte er aber dort nicht gehört. Auch zu Pfarrer Störmann stand er in keinen näheren Beziehungen. Dem Vereine selbst gehörte er nicht an. Uebrigens war er bereits seit einem Jahre nicht mehr in Salzwedel gewesen. Er hatte auch meistens in protestantischer Umgebung gearbeitet und stand überhaupt in keinem näheren Verkehre mit Katholiken, geschweige denn mit katholischen Vereinen oder Genossenschaften. Auch die bei verschiedenen katholischen Geistlichen und Laien mit Emsigkeit vorgenommenen Haussuchungen lieferten dem Ministerium keinen Anhaltspunkt für die in beiden obigen Erlassen enthaltenen schweren Beschuldigungen. Ebensowenig konnte bei Pastor Störmann etwas Gravirendes aufgefunden werden. Das Loblied[2] auf Papst Pius IX., das Kullmann bei seiner Verhaftung bei sich trug, ist so harmlos,

[1] Die beiden Erlasse stehen Siegfried, Actenstücke S. 251 f. Eine gute Kritik des Erlasses gegen die katholische Presse gab die Frankfurter Zeitung. Siehe Schulte, a. a. O. S. 346 ff. bes. S. 348.

[2] Es steht bei Schulte, a. a. O. S. 334.



daß selbst das Auge des geübtesten Criminalisten darin nichts Aufreizendes wird entdecken können.

Noch deutlicher ergab sich die gänzliche Unschuld der katholischen Presse und der katholischen Vereine an dem Attentate bei den gerichtlichen Verhandlungen[1]. Sie fanden am 29. Oktober und den folgenden Tagen vor dem Schwurgericht in Würzburg statt und bewiesen zur höchsten Evidenz, daß keine Einflüsse von Seiten katholischer Vereine, besonders des Männervereins von Salzwedel auf Kullmann stattgefunden hatten, obschon sowohl der ‚altkatholische' Vertheidiger des Angeklagten, Rechtsanwalt Gerhard, als auch der Staatsanwalt Dr. Riedel ihn als Opfer der Verführung, bes. durch die katholischen Vereine, ‚jene Giftpflanzen des Ultramontanismus', wie sich Gerhard ausdrückte, hinzustellen suchten. Es ist sehr zu bedauern, daß das Gericht weder Pastor Störmann noch den Mitgliedern des Männervereins von Salzwedel Gelegenheit bot, den namentlich von Rechtsanwalt Gerhard gegen letzteren Verein erhobenen Verdacht als gänzlich unbegründet nachzuweisen. Doch mußten Staatsanwalt und Vertheidiger zugestehen, daß Kullmann weder wegen der ‚Maigesetze', noch von der ‚ultramontanen Partei' entsandt, das Attentat ausgeführt habe. Die Geschworenen erkannten nach kurzer Berathung, daß Kullmann allein den Mordversuch geplant und ausgeführt habe, und das Gericht verurtheilte ihn zu einer Zuchthausstrafe von 14 Jahren. Als einziger Milderungsgrund wurde die schlechte Erziehung und eine gewisse Geistesstörung des Verbrechers angenommen.

Die gegen die ‚Ultramontanen' erhobenen Anklagen einer Mitschuld an dem Attentat auf Bismarck erwiesen sich also als völlig unwahr. Selbst die Gegner mußten dies eingestehen. ‚Es hat sich mit völliger Sicherheit herausgestellt', schrieb die Kölnische Zeitung[2], ‚daß die That des Verbrechers lediglich seine eigene ist, und daß die von zwei entgegengesetzten Seiten ver-

[1] Siehe Germania 1874 Nr. 249 ff.

[2] Siehe Germania 1874 Nr. 252.

einzelt aufgetauchten Parteibeschuldigungen allen und jedes Grundes entbehren.' Nichtsdestoweniger dauerten die Vexationen der Presse und der katholischen Vereine fort und gewannen von Tag zu Tag größere Ausdehnung. Die Preßprocesse vermehrten sich ins Unabsehbare, und die katholischen Vereine sahen sich täglich neuen Bedrückungen ausgesetzt. Nach Schulthess [1] waren Ende August ‚so ziemlich alle Zweigvereine (!) des Mainzer Katholikenvereins und ebenso auch eine große Anzahl anderer ultramontaner Vereine aufgelöst.' Am 21. Juli wurden in Berlin ‚der katholische Gesellenverein, der Lehrlingsverein, der St. Bonifatiusverein' nebst den zu ‚denselben gehörigen Vereinen' aufgehoben. Unter denselben waren auch Vereine namhaft gemacht, die dort gar nicht ‚existirten, z. B. der Verein zu Ehren der hl. Familie [2].' Die Polizeibehörden in den Provinzen ahmten das gegebene Beispiel nach. Am 15. September 1874 erließ die kgl. Regierung in Düsseldorf eine Verordnung an sämmtliche Landräthe, ‚dem Treiben des Borromäusvereins und der neuen Organisation des Görresvereins ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, insbesondere den Beamten und Lehrern jede Betheiligung, sowie jede den Zwecken der gedachten Vereine mittelbar oder unmittelbar dienende Wirksamkeit auf das strengste zu untersagen.' ‚Localschulinspectoren', die sich in irgend einer Weise an diesen Vereinen betheiligten, sollte ‚die Schulaufsicht entzogen werden [3].' Wie die Düsseldorfer Regierung in den von beiden Vereinen verbreiteten Schriften ‚eine ganz entschieden reichs- und regierungsfeindliche Richtung' entdecken konnte, bleibt allerdings ein Räthsel, da auch das schärfste Auge in den von beiden Vereinen verbreiteten Schriften nichts Staatsgefährliches finden wird.

Die preußische Regierung hielt sogar die religiösen Bruderschaften und Gebetsvereine für staatsgefährlich. Beachtenswerth ist besonders ein vom 19. August datirtes, von den Ministern des Cultus und des Innern unterzeichnetes Rescript [4] an den

---

[1] Geschichtskalender 1874.
[2] Schulte, a. a. O. 349.
[3] Die betreff. Verordnungen siehe Schulte, S. 349 ff.
[4] Es steht bei Schulte, S. 350 f. Siegfried S. 253.

Oberpräsidenten Günther von Posen. Derselbe hatte über 'die Vereine vom geheiligten Herzen Jesu' in dieser Provinz Bericht erstattet. Die beiden Minister resolvirten, daß 'die Vorschriften des Vereinsgesetzes gegen derartige Vereine mit aller Strenge in Anwendung gebracht werden sollten.' Zur Begründung dieser Maßregel führte das Ministerialrescript an, daß solche Vereine eine bestimmte Organisation hätten, von besonderen Vorstehern geleitet würden, mit 'einander in Verbindung ständen und kirchlich sogar als Corporationen' aufträten. Es liege darum 'jedenfalls die Vermuthung nahe', daß es sich nicht 'um bloße Gebetsvereine, sondern um Organisationen handele, welche unter kirchlicher Firma politische Zwecke verfolgten. Hiefür spreche auch der Umstand, daß die den Vereinsmitgliedern vorgeschriebenen Pflichtgebete in der Intention verrichtet würden, Gott wolle die weltliche Macht des Papstes wiederherstellen und der Kirchenverfolgung ein baldiges Ziel setzen.' Außerdem 'führten auch die erst neuerdings ins Leben gerufenen Herz-Jesu-Sodalitäten, wie die bekannten Herz-Jesu-Andachten auf jesuitische Einflüsse zurück.' Es scheint die preußische Regierung eine heillose Angst vor dem Gebet gehabt zu haben, sonst hätten die höchsten Autoritäten das Beten nicht für staatsgefährlich erklären können, wie es hier geschah. Es ist dies übrigens nicht das einzige Beispiel dieser Art. Ein Erlaß der Regierung zu Münster[1] vom 1. April 1875 untersagt den katholischen 'Lehrern resp. Lehrerinnen bei strengster disciplinarischer Ahndung, ihre Schüler und Schülerinnen zum Gottesdienste zu führen', bis das Generalvicariat seine Verordnung vom 21. Januar, daß am Schlusse der hl. Messe besondere Gebete für die Kirche und den Papst verrichtet werden sollten, zurückgenommen habe. Einem Geistlichen im Kreise Essen wurde 'der Zutritt zum Schullokale verboten', weil er 'den Communionunterricht benutzt habe, die Schulkinder für die Herz-Jesu-Andacht zu gewinnen[2].'

Man wird bei Betrachtung des Auftretens der preußischen Regierung gegen die kirchlichen Vereine unwillkürlich an die Lage

---

[1] Schulte, S. 351.
[2] Schulte, Schulkampf S. 186.

der Christen im heidnisch römischen Reiche erinnert, wo der Name Christ den Begriff der Staatsgefährlichkeit in sich schloß. Wie damals die Apologeten auf diesen ungerechten Vorwurf der Staatsgefährlichkeit erwiderten, daß in den Versammlungen der Christen keine Verschwörungen gegen das Wohl des Kaisers und des römischen Reiches angezettelt, wohl aber für die Wohlfahrt beider gebetet werde, so konnten auch jetzt die religiösen Vereine ihren Bedrückern mit vollem Rechte antworten. Aber wie damals, so wurde auch jetzt die Stimme der Wahrheit nicht gehört, vielmehr der Lüge und Verleumdung Glauben geschenkt. Es fand auch hier der Ausspruch Tertullians Anwendung: ‚Es ist ein Krieg gegen den Namen[1].‘

Auch der Bauernverein, dessen ‚eminent politische Tendenz bei den Wahlen und sonstigen politischen Agitationen‘ für die preußischen Beamten ‚außer Frage stand‘[2] und die Gesellenvereine und andere Verbindungen dieser Art wurden von den Regierungsbehörden sehr strenge überwacht, um jede staatsfeindliche Action derselben rechtzeitig zu verhindern.

Obschon selbst kirchenfeindliche Zeitungen den Verdacht einer Mitschuld der Katholiken an den Vorfällen in Kissingen als gänzlich unbegründet bezeichneten, wurde die Verbindung Kullmanns mit katholischen Vereinen, ja sogar mit dem Centrum von gewissen Fanatikern immer noch mit äußerster Zähigkeit behauptet. Leider ließen auch hochstehende Männer in der Aufwallung des Zornes sich zu solchen Anklagen hinreißen, deren Unbegründetheit sie bei ruhiger Ueberlegung kaum in Zweifel ziehen konnten. Am meisten Aufsehen erregte das Auftreten Bismarcks in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember 1874.

Der Reichskanzler befand sich damals in einer allerdings sehr gereizten Stimmung. Das Verhalten des Centrums bei den Verhandlungen über das Landsturmgesetz[3] und seine ablehnende

[1] Nominis proelium est. (Apolog. c. 2).
[2] Schulte, Culturkampf S. 352.
[3] Stenographischer Bericht S. 37 ff.

Haltung gegen die von den Nationalliberalen empfohlene noch ‚undefinirbare Reichsbank‘[1], die Klagen Windthorsts über die drückende Steuerlast[2] und der Hinweis des Abgeordneten Schröder (Lippstadt) auf das viele Geld, welches ‚utopische und kolossale Unternehmungen, wie der Culturkampf sei, kosteten‘[3], hatten eine Mißstimmung in Bismarck hervorgerufen. Dieselbe wurde noch bedeutend gesteigert durch die Debatten im Reichstag am 21. November[4]. Veranlassung hiezu gab der Antrag des socialistischen Abgeordneten Liebknecht, die inhaftirten Mitglieder des Reichstags Bebel, Hasenclever und Most während der Dauer der Session aus ihrer Haft zu beurlauben. Hierüber entspann sich eine erregte Debatte, an welcher auch der Reichskanzler sich betheiligte. Es wurden Stimmen für und gegen den Antrag laut. Auch Windthorst meldete sich zum Wort. Er sprach sich aus formalen Gründen gegen den von Liebknecht eingebrachten Antrag aus, wohl aber wünschte er ‚einen Zusatz des § 31, der auch für die Strafhaft dem Reichstag das Recht gebe, da, wo er es zweckmäßig finde, eine Loslassung seines Mitgliedes zu verlangen.‘ Es sei dies um so mehr berechtigt, ‚als es nicht mehr lange dauern werde, daß nur diejenigen salonfähig seien, welche im Gefängniß gesessen haben[5].‘ Der Centrumsführer spielte hier auf den Fall des Botschafters v. Arnim an. Der Reichskanzler erwiderte gereizt, daß die Ursache, warum ‚die Gesetzesübertretungen in neuerer Zeit zahlreicher seien als früher‘, ‚in den hochstehenden Beispielen derer liege, die vorzugsweise auf die Achtung vor dem Gesetze halten sollten, die aber in erster Linie das Beispiel der Mißachtung, der Bekämpfung der Gesetze, der Auflehnung gegen die Gesetze gäben.‘ Diese in erster Linie gegen die katholischen Bischöfe gerichteten Vorwürfe veranlaßten A. Reichensperger, die Kirchenpolitik des Reichskanzlers einer kurzen, aber scharfen Kritik zu unterziehen. Der Angegriffene replicirte

[1] Stenogr. Bericht 2. Legislatur-Periode 2. Session Bd. 1, S. 50 und 68 ff.
[2] Schulte S. 337.
[3] Stenographischer Bericht S. 185.
[4] Stenogr. Bericht S. 237 ff.
[5] A. a. O. S. 252.

und vergaß sich in seinem Eifer so weit, die Mitglieder des Centrums auf die gleiche Linie mit den Socialdemokraten zu stellen. Gegen diese ‚sehr kühne‘ Behauptung legte A. Reichensperger Verwahrung ein und zeigte zugleich dem Reichskanzler am Beispiel der Priester Frankreichs, die der ‚Majestät des Gesetzes‘ gehorchend, ‚von ihrem Gewissen und ihren Pflichten abfallend‘, den Eid auf die Civilconstitution des Klerus geleistet hatten, wohin ein solches Benehmen schließlich geführt habe. Mit ernsten Worten geißelte der Redner zum Schlusse das von Bismarck in seiner Rede ‚proclamirte Prinzip der absoluten Staatsomnipotenz.‘ ‚Die absolute Staatsomnipotenz, sagte der Redner, ist Byzantinismus. Statuiren Sie dieselbe, so werden Sie weiter nichts thun, als dem Reiche das Ende von Byzanz bescheeren.‘ Der Reichskanzler schwieg. Er war von Reichensperger ‚demontirt‘ worden [1]. Auch auf die Klagen gegen die preußische Kirchenpolitik konnten die Culturkämpfer nichts erwidern.

Der Groll des Reichskanzlers gegen das Centrum kam in der Sitzung des Reichstags vom 4. Dezember vollends zum Ausbruch. Sie war eine der stürmischsten Sitzungen. Der Abgeordnete Jörg machte bei Berathung des Etats für den Bundesrath die auswärtige Politik Bismarcks zum Gegenstand seiner Kritik. Namentlich tadelte er das ‚persönliche Regiment‘ des Reichskanzlers, der nur nach seinem Gutdünken verfahre, ohne den ‚diplomatischen Ausschuß‘ zu Rathe zu ziehen, wie es die Verfassung vorschreibe [2]. Wäre dies immer geschehen, dann wäre die bekannte Depesche an das Versailler Cabinet [3], der s. g. ‚kalte Wasserstrahl‘, der leicht zu einem neuen Kriege mit Frankreich hätte führen können, sowie die Anerkennung der ‚revolutionären Dictatur‘ des Mordbrenners Serrano in Spanien, beides mit Verletzung des vom ersten Reichstag feierlich sanctionirten Nichtinterventionsprincips [4], nicht erfolgt und hiedurch ‚das bekannte russische Desaveu‘ und das ‚Fiasko‘, welches der Reichskanzler gern ‚ungeschehen‘ machen möchte, ‚vermieden worden [5].‘

[1] Pastor, A. Reichensperger II, 134.
[2] Stenographischer Bericht S. 481. [3] A. a. O. S. 482.
[4] Siehe Seite 63 und Stenographischer Bericht S. 482.
[5] Stenographischer Bericht S. 483.

Diese Rede entflammte im höchsten Grade den Zorn des Reichskanzlers. Aber nicht im Stande, die Argumente des Vorredners zu widerlegen, erging er sich in einigen allgemeinen Redensarten und griff besonders das von Jörg so obenhin erwähnte Kissinger Attentat auf, um die Mitglieder des Centrums zu Mitschuldigen Kullmanns zu stempeln. Der Verbrecher habe selbst das Centrum als ‚seine Partei‘, als ‚seine Fraction‘ bezeichnet, und wenn auch die Centrumsmitglieder ‚diesen Mann verstoßen‘ wollten, ‚er hänge sich doch an ihre Rockschöße[1].‘ Es kam nun zu heftigen Auftritten. Die Rechte und die Linke applaudirten, das Centrum aber sprach seine Indignation über eine so unerhörte und ungerechte Beschuldigung durch wiederholtes ‚Pfui‘rufen aus. Nachdem die Ruhe hergestellt war, ergriff Windthorst das Wort, um den Vorwurf, das Centrum trage irgend welche Mitschuld an dem Verbrechen Kullmanns, mit Indignation zurückzuweisen und zugleich auch ‚das schändliche Benehmen der officiösen Presse‘ in dieser Sache zu brandmarken. Als Anwalt Bismarcks erhob sich Lasker, der aber statt seinen Gegner zu widerlegen, nur falsche Beschuldigungen und Schmähungen vorbrachte, die ihm einen Ordnungsruf von Seiten des Präsidenten zuzogen[2]. Die Rede Beselers bewegte sich in Schmeicheleien gegen Bismarck und Beleidigungen des Centrums. Dem Ordnungsruf, den der Präsident schon aussprechen wollte, entging er ‚nur durch das Hinterpförtchen, er habe nur hypothetisch gesprochen.‘ Die Aufregung steigerte sich aufs höchste, und der Tumult wurde immer ärger, so daß Präsident v. Forckenbeck sich schon seinen Hut zur Hand hatte stellen lassen[3].

Am folgenden Tag, 5. Dezember, kam der Gesandtschaftsposten beim hl. Stuhl zur Berathung. Am Tage vorher hatte Bismarck auf Befehl des Kaisers diese Position aus dem Budget streichen lassen[4]. Der Antrag hiezu war bereits früher schon vom Abgeordneten Löwe[5] gestellt worden. Die Debatten waren

---

[1] A. a. O. S. 486.
[2] Stenographischer Bericht S. 489.
[3] Pastor, A. Reichensperger II, 135.
[4] Der am 4. Nov. vorgelegte Etat enthielt diese Position.
[5] Siehe Seite 61.

kurz. Windthorst legte die eigentliche Ursache dieser Maßregel dar und wies kurz auf ihre Folgen hin. ‚Man wolle klar und bestimmt hier aussprechen: wir haben mit dem päpstlichen Stuhle nichts ferner zu thun, wir können allein fertig werden', und ‚vielleicht auch dem jetzigen Inhaber des päpstlichen Stuhles eine persönliche Unfreundlichkeit beweisen.' ‚Wenn man glaube, daß dadurch, daß man diesen Gesandten zurückziehe, die Katholiken in Deutschland sich von dem päpstlichen Stuhle entwöhnen ließen, so irre man.' Diese Maßregel habe vielmehr denselben ‚unzweifelhaften Erfolg' wie die übrigen, die ‚unter den Auspicien des Reichskanzlers in Deutschland und Preußen gegen die katholische Kirche geführt werden', daß nämlich ‚selbst die lauesten Katholiken zur Kirche zurückkehren.' ‚Wenn die Leiter der deutschen Politik glauben, die römische Kirche und insbesondere den Primat des Heiligen Vaters stürzen zu können', sagte u. a. der Redner, ‚so kommt mir das Unternehmen vor, wie es im Alterthum geschildert wird in dem Kampfe der Titanen gegen den Himmel.' Der Reichskanzler bot in seiner Erwiderung eigentlich nichts Neues. Er reproducirte nur die von ihm gewohnten alten Redensarten und Vorwürfe. Er habe die Streichung der Position auch für eine Sache des staatlichen Anstandes gehalten, weil und so lange das Haupt der katholischen Confession Ansprüche aufstelle und eine Stellung einnehme, mit deren Durchführung jedes geordnete Staatswesen absolut unverträglich sei, wo jeder Staat, der sich dem unterwerfen wollte, unter ein kaudinisches Joch gehen würde und seine eigene Selbstständigkeit zu abdiziren genöthigt wäre.' Die Reichsregierung sei hiezu um so mehr veranlaßt, da ‚auf eine Jahrhunderte lange Reihe von friedlichen Päpsten wiederum ein kämpfender Papst gefolgt sei, der den Kampf zwischen Priester- und Königthum wieder entzündet habe.' Die römische Curie liebäugele mit der Revolution und ‚der Krieg von 1870 sei im Einverständniß mit der römischen Politik' gegen Preußen geführt worden, da man damals in Rom auf den Sieg der Franzosen, wie auf eine sichere Sache, gerechnet habe u. s. w. Auch die landläufige Phrase von ‚römisch-politischen, jesuitischen Einflüssen' auf das französische Cabinet fehlte in dieser Rede nicht. Eine weitere Bemerkung hierüber

ist überflüssig. Wer die Genesis des deutsch-französischen Krieges und namentlich die späteren Enthüllungen über die Emser Depesche[1] kennt, wird die gänzliche Falschheit der Behauptungen eines Mannes erkennen, dem man mit dem Hausvater im Evangelium zurufen kann: ‚Aus deinem eigenen Munde verurtheile ich Dich[2]!‘

Als Bismarck geendigt hatte, wurde Schluß der Debatte beantragt. Doch gelang es noch August Reichensperger das Wort zu erhalten. Seine Rede ist der Ausdruck edler Entrüstung und freudigen Siegesbewußtseins. Er widerlegte treffend die Behauptung Bismarcks, die katholische Kirche habe den Krieg von 1870 heraufbeschworen und ihre Hoffnung auf den Sieg Kaiser Napoleons III. gesetzt, da es ‚vor der ganzen Welt offen, sonnenklar daliege‘, daß dieser Kaiser ‚der gefährlichste Feind des Papstthums gewesen sei.‘ Nachdem der Redner sich über den wahren Grund des Verfahrens der Reichsregierung verbreitet hatte, fuhr er fort: ‚Der Kern der Frage, um die es sich handelt, ist die Frage, ob das Einzelgewissen schlechthin im Staatsgewissen aufgehen muß. Dies wird man nie und nimmer erreichen. Man kann und wird die Kirche verfolgen. Ich fürchte das Schlimmste für das Oberhaupt der katholischen Kirche; ja ich fürchte sogar, daß ihm eine ähnliche Grabschrift zu Theil werden wird, wie sie über dem Grabe Gregors VII. im Dom zu Salerno zu lesen steht. Aber, meine Herren, für die Zukunft der katholischen Kirche fürchte ich nicht. Sie wird viele Trübsale zu bestehen, sie wird Prüfungen, Heimsuchungen mancher Art noch zu bestehen haben; aber ihre Zukunft ist ihr garantirt, sie ist ihr in den Höhen garantirt, an welche keine irdische Macht hinanreicht[3].‘

Die Inhaftirung des Abgeordneten Majunke, während der Sitzungsperiode des Reichstags, führte am 16. Dezember zu einer nicht uninteressanten Verhandlung im Reichstage. Es wurden verschiedene Anträge gestellt, von welchen der An-

---

[1] Siehe Mainzer Journal 1895 Nr. 77.
[2] Luc. 19, 22.
[3] Stenographischer Bericht S. 512.

trag[1] v. Hoverbecks zur Annahme gelangte. Auch ein Theil der Nationalliberalen stimmte dafür. Der Reichskanzler reichte hierauf sein Entlassungsgesuch ein. Aber schon am folgenden Tage änderte sich die Situation wieder. Windthorst erklärte bei Berathung des Reichs-Haushaltsetats, daß er gegen den geheimen Dispositionsfonds für das ‚auswärtige Amt' stimmen werde, und hob dabei namentlich die Corrumpirung der Presse hervor. Dies veranlaßte Bennigsen den Antrag einzubringen, dem Reichskanzler ein Vertrauensvotum auszusprechen. Die Majorität des Reichstags nahm den Antrag an; Bismarck zog hierauf sein Entlassungsgesuch zurück.

Fünfundzwanzigstes Kapitel.

Die obligatorische Civilehe. Entwurf eines Reichsgesetzes von Hinschius. Schicksal desselben. Der neue Reichstag von 1874. Neuer Entwurf. Debatten hierüber im Reichstag. Annahme des Entwurfs. Zustellung desselben an den Bundesrath. Verhandlungen im Bundesrathe. Interpellation des Abgeordneten Herz im Reichstage. Antwort Delbrücks. Vorlage eines Gesetzentwurfs über die obligatorische Civilehe. Verhandlungen im Reichstage. Erste Lesung. Zweite Lesung, Specialdebatte. Dritte Lesung. Annahme der Vorlage durch den Reichstag. Sanction durch den Kaiser. Protest der bayerischen Bischöfe.

Am 12. Januar 1875 wurde der Entwurf der obligatorischen Civilehe für das ganze Reich im Reichstage zur Debatte gestellt. Sie war bereits durch das Gesetz vom 9. März 1874 in Preußen eingeführt worden[2] und am 1. Oktober in Kraft getreten. Schon nach ganz kurzer Zeit zeigten sich die schlimmen Wirkungen dieses Gesetzes. Leichtsinnig wurden Ehen eingegangen und ebenso leichtsinnig wieder getrennt. Nicht wenige Brautpaare verschmähten die kirchliche Einsegnung, und die Kinder aus solchen Ehen wuchsen ohne Empfang der hl. Taufe auf. Dies war

[1] Er lautet: ‚Der Reichstag wolle beschließen: behufs Aufrechterhaltung der Würde des Reichstags ist es nothwendig, im Wege der Declaration resp. Abänderung der Verfassung die Möglichkeit auszuschließen, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Reichstags verhaftet werde.'

[2] Siehe Seite 247.



namentlich bei den Protestanten und vorab in Berlin der Fall; aber auch die Katholiken blieben von dem verderblichen Beispiel nicht unberührt. Der ungläubige Liberalismus triumphirte.

Seine Stimmführer waren aber mit dem in Preußen errungenen Siege nicht zufrieden und ließen kein Mittel unversucht, die obligatorische Civilehe auf das ganze Reich auszudehnen. Die Ehe sollte ihres christlichen Characters entkleidet werden. Hiezu war aber die Hilfe des Bundesrathes und des Reichstages nothwendig. Vornehmlich hatten es die Wortführer derselben auf das Königreich Bayern abgesehen. Hier waren bisher alle Versuche, die Civilehe einzuführen, an dem Widerstande der Bevölkerung gescheitert. Katholiken und gläubige Protestanten sprachen sich gegen eine Einrichtung aus, die ihre religiösen Anschauungen und Gefühle so sehr verletzte, und der Landtag hatte die von ungläubigen Liberalen zu Gunsten der Civilehe eingebrachten Anträge zurückgewiesen.

Die erste Anregung zur Einführung der obligatorischen Civilehe in ganz Deutschland ging vom Reichstag aus. Schon bei den Jesuitendebatten[1] war beschlossen worden, ‚es sei dem Reichskanzler gegenüber die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstag bei der nächsten Zusammenkunft Gesetzentwürfe über die Einführung der obligatorischen Civilehe und über die Ordnung der Civilstandsregister vorgelegt würden[2].‘ Da die Reichsregierung dieser ‚Erwartung‘ nicht so rasch nachkam, als die Liberalen wünschten, interpellirte der Abgeordnete Völk dieselbe im Reichstag[3]. Der Präsident des Reichskanzleramtes Delbrück antwortete, daß der Entwurf eines Gesetzes über die Civilstandsregister ausgearbeitet worden sei, vorerst aber dem Bundesrath vorgelegt werden müsse. Diese Antwort befriedigte die Liberalen nicht, und die Abgeordneten Völk und Hinschius legten am 2. April einen von letzterem ausgearbeiteten Entwurf über Einführung der obligatorischen Civilehe dem Reichstag zur Annahme vor. Zur Begründung ihres Antrages machten sie

[1] Siehe Seite 78 ff.
[2] Stenographischer Bericht 1872, Bd. 2. S. 1153.
[3] Stenogr. Bericht 1873, Bd. 1. S. 135 f.

geltend, daß die Einführung der obligatorischen Civilehe in erster Linie vom Reichstag gefordert worden sei, die Reichsregierung aber nur einen Gesetzentwurf über die Civilstandsregister habe ausarbeiten lassen. ‚Es stehe demnach eine baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung der Civilehe nicht zu erwarten.‘ Außerdem ‚werde es immer nothwendiger, die Selbstständigkeit des Staates und seiner Gesetzgebung durch die ihm zu Gebote stehenden Mittel vor den Uebergriffen der einzelnen Kirchen zu wahren, mithin auch die Geltung der staatlichen Ehegesetze dadurch zu sichern, daß für die Abschließung der Ehe lediglich die Mitwirkung staatlich angestellter Beamten erfordert werde[1].‘

Am 23. April kam der Entwurf zur Berathung. Von Seiten des Centrums wurde besonders die Competenz des Reiches zum Erlasse eines solchen Gesetzes bestritten. Schließlich erfolgte die Ueberweisung des Antrags an eine Commission. Noch ehe die Verhandlungen in derselben zum Abschlusse gekommen waren, hatten die beiden Antragsteller Völk und Hinschius auch einen von Hinschius verfaßten Entwurf eines Gesetzes über die Führung der Civilstandsregister eingebracht, weil der Reichsregierungs-Commissär am 29. April in der Commission die Erklärung abgegeben hatte, ‚daß dem Bundesrathe der Gesetzentwurf über die Civilstandsregister bis auf weiteres nicht vorgelegt werde, nachdem ein Entwurf über die obligatorische Civilehe bei dem Reichstage eingebracht worden.‘ Der Reichstag überwies am 6. Mai ohne Debatten auch diesen Entwurf der erwähnten Commission.

Mit Zustimmung der beiden Antragsteller verschmolz die Commission beide Entwürfe zu einem einzigen und erstattete dem Reichstag Bericht, worauf am 4. Juni die zweite (Special-) Berathung eröffnet wurde. Die Debatten mußten aber schon mit § 1 wieder abgebrochen werden, weil das Haus nicht beschlußfähig war[2]. Der baldige Schluß des Reichstags machte einer weiteren Verhandlung dieses Gegenstandes vorläufig ein Ende.

---

[1] Stenographischer Bericht Bd. 3, S. 165.
[2] Stenographischer Bericht 1873, S. 955.

Am 5. Februar 1874 hielt der neue Reichstag seine erste Sitzung. Die Situation hatte sich inzwischen geändert. Durch das Gesetz[1] vom 20. Dezember 1873 war die Competenz des Reiches auf das gesammte bürgerliche Recht ausgedehnt worden, so daß die früher erhobene Schwierigkeit in Wegfall kam. Außerdem hatte die preußische Regierung am 10. Dezember 1873 dem Landtag den schon erwähnten Gesetzentwurf über Beurkundung und Form der Eheschließung vorgelegt, der von beiden Häusern angenommen und am 9. März 1874 als Gesetz verkündet wurde. Damit war für das Königreich Preußen die obligatorische Civilehe eingeführt. Die Antragsteller knüpften hieran neue Hoffnungen, und Hinschius arbeitete nun seinen frühern Entwurf nach dem preußischen Gesetze um[2]. Der neue Entwurf gelangte am 24. März 1874 im Reichstage zur Berathung.

Von einer eingehenden Analyse der einzelnen Reden[3] kann hier um so mehr abgesehen werden, als die Vertheidiger der Civilehe nur die alten, von der liberalen Presse in allen Variationen vorgebrachten und unzähligemal widerlegten Behauptungen wiederholten. Gegenüber dem Abgeordneten Völk, der klar durchblicken ließ, daß er bei seinem Antrage vorzüglich Bayern im Auge gehabt, verbreitete sich Pfarrer Westermayer in längerer Rede über das Wesen und die Folgen der Civilehe und hob besonders den Abscheu des katholischen Volkes gegen das ‚neue Ausnahmegesetz' hervor, das ‚ganz gewiß zunächst gegen die katholische Kirche gerichtet sei.' Der Abgeordnete v. Schulte hielt mit der ihm eigenen Selbstgefälligkeit den Mitgliedern des Reichstages eine canonistische Vorlesung über die Ehe, um hieran gegen den katholischen Klerus den Vorwurf zu knüpfen, ‚der eigentliche reale', der ‚innere Grund' seiner Opposition gegen die Civilehe liege darin, ‚daß so lange die kirchliche Trauung als bürgerliche bestehe und die Civilstandsführung überhaupt nicht vorhanden sei, die Leute gezwungen seien, in gewissen Fällen zum Pfarrer zu gehen, also in gewisser Beziehung von ihm ab-

[1] Reichsgesetzblatt S. 379.
[2] Stenographischer Bericht 1874, Bd. 3, 204 ff.
[3] Stenographischer Bericht 1874, Bd. 2 (Anlagen) S. 537 ff.

hingen.' Der protestantische Freiherr v. Maltzahn-Gültz sprach sich gegen die Civilehe aus. Er schloß mit den Worten: ,Alle Gründe, die man angeführt hat, und die heute angeführt worden sind, sind nicht die eigentlichen Gründe, daß dieser Antrag jedes Jahr wiederkommt. Der eigentliche Grund ist meiner Ueberzeugung nach der, daß es sich handelt um eine alte Forderung der liberalen Doktrin, welche die Herren in ihren heimischen Einzelnstaaten nicht durchsetzen können; da soll das Reich ihnen helfen, der Reichstag soll ihnen die Kastanien aus dem Feuer holen, damit sie sich zu Hause nicht verbrennen. Meine Herren, dazu ist mir der Reichstag zu gut: ich stimme gegen das Gesetz.' Um so entschiedener trat der Abgeordnete Baumgarten, Mitglied des Protestantenvereins, für die Civilehe ein, welche der ,Volkskirche der Zukunft', dem ,Polarstern für die Barke Jesu Christi', das ,Thor aufthue.' ,Der deutsche Katholicismus müsse sich von Rom und allem, was daran hänge, frei machen', und der ,deutsche Protestantismus von dem Weltelement des Staatskirchenthums.' ,Dann werde die Volkskirche kommen', und ,der Geist Christi sich vermählen mit unserer deutschen Volksseele.' Die ganze Rede war nur ein gehaltloser Wortschwall und bietet nur dadurch einiges Interesse, weil sich die Feindseligkeit des Redners gegen jede positive Religion und namentlich gegen die katholische Kirche hierin kundgibt. Nachdem noch Hinschius für den Entwurf eingetreten war, wurde die Generaldebatte geschlossen. Die Majorität des Reichstags lehnte den Antrag, die Vorlage einer Commission zu überweisen, ab, und das Präsidium bestimmte den 26. März für die zweite oder Specialdebatte.

Dieselbe nahm zwei Sitzungen in Anspruch. Der Abgeordnete Dr. Moufang hielt eine hochbedeutsame Rede gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe, wodurch ,ein totaler Umsturz des bisher geltenden Eherechts herbeigeführt werde', ohne daß hiefür ein ,Bedürfniß' vorhanden sei. Auch ,für Bayern existire ein solches Bedürfniß nicht, da hier ja ein Nothcivilehegesetz bestehe.' Im Gegensatze zu der niederen Ansicht des ungläubigen Liberalismus von der Ehe, hob der Redner deren Würde und Heiligkeit nachdrücklich hervor, erwähnte ,der Bemühungen der Kirche, ein reines, sittliches Ehewesen einzuführen'

und betonte namentlich, daß durch die Civilehe ‚die Auffassung von der Heiligkeit der Ehe' und ‚der Unverletzlichkeit des Bandes immer mehr schwinde.' Die Abgeordneten Schröder und Hinschius, die nun das Wort ergriffen, konnten die Gründe Moufangs, der auch auf die Consequenzen der Vorlage hinwies, nicht widerlegen. Sie offenbarten nur, daß es die Absicht der Liberalen sei, die Ehe ihres religiösen Characters zu entkleiden.

Außer Moufang betheiligten sich noch andere Mitglieder des Centrums an den Debatten. Sie waren namentlich bemüht, einzelnen Paragraphen eine minder harte und gehässige Fassung zu geben. Ihre Anträge wurden aber von der Majorität verworfen, und der Entwurf mit einigen unwesentlichen Abänderungen vom Reichstag angenommen.

Das vom Reichstage votirte Gesetz wurde dem Bundesrathe zur Beschlußfassung zugestellt[1]. Die Meinungen waren getheilt. Einige Staaten waren für, andere gegen Einführung der obligatorischen Civilehe; eine dritte Gruppe schloß sich der vom bayerischen Minister v. Fäustle vertretenen Ansicht an, bei Einführung der Civilehe lediglich das Bedürfniß der Einzelstaaten ins Auge zu fassen. Die Sache ward an den Justizausschuß verwiesen. Es wurden von demselben mehrfache Bedenken gegen den vorgelegten Entwurf erhoben. Dieselben bezogen sich aber nicht sowohl auf das falsche Princip, auf welchem derselbe beruhte, als vielmehr auf Punkte von untergeordneter Art. Der Ausschuß beantragte schließlich, der Bundesrath möge ‚dem vom Reichstage beschlossenen Entwurf die Zustimmung nicht ertheilen, dagegen den Herrn Reichskanzler ersuchen, unter Betheiligung der Bundesregierungen einen Gesetzentwurf über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes aufstellen zu lassen und denselben baldthunlichst dem Bundesrath zur Beschlußnahme vorzulegen.' Dieser Antrag wurde auch in der Bundesrathssitzung am 11. Juni 1874 mit 41 gegen 17 Stimmen angenommen[2]. An die einzelnen Bundes-

[1] Poschinger, Bismarck im Bundesrath III, 86 ff.
[2] A. a. O. S. 89.

staaten erging nun das Ersuchen, ihre etwaigen Bemerkungen oder Abänderungsvorschläge zu dem vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfe dem Reichskanzler baldmöglichst mitzutheilen. Zugleich wurde bestimmt, ‚demnächst commissarische Berathungen in dieser Sache eintreten zu lassen.‘ Nach Beendigung derselben beschloß der Bundesrath am 28. November 1874, von der Berufung einer besondern Commission zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs über die Einführung der obligatorischen Civilehe und die Beurkundung des Personenstandes Abstand zu nehmen und den Ausschuß für Justizwesen mit dieser Arbeit zu betrauen. Am 5. Januar 1875 erfolgte die Annahme des vom Justizausschusse vorgelegten Entwurfs, der sich im Ganzen an das preußische Gesetz vom 9. März 1874 anlehnte, durch den Bundesrath. Auch Bayern stimmte zu. Gegen den Entwurf votirten Königreich Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer Linie und Schaumburg-Lippe [1].‘

Um die Reichsregierung anzuspornen, den Gesetzentwurf über die obligatorische Civilehe baldmöglichst dem Reichstage vorzulegen, hatte der bayerische Abgeordnete Herz schon am 12. November 1874 eine Interpellation hierüber eingebracht. In der Begründung derselben legte er das Geständniß ab, daß die überwiegend größere Mehrzahl des bayerischen Volkes die Civilehe verabscheue, und daß darum deren Vertreter ‚der Unterstützung und des Beistandes des Reiches bedürften‘, um diese der Bevölkerung so verhaßte Institution mit Gewalt einzuführen. Die Antwort des Präsidenten des Reichskanzleramtes Dr. Delbrück stimmte die Erwartungen der liberalen Heißsporne etwas herab. Er erklärte sich außer Stand, ‚zu sagen, ob die Vorarbeiten so rasch würden gefördert werden können, um dem gegenwärtig versammelten Reichstag den Gesetzentwurf vorzulegen [2].‘

Nach dieser Erklärung schien die Vorlage eines Gesetzentwurfs von Seiten des Bundesraths in die Ferne gerückt. Aber

[1] Poschinger, Bismarck im Bundesrath III, S. 90.
[2] Stenographischer Bericht S. 114.

schon bald änderte sich die Sachlage. Der Bundesrath entfaltete eine ungewöhnliche Thätigkeit in Feststellung des Entwurfs, und bereits am 6. Januar 1875 wurde derselbe dem Reichstag zur Berathung zugestellt. Die eigentliche Ursache dieser Erscheinung ist schwer zu ermitteln. Nach den Berichten der officiösen Blätter ‚sahen sich die Regierungen durch das aggressive Vorgehen der Ultramontanen gegen die Reichspolitik sehr bald gedrängt, auch ihrerseits in dem einmal entbrannten Kampfe zu einer schneidigen Waffe zu greifen[1].‘ Wie unbegründet dieser Vorwurf war, beweist die Geschichte des unseligen Culturkampfes bis zur höchsten Evidenz.

Die Vorlage des Bundesraths kam am 12. Januar im Reichstag zur Verhandlung[2]. Die Generaldiscussion drehte sich vornehmlich um die rechtliche Zulässigkeit der Einführung der Civilehe in Bayern. Der Abgeordnete Jörg bestritt dieselbe mit Berufung auf die im Versailler Vertrag festgesetzten Reservatrechte[3] der Krone Bayerns und hob besonders hervor, daß die Bayern keine Civilehe wollten und daß selbst der Justizausschuß von 1865 und die ‚liberale‘ Kammer von 1868 in Uebereinstimmung mit dem Cultusminister von Lutz erklärt hätten, es sei kein Bedürfniß hierfür vorhanden. Ob die Civilehe in Bayern eingeführt werden solle, könne überhaupt nicht in Berlin, sondern nur in München durch den bayerischen Landtag entschieden werden. Ueber den Entwurf selbst fällte der Redner ein scharfes Urtheil. Derselbe stehe im Widerspruch mit der bayerischen Verfassung[4], verletze das bayerische Concordat, ‚legitimire die Rebellion gegen das katholische Dogma und lege mit seinen Eingriffen in das materielle Eherecht einen protestantischen Maßstab an katholische Ehesachen.‘ Auch enthalte derselbe ‚einen Eingriff in das Gewissen des Einzelnen‘, und ‚thue dem Rechtsbewußtsein und dem religiösen Volksgewissen Zwang an.‘ Auch das Benehmen des bayerischen Vertreters im Bundesrath, des Justizministers v. Fäustle, unterzog Jörg der wohlverdienten Kritik. Der liberale Ab-

---

[1] Vering, Archiv ꝛc., Bd. 33, S. 419.

[2] Stenogr. Bericht, 2. Legislaturperiode. 2. Session 1874/75, Bd. 2.

[3] Stenographischer Bericht S. 962.

[4] A. a. O. S. 961 f.

geordnete Völk legte das Geständniß ab, man habe sich ans Reich gewandt, weil man im bayerischen Landtag die erforderliche Stimmenmehrheit zur Einführung der Civilehe nicht erlangen könne [1]. Der Reichstag sei in dieser Sache competent, und die Civilehe sei berechtigt, weil sie eine ‚urdeutsche Institution' und ein ‚Postulat der Gewissensfreiheit' sei.

Die folgenden Redner, zum Theil Gegner des Gesetzentwurfs, ergingen sich mehr in Bemerkungen über verschiedene Punkte desselben, oder stellten Vergleiche einzelner Paragraphen mit den entsprechenden Bestimmungen des preußischen Gesetzes an. Der bayerische Abgeordnete Hauck [2] bekämpfte vornehmlich die irrigen Behauptungen Völks. Characteristisch ist die Rede des bayerischen Justizministers von Fäustle. Ohne die Argumente Jörgs und Haucks zu widerlegen, stellte er die Behauptung auf, ‚das vorliegende Gesetz' taste die bayerischen Reservatrechte nicht an und verletze auch die Verfassung nicht. Es sei ‚einfach das Product der durch die Zeit geschaffenen neuen Verhältnisse.' Freiherr von Franckenstein constatirte kurz, daß ‚die Mehrheit des bayerischen Volkes die Civilehe nicht wolle', und erinnerte an die 1874 vom Justizminister den Reichsräthen gegebene officielle Erklärung, daß, ‚in so lange die Codification des bürgerlichen Rechtes nicht vollendet sei, sie sicher sein würden, die Civilehe von Reichs wegen nicht eingeführt zu sehen.' Den Schluß der Generaldebatte bildete die Rede des Abgeordneten Löwe, welcher zur Begründung des Entwurfs die Pflicht des Staates, ‚alle Rechte seiner Bürger der herrschsüchtigen Kirche' und zwar nicht blos der Katholiken, sondern auch der Protestanten ‚gegenüber zu schützen', erwähnte, und dabei auch wieder ‚der Trennung der Kirche vom Staate' das Wort redete. Die Verweisung des Entwurfs an eine Commission ward von der Majorität abgelehnt, und die zweite Lesung für die folgenden Sitzungen anberaumt.

Die zweite oder Specialdiscussion nahm die Thätigkeit des Reichstages in den Sitzungen vom 14. bis 19. Januar in Anspruch. Es wurden verschiedene Anträge eingebracht, um die Härten des

---

[1] Stenographischer Bericht S. 965.

[2] Kgl. bayerischer Bezirksamtmann in Scheinfeld.

Gesetzentwurfs zu beseitigen und wirkliche Verbesserungen anzubringen; allein die Majorität, von den Regierungsorganen verbeistandet, lehnte fast alle Amendements ab. Eine längere Debatte verursachte § 40 der Vorlage. Er lautet: ‚Innerhalb des Gebietes des deutschen Reiches kann eine Ehe rechtsgiltig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.‘ Mehrere Abgeordnete stellten den Antrag, statt ‚rechtsgiltig‘ zu setzen ‚bürgerlich giltige Ehe‘ wie im preußischen Gesetz. Derselbe wurde jedoch abgelehnt. Sehr entschieden sprach der Abgeordnete Westermayer gegen den bayerischen Liberalismus und die mit demselben verbündete Regierung. Die Entgegnung des Justizministers v. Fäustle war schwach. Die namentliche Abstimmung ergab die Annahme des § 40 nach der Regierungsvorlage mit 184 gegen 91 Stimmen. Die Zahl der Votanten betrug 275.

Die dritte Lesung fand am 23. Januar statt. Freiherr v. Franckenstein eröffnete die Debatten. Er ‚constatirte‘, daß ‚die Nachricht, welche vor längerer Zeit die Zeitungen gebracht hätten, es sei die bayerische Regierung gewesen, welche vorherrschend die Gesetzesvorlage beantragt habe, wahr sei‘, und hob zugleich hervor, daß ‚durch dieses Gesetz nicht nur das bayerische Concordat, sondern auch das Religionsedict Bayerns, welche einen Theil der bayerischen Verfassung bildeten, wesentlich alterirt werde‘. Ein ‚Nothstand‘, wie man vorgebe, sei in Bayern nicht vorhanden; wenigstens sei kein Beweis für diese Behauptung erbracht worden. ‚Die Mehrheit des bayerischen Volkes, nicht nur des katholischen, sondern auch des gläubigen protestantischen Volkes, wünsche die Civilehe nicht, die ihm durch ein Reichsgesetz aufgezwungen werden solle, weil die bayerische ‚Staatsregierung nur zu gut wisse, daß sie mit den Factoren der Landesgesetzgebung ein derartiges Gesetz nicht vereinbaren könne.‘ Unter Hinweis auf die schlimmen Folgen, welche die obligatorische Einführung der Civilehe in Preußen bereits nach sich gezogen, und mit treffender Abfertigung der frivolen Aeußerung des bayerischen Justizministers v. Fäustle, ‚die dermalige bayerische Ehegesetzgebung sei mit den Grundsätzen des modernen Staates

nicht vereinbar', schloß der edle Freiherr mit der Bitte an den Reichstag, ‚das bayerische Volk mit diesem Gesetz zu verschonen.'

Nachdem der protestantische Pastor Baumgarten mit Berufung auf Luthers Ausspruch: ‚Die Ehe sei ein weltlich Ding' eine neue Lanze für die Civilehe eingelegt und es dabei wie in seiner schon erwähnten Rede[1] nicht an Seitenhieben gegen die katholische Kirche und den orthodoxen Protestantismus hatte fehlen lassen, machte v. Fäustle ‚einige kurze Bemerkungen' zu den ‚Auslassungen' des Freiherrn v. Franckenstein. Er stellte in Abrede, daß die bayerische Regierung den Antrag auf Erlassung eines Gesetzes über Einführung der Civilehe beim Bundesrath eingebracht habe, gestand aber zu, daß dieselbe es für ‚ihre Pflicht' gehalten, ‚sich denjenigen Stimmen anzuschließen, welche für das Gesetz gewesen', und behauptete sogar, daß ‚gerade vom streng religiösen Standpunkte aus die Sache betrachtet, man nur der obligatorischen Civilehe das Wort reden könne.'

Von hohem Interesse ist die Rede des Abgeordneten August Reichensperger, der die v. Völk, Wehrenpfennig, v. Fäustle u. A. für die Civilehe vorgebrachten Gründe in scharfer und mitunter sarkastischer Weise entkräftete. Die Mittheilung der Hauptstellen dürfte um so mehr gerechtfertigt sein, als sie uns einen Einblick in das unwürdige Getriebe der liberalen Partei eröffnen und zugleich die innere Haltlosigkeit der von ihren Mitgliedern vorgebrachten Argumente klar und deutlich darlegen.

‚Ich meinerseits', erwidert der Redner[2] mit Bezug auf eine Aeußerung des Herrn v. Fäustle, ‚bin, wie meine Freunde aus den Rheinlanden und noch anderen Landestheilen, in einem Landestheile geboren, in welchem die bürgerliche Ehe und die Civilstandsregister Geltung hatten, und ich lebe fortwährend darin. Ich meinerseits habe, das gestehe ich offen, einen besonderen Druck aus diesem Verhältnisse nicht empfunden, und da liegt denn allerdings die Frage nahe: wie kommt es, daß ihr Rheinländer dennoch gegen dieses Gesetz stimmt? Ja, sogar vom Bundesrathstische aus ist durch den Herrn Minister aus Bayern,

---

[1] Siehe Seite 313.

[2] Stenographischer Bericht S. 1220 ff.

den Herrn Bundesrath Dr. Fäustle, geäußert worden: ‚Die Civilehe gilt in Frankreich, Italien, Belgien, in der Rheinprovinz; wenn man die dortigen katholischen Priester fragte, und sie dürften es sagen, wie sie darüber denken, — sie würden sagen: wir wollen die Civilehe behalten.' Ich weiß nun nicht, ob der geehrte Herr die Gesinnung der rheinländischen Geistlichen so genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte; das aber weiß ich, daß unsere Geistlichen, wenn sie sprechen wollen, auch sprechen dürfen. Ich wenigstens kenne kein ausdrückliches Verbot, aber auch keine Rücksicht, welche sie von solchen Aeußerungen zurückhalten könnte. Im Gegentheil, meine Herren, wenn unsere Geistlichen sich für die neuesten, die ‚modernen' Staatseinrichtungen erklären, wenn sie Partei nehmen für dasjenige, was in neuester Zeit auf dem staatskirchlichen Gebiete geschaffen worden ist, so würden sie dabei ein sehr gutes Geschäft machen. Ich kann wenigstens versichern, daß diejenigen Priester, welche nicht zu ihrer Kirche gehalten haben, welche sich nicht in kirchlichem Sinne ausließen, sondern zu der Staatsomnipotenz bekannten, vortrefflich gefahren sind — in weltlicher Beziehung. Ein Priester braucht nur gegen seinen Bischof zu rebelliren, und er kann überzeugt sein, daß der Staat nicht blos seine schützende Hand über ihn hält, sondern daß er auch in mehr als einer Hinsicht dafür belohnt wird. Wenn also unsere Geistlichen sich nicht in dem Sinne aussprechen, wie es der Herr Minister ihnen imputirt hat, so können es nur religiöse, nur kirchliche, nur Gewissensmotive sein, welche sie abhalten.'

Die Freunde der Civilehe hatten besonders auf Frankreich hingewiesen, wo dieses Institut schon seit vielen Jahren bestehe. Reichensperger erwiderte darauf: ‚Man hat allerdings darauf hingewiesen, daß so, wie ja in Frankreich, und den anderen benannten Ländern die Civilehe in voller Geltung sei, so würde man sich auch bei uns in dieselbe finden, wenn nur einmal die jetzigen Mißverständnisse sich allmählich gelegt hätten, was die Natur der Sache mit sich bringe. Meine Herren, der erste Herr Redner hat Sie schon darauf aufmerksam gemacht, welcher wesentlicher Unterschied zwischen den heutigen Zeitverhältnissen obwaltet und denjenigen, in welchen zuerst in Frankreich die Civilehe,

